

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

---

Schriftenreihe, Band 8

# Verbot rassistisch diskriminierender Wahlkämpfe

Eine Bestandsaufnahme  
zur Auseinandersetzung über die  
NPD-Wahlplakate gegen  
Sinti und Roma 2013

# Verbot rassistisch diskriminierender Wahlkämpfe

Eine Bestandsaufnahme zur Auseinandersetzung  
über die NPD-Wahlplakate gegen Sinti und Roma 2013

Dokumentation zur Vorlage beim Bundesjustizministerium

Herausgegeben vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma  
Schriftenreihe Band 8

Verbot rassistisch diskriminierender Wahlkämpfe  
Eine Bestandsaufnahme zur Auseinandersetzung über die NPD-Wahlplakate  
gegen Sinti und Roma 2013

Dokumentation zur Vorlage beim Bundesjustizministerium

Herausgegeben vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma  
Schriftenreihe Band 8

© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2013  
Alle Rechte vorbehalten  
<http://zentralrat.sintiundroma.de/>  
Redaktion: Maria Schied und Frank Reuter  
Herstellung: Neumann Druck, Heidelberg

## **Inhalt:**

|   |     |
|---|-----|
| <b>I. Romani Rose:</b>  |     |
| Geschichtsblinde Justiz .....   | 5   |
| <br>  |     |
| <b>II. Arnold Roßberg:</b>  |     |
| Gesetzliches Verbot diskriminierender Wahlkampfpraktiken .....  | 12  |
| 1. Rechtliche Bewertung .....   | 12  |
| 2. Engagement für die Minderheit durch Politik und Gesellschaft .....   | 14  |
| 3. Versagen der Justiz im vergangenen Wahlkampf .....   | 21  |
| 4. Besondere Betroffenheit der Minderheit –<br>Historischer Hintergrund .....                                   | 35  |
| 5. Aufruf an den Bundespräsidenten gegen<br>diskriminierende Wahlkämpfe .....                                   | 45  |
| 6. Forderungen und Rechtsgrundlagen .....   | 48  |
| 7. Resümee .....  | 53  |
| <br>  |     |
| <b>III. Anhang:</b>   |     |
| 1. Diskriminierende Veröffentlichungen .....  | 54  |
| 2. Dokumente solidarischer Initiativen .....  | 57  |
| 3. Unakzeptable Entscheidungen/Bescheide von Behörden,<br>Gerichten, Staatsanwaltschaften .....                 | 76  |
| 4. Presse zum Thema .....   | 93  |
| 5. Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten .....   | 106 |
| 6. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form<br>von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 ..... | 116 |



## I. Romani Rose<sup>1</sup>: Geschichtsblinde Justiz

Sinti und Roma sahen sich seit Anfang 2013 bei den Wahlkämpfen in Bund und Ländern einer Hetzkampagne durch die NPD ausgesetzt, die es in diesem Ausmaß bisher nicht gab. Bundesweit wurden Angehörige unserer Minderheit tausendfach durch Plakate („Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“) und Flugblätter („Zigeunerflut stoppen!“ mit der Abbildung von Waffen wie Pistole und Messer) bedroht, ausgegrenzt und diffamiert. Es handelte sich um eine nachhaltige Aktion gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, gerichtet gegen eine in Deutschland seit Jahrhunderten beheimatete Minderheit, die im Nationalsozialismus einem staatlich organisierten Völkermord ausgesetzt war. Fast 70 Jahre nach dem Holocaust darf es für solch eine öffentlich zur Schau gestellte Form der Menschenverachtung keinen Platz mehr geben.

Die dahinter stehende Strategie ist leicht zu durchschauen: Die NPD versucht, die Ängste der Bevölkerung um die Sicherheit der Renten zu instrumentalisieren, um Hass gegen unsere Minderheit zu schüren und politischen Profit daraus zu ziehen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat in den letzten Wochen vor der Wahl Hunderte von Anrufen besorgter Sinti- und Roma-Familien aus ganz Deutschland erhalten. Sie waren vor allem wegen der NPD-Plakate, die auf den Schulwegen ihrer Kinder gerade in kleineren Orten massiv plakatiert waren, zutiefst betroffen. Bei den älteren Menschen, die den Holocaust überlebten, wurden erneut massive Ängste wach.

Um das Ausmaß der Fassungslosigkeit und Wut zu verstehen, mit der viele Sinti und Roma angesichts der gegen sie gerichteten, für jedermann sichtbaren Hetze reagiert haben, ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick notwendig.

Entgegen den von der NS-Propaganda verbreiteten Zerrbildern über „Zigeuner“ waren Sinti und Roma bereits lange vor der „Machtergreifung“ Hitlers als Nach-

---

<sup>1</sup> Romani Rose ist Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma

barn oder Arbeitskollegen in das gesellschaftliche Leben und in die lokalen Zusammenhänge integriert. Sie waren seit Generationen in diesem Land verwurzelt. Viele hatten im Ersten Weltkrieg in der kaiserlichen Armee gedient und hohe Auszeichnungen erhalten. Obwohl sie damit ihre Loyalität für ihr Vaterland unter Beweis gestellt hatten, wurden Sinti und Roma nach 1933 ebenso wie Juden vom Säugling bis zum Greis unter rassenbiologischen Kriterien erfasst, entrechtet, gettoisiert und schließlich in die Todeslager deportiert.

Der Holocaust war ein Verbrechen, das akribisch geplant und ins Werk gesetzt wurde, und zwar unter Beteiligung nahezu des gesamten damaligen Behördenapparats. Der nationalsozialistische Staat sprach den Angehörigen unserer Minderheit kollektiv und endgültig das Existenzrecht ab, nur weil sie als Sinti oder Roma geboren worden waren: unabhängig von ihrem Verhalten, ihrem Glauben oder ihrer politischen Überzeugung.

Bereits die berüchtigten „Nürnberger Rassengesetze“ von 1935 fanden auf Sinti und Roma ebenso Anwendung wie auf jüdische Menschen. In einer Anweisung von Reichsinnenminister Frick hieß es dazu: „Zu den artfremden Rassen gehören (...) in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.“ Damit wurden beide Minderheiten gleichermaßen zu „Fremdrassen“ erklärt, die aus der „arischen Volksgemeinschaft“ auszuschließen seien.

Angehörige unserer Minderheit wurden in der Folge systematisch aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens ausgegrenzt. Sie waren von Berufs- und Schulverboten betroffen, ihr Alltag wurde durch eine Vielzahl diskriminierender Sonderbestimmungen immer stärker eingeschränkt. Auch aus der Wehrmacht schloss man Sinti und Roma aus, und zwar aus „rassepolitischen Gründen“, wie es im Befehl des Obersten Heereskommandos vom Februar 1941 ausdrücklich hieß. Trotz der Fürsprache vieler Vorgesetzter wurden Angehörige unserer Minderheit, die noch kurz zuvor an der Front gekämpft hatten, nach Auschwitz deportiert.

Justiz und Verwaltung hatten an diesem Prozess der Entrechtung und schließlich der systematischen Vernichtung maßgeblichen Anteil. In dem 1943 erschienenen Buch „Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht“ listet Dr. Werner Feldscher, Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium, die gegen Sinti und Roma ge-

richteten Sonderbestimmungen penibel auf. Seine Bilanz lautet: „Zigeuner sind Fremdblütige im Sinne der deutschen Rassengesetzgebung (...) Ihre politische, biologische, kulturelle und berufliche Trennung von dem deutschen Volk ist jetzt durch die Ausschaltung Fremdblütiger ebenso erfolgt wie für Juden.“

Der Organisator des Holocaust, der „Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei“ Heinrich Himmler, hatte bereits in einem Erlass vom 8. Dezember 1938 die „endgültige Lösung der Zigeunerfrage“ gefordert. Das Ziel nationalsozialistischer Politik sei, so Himmler, die „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus“. Gleich nach Kriegsbeginn begann die SS-Führung mit den Deportationsplanungen, im Mai 1940 fuhren erstmals Deportationszüge mit deutschen Sinti- und Roma-Familien ins besetzte Polen. Für die meisten verschleppten Männer, Frauen und Kinder war es eine Fahrt in den Tod.

Schließlich verfügte Himmler im so genannten „Auschwitz-Erlass“ vom 16. Dezember 1942 die familienweise Deportation aller im Reich verbliebenen Sinti und Roma. Ihr Grundbesitz und ihr Vermögen wurden per Gesetz zugunsten des Reiches eingezogen. Über 23.000 Sinti und Roma aus Deutschland und aus weiten Teilen Europas wurden ab Ende Februar 1943 in den Abschnitt B II e des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau deportiert, von der SS als „Zigeunerlager“ bezeichnet. Fast neunzig Prozent der dort inhaftierten Menschen fielen dem Terror und den unmenschlichen Lebensbedingungen zum Opfer oder wurden mit Gas erstickt. Die letzte große Mordaktion an Sinti und Roma in Auschwitz fand bei der so genannten „Liquidierung“ des „Zigeunerlagers“ am 2. August 1944 statt. In einer einzigen Nacht wurden die letzten 2.900 Überlebenden – zumeist Frauen, Kinder und alte Menschen – von der SS in die Gaskammern getrieben.

Auschwitz steht symbolhaft für die Verbindung von menschenverachtender Ideologie und Barbarei, von kalter bürokratischer Logik und mörderischer Effizienz. Für uns Sinti und Roma ist und bleibt dieser Name untrennbar verbunden mit einem in der Geschichte der Menschheit beispiellosen Verbrechen.

Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ ist der Holocaust an den Sinti und Roma lange Zeit aus der öffentlichen Wahrnehmung ausgeblendet, ja staatlicherseits sogar gelehnet worden. Politik und Justiz verweigerten den überlebenden Sinti und Roma die Anerkennung als „rassisch“ Verfolgte. Auch vor Gericht wurde



den Rechtfertigungen der vormaligen Täter aus dem SS- und Polizeiapparat mehr Glauben geschenkt als den Aussagen der überlebenden Opfer. Selbst Beamte, die direkt vor Ort an den Deportationen der Sinti und Roma beteiligt gewesen waren, nahmen oft wieder leitende Positionen in der Verwaltung der Bundesrepublik ein. Nicht selten kam es vor, dass Überlebende des Holocaust nach ihrer Rückkehr aus den Konzentrationslagern bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen denselben Beamten gegenüber saßen, die sie Jahre zuvor hatten deportieren lassen.

Diese personelle Kontinuität und die ungebrochene Deutungsmacht der Täter hat bei vielen Sinti und Roma das Gefühl der Ohnmacht und der Hilflosigkeit gegenüber einem Staat, der Unrecht zu Recht erklärte, noch einmal massiv verstärkt. Nicht wenige sahen sich in der Folge gezwungen, ihre Minderheiten-Identität zu verbergen. Dies war Voraussetzung für den sozialen Aufstieg in einer Gesellschaft, in der Rassismus gegen unsere Minderheit immer noch eine alltägliche Erfahrung war. Denn im Gegensatz zum Antisemitismus, der nach 1945 gesellschaftlich geächtet war, wurde der allgegenwärtige Rassismus gegenüber Sinti und Roma weder von der Politik noch von der Wissenschaft oder kritischen Medien hinterfragt, im Gegenteil.

Auch die Justiz hatte rassistisches Gedankengut nicht überwunden. Selbst der Bundesgerichtshof (BGH) verwies in einem Grundsatzurteil zur Entschädigung aus dem Jahre 1956 auf den Kommentar eines NS-Juristen und unterstellte eine „Neigung zur Kriminalität“ und ihnen [den „Zigeunern“] sei *„wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb zu eigen.“*

Erst im Rahmen der politischen Selbstorganisation und der Gründung einer Bürgerrechtsbewegung ist es uns nach langjährigem Kampf um rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung gelungen, die ideologische Erblast des „Dritten Reiches“ zu überwinden und dem rassistischen Blick der Täter unsere eigene Geschichte gegenüberzustellen.

Inzwischen hat in vielen Bereichen ein Umdenken mit Blick auf den Umgang mit unserer Minderheit und ihre öffentliche Wahrnehmung eingesetzt. Dies bezeugt auch das nationale Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma, das – in unmittelbarer Nachbarschaft des Deutschen Bundestags gelegen – im Oktober 2012 im Beisein von Bundeskanzlerin Merkel feierlich eingeweiht wurde.

Dass Rassismus und Rechtsextremismus gleichwohl eine unverminderte Gefahr für unsere Gesellschaft und unsere freiheitlich-demokratische Kultur darstellen, hat uns die Mordserie der rechtsextremen Verbrecher aus Zwickau auf entsetzliche Weise vor Augen geführt. Neun Bürger ausländischer Herkunft und eine Heilbronner Polizistin fielen den eiskalten Mördern zum Opfer. Besonders bedrückend ist, dass Staatsanwaltschaften und Presse zu Beginn der Ermittlungen ohne jede Grundlage öffentlich darüber spekuliert haben, die Täter könnten aus dem sogenannten „Sinti- und Roma-Milieu“ stammen. Dies zeigt, wie schnell Behörden und Journalisten in alte Feindbilder verfallen können. Obwohl Sinti und Roma massiv und rechtsstaatswidrig unter Generalverdacht gestellt worden waren, verweigerte der zuständige Heilbronner Staatsanwalt Meyer-Manoras bei der Anhörung durch den Untersuchungsausschuss des Bundestages ausdrücklich eine Erklärung des Bedauerns. Diese gibt es von Seiten der Polizei und Justiz und den zuständigen Ministerien bis heute nicht.

Die jüngste NPD-Kampagne reproduziert die propagandistischen Muster und die Ausgrenzungsmechanismen des NS-Staates. Mit dem Slogan „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ wird bewusst ein Gegensatz zwischen „deutscher Oma“ und den als „fremd“ stigmatisierten Sinti und Roma konstruiert, die angeblich auf „unsere Kosten“ leben würden. Tatsächlich war meine Großmutter eine patriotisch gesinnte Deutsche, bis die Nationalsozialisten ihr die deutsche Staatsangehörigkeit wegnahmen, um sie schließlich in einen Viehwaggon zu pferchen und in die Vernichtung zu deportieren. Ihr Ehemann Anton Rose durfte schon Mitte der Dreißigerjahre aufgrund seiner „Rasse“ seinen Kinobetrieb nicht weiterführen, obwohl ihm die „Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstätten“ bescheinigt hatte, er habe sein Gewerbe völlig ordnungsgemäß geführt. Mein Großvater fiel in Auschwitz dem Völkermord zum Opfer, zwölf weitere Angehörige meiner Familie überlebten die NS-Diktatur nicht.

Die existenzielle Erfahrung, in die totale Rechtlosigkeit gestoßen zu werden, hat sich tief in das kollektive Gedächtnis unserer Minderheit eingegraben, denn praktisch jede Sinti- und Roma-Familie war vom Holocaust betroffen. Dies erklärt die Empörung unserer Menschen angesichts der NPD-Hetze: Sie haben das Gefühl, vom Staat, auf dessen Schutz sie nach über 60 Jahren Demokratie glaubten vertrauen zu können, erneut im Stich gelassen zu werden.

Nach den vielen erstatteten Strafanzeigen wurden die Behörden jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen tätig, ansonsten herrschten Hilflosigkeit und Unsicherheit vor. Nur wenige Bürgermeister waren bereit, aufgrund des volksverhetzenden Charakters dieser Wahlwerbung gegen die Plakatierung einzuschreiten. In Hessen, Hamburg und anderen Bundesländern kam es sogar zu Übergriffen durch Rechtsextremisten gegen Sinti, die sich über die Plakate empört hatten. Ein jugendlicher Angehöriger der Minderheit wurde dabei schwer verletzt. Wäre die Reaktion des Staates die gleiche gewesen, hätte es sich bei den Verleumdungsopfern um jüdische Mitbürger gehandelt?

Es war ein wichtiges gesellschaftliches Signal, dass Bundespräsident Dr. Joachim Gauck schon zu Beginn der Wahlkämpfe öffentlich und in aller Klarheit dafür eintrat, dem Missbrauch von Ressentiments gegen Sinti und Roma durch Rechtsextremisten und Populisten in Wahlkämpfen entgegenzutreten. Er hat sich damit nicht nur schützend vor die bedrohten Minderheiten gestellt, sondern auch die Grenzen einer im demokratischen Rechtsstaat zulässigen Wahlkampfführung aufgezeigt. Es wäre eine besorgniserregende Blindheit vor der Geschichte, wenn die Justiz den Unterlassungsanträgen der NPD gegen ihn auch nur ansatzweise folgen würde.

Einigen Verantwortlichen in Justiz und Verwaltung fehlt offenkundig nicht nur jede historische Sensibilität, sondern auch das Bewusstsein, dass die Minderheit der Sinti und Roma durch internationale Abkommen besonders geschützt ist. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass auch in manchen Behörden die tief verwurzelten Stereotype über unserer Minderheit noch immer wirkungsmächtig sind. Angehörigen unserer Minderheit wird der ihnen dem Gesetz nach zustehende Schutz aufgrund von Ignoranz und Vorurteilen vorenthalten – gerade dies weckt bei vielen Sinti und Roma fatale Erinnerungen an die Machtlosigkeit gegenüber den Repressalien der Nationalsozialisten. Aufgeführt werden in dieser Dokumentation deshalb neben den Rechtsgrundlagen des Strafrechts (§§ 130, 185 ff. Strafgesetzbuch) auch die im Verwaltungsrecht zu beachtenden Diskriminierungsverbote (Art. 3 Grundgesetz, „Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“/ICERD, „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“), deren Verletzung ein Verbot der diskriminierenden Wahlkampfpraktiken zur Folge haben muss. Als Konsequenz daraus wird die Forderung

nach gesetzlichen Schritten zum Verbot rassendiskriminierender Wahlkampfpraktiken erhoben und erläutert.

In der nachfolgenden Dokumentation wird vor allem die rechtliche Auseinandersetzung über die diskriminierende Kampagne der NPD und verwandter Gruppen in Form einer Bestandsaufnahme im Einzelnen dargelegt. Darüber hinaus soll das bisherige Versagen der Gerichte kritisch analysiert und bewertet werden, denn es waren mehr als fragwürdige Gerichtsentscheidungen, die die rechtsextremistische Hetze trotz vielfältiger Initiativen von Behörden, Politik und Gesellschaft mit nicht nachvollziehbaren und für die Opfer der Kampagne zynischen Argumentationen rechtfertigten und unsere Minderheit damit in ihrer Gesamtheit schutzlos stellten.

Angesichts dieser skandalösen Fehlurteile erhält die bekannte Allegorie der Justitia, wie sie an vielen öffentlichen Gerichtsgebäuden als Figur zu sehen ist, einen neuen, bitteren Sinn: Die verbundenen Augen, eigentlich ein Symbol der Unparteilichkeit, können vor diesem Hintergrund auch als Metapher für eine geschichtsblinde Justiz gelesen werden.

Ich möchte abschließend dennoch die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass dieser Staat seine Verantwortung nicht nur gegenüber der Minderheit, sondern auch gegenüber den Werten, die unserer demokratischen Kultur zugrunde liegen und denen er verpflichtet ist, wahrnimmt und dafür sorgt, dass kein Bürger dieses Landes noch einmal allein aufgrund seiner Abstammung durch eine vom Wahlleiter zur Wahl zugelassene Partei verhetzt und entrechtet wird.

## II. Arnold Roßberg<sup>2</sup>: Gesetzliches Verbot diskriminierender Wahlkampfpraktiken

### 1. Rechtliche Bewertung

#### a) *Aufstachelung zum Hass gegen die Minderheit*

Der Zentralrat erstattete im Mai 2013 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg zunächst gegen das Flugblatt mit der Aufschrift „Zigeunerflut stoppen! ...“. Zur Begründung wurde von uns unter anderem vorgetragen, das Flugblatt sei geeignet, zu Hass und Gewalt gegenüber den Sinti und Roma aufzustacheln. Im August 2013 wurde der Strafantrag auf das Plakat „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ erweitert. Diese Hetze gefährde in einer bedrohlichen Weise den öffentlichen Frieden. Die Machart appelliere an niedrigste Aggressionen und die gesamte Minderheit werde in propagandistischer Manier pauschal ausgegrenzt. Eine derartige Form der Hetze verlasse jeden sachlichen Rahmen der im Wahlkampf noch zulässigen scharfen Meinungsäußerungen. Vor dem Hintergrund des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma spreche eine solche emotionale, öffentliche Aufstachelung den Angehörigen der Minderheit das Existenzrecht als gleichberechtigte Bürger ab.

Derart rechtsstaatsfeindliche Praktiken dürfen in Deutschland nicht mehr zugelassen werden. Wir können ein solches Wiederaufleben der Geschichte nicht hinnehmen. Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma hat wie die Juden nach dem Holocaust einen besonderen Anspruch darauf, dass der heutige Staat Bundesrepublik Deutschland sie vor solch intensiver Hass-Propaganda bewahrt.

Der massiv diskriminierende Charakter der Plakate und des Flyers ergibt sich aus der bewusst pauschalen Abwertung und Ausgrenzung der Minderheit der „Sinti und Roma“ („Zigeuner“). Mit dem gereimten Slogan wird dem Betrachter/der Bevölkerung gegenüber die Minderheit generell als unwürdig zum Empfang von „Geld“-Leistungen dargestellt, gleichgültig welcher Art diese sein mögen und auf welche sachlichen und rechtlichen Gründe sie zurückgehen mögen. Durch diese Pauscha-

---

<sup>2</sup> Arnold Roßberg ist Justitiar beim Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

lität wird gezielt eine diffuse, unkonkrete aber grundlegende Abwehrhaltung suggeriert, die sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen und politischen Lebens bezieht. Gleichzeitig wird auf dem Plakat ganz gezielt ein Zusammenhang mit irgendwelchen politischen oder sachlichen Forderungen vermieden. Die Kampagne zielt auf eine generelle Degradierung und Ausgrenzung der Minderheit ausschließlich mit dem Kriterium der Abstammung ab. Es geht nicht um beleidigende Begriffe oder Formulierungen, sondern der rassendiskriminierende Charakter ergibt sich aus dem herabsetzenden Ziel und Zweck der Aktion und den negativen Auswirkungen für die generelle Respektierung und Anerkennung der Minderheit als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft.

Angesichts der vorsätzlichen Pauschalität des Slogans verbietet sich auch eine nachträglich andere, eingeeengte Interpretation – wie sie von den Rechtsextremisten bei Gerichten als Schutzbehauptung gebraucht wurde – mit der Bezugnahme auf die jüngste Zuwanderungsdebatte. Abgesehen davon wäre eine solche Deutung ebenfalls rassistisch diskriminierend, weil

- a.) „Sinti“ keine Zuwanderer sind, sondern die seit über 600 Jahren in Deutschland und im angrenzenden deutschen Sprachraum beheimatete autochthone Minderheit, und
- b.) die im Zusammenhang mit der Zuwanderungsdebatte den Roma pauschal zugeschriebenen Sachverhalte ebenso falsch und diskriminierend sind. Darauf soll in der folgenden Dokumentation auch noch näher eingegangen werden.

Eine Wahlplakat-Formulierung „*Geld für die Oma statt für Juden*“ würde auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit wochenlangender Präsenz der diskriminierenden Aussagen zu Recht nicht geduldet. Bei dem „Sinti-und-Roma“-Plakat handelt es sich um eine nachhaltige Beeinträchtigung des Ansehens der Minderheit in der Gesellschaft. Deren Duldung ist vor allem Kindern gegenüber nicht verständlich zu machen, die täglich daran vorbeilaufen mussten. Probleme mit Diskriminierungen in den Schulen sind als eine der Folgen absehbar.

Die Tatsache, dass die Überlebenden des NS-Völkermordes und die Nachkommen der deutschen Sinti-und Roma-Familien in den Todeslagern Auschwitz, Treblinka, Buchenwald, Bergen-Belsen u.a. ihre Angehörigen und auch Großeltern verloren, zeigt, wie besonders perfide die Anspielung auf die „Oma“ in dem NPD-Slogan ist.

## *b) Einschaltung des Bundesjustizministeriums*

Nach den bundesweiten Plakatierungen mit der Aufschrift: „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ Ende August 2013 wandte sich der Zentralrat an Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger mit der Bitte, dass die Bundesregierung unverzüglich Schritte zum Verbot derart diskriminierender Wahlwerbung unternimmt. Der Zentralrat forderte eine rechtliche Klarstellung, wenn nötig durch gesetzliche Regelungen im Bund und in den Ländern, dass künftig Wahlwerbe-Mittel wie Plakate, Flugblätter u.a., die sich gezielt gegen Minderheiten richten und sie pauschal aufgrund der Abstammung diskriminieren, auf Kosten der Betreiber aus dem Verkehr gezogen werden müssen. Dabei hoben wir ausdrücklich hervor, dass in Anbetracht des hohen Gutes der Meinungsfreiheit gerade in Wahlkämpfen deutliche Maßnahmen vorgesehen werden müssen, wenn – wie hier – die Grenzen demokratischer und sachlicher Auseinandersetzungen überschritten werden. Es könne nach dem Holocaust nicht mehr zugelassen werden, dass Angehörige einer Minderheit – wie schon vor 1945 geschehen – aufgrund ihrer biologischen Herkunft gesellschaftlich ausgegrenzt werden.

In einem ersten Gespräch mit der Staatssekretärin im Bundesjustizministerium, Dr. Birgit Grundmann, am 17. September 2013 wurde u.a. vereinbart, nach der Bundestagswahl eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und ein weiteres Gespräch auf Ministeriebene über mögliche und notwendige Schritte zur Verhinderung künftiger Wiederholungen zu führen.

## **2. Engagement für die Minderheit durch Politik und Gesellschaft**

### *a) Oberbürgermeister Bad Hersfeld und andere Städte*

In verschiedenen Städten Hessens, Nordrhein-Westfalens und anderer Bundesländer haben Bürgermeister sich für die Minderheit engagiert und aus eigener Initiative die Plakate wieder abhängen lassen. Sie erstatteten in einigen Fällen auch Strafanzeigen wegen Volksverhetzung und Beleidigung. Im Anhang haben wir dazu einige Pressemeldungen wiedergegeben.

Nachdem es zu gewalttätigen Übergriffen gegen einen jugendlichen Sinto in Bad Hersfeld gekommen war, ließ der dortige Oberbürgermeister Thomas Fehling ebenfalls die Plakate, die er als rechtswidrige Hetze ansah, entfernen. Als das Verwaltungsgericht (VG) Kassel ihn anschließend zwang, die Plakate wieder aufhängen zu lassen, bat ihn der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma dringend, gegen die Entscheidung des VG Kassel vom 9. September 2013 Rechtsmittel einzulegen. Auf den Beschluss wird im Folgenden noch näher eingegangen. In dem Schreiben des Zentralrats an Oberbürgermeister Fehling heißt es u.a.:

*„Die F.A.Z. berichtete heute von dem katastrophalen Beschluss des VG Kassel wegen der NPD-Hetzplakate. Ihnen, Herr Bürgermeister, gebührt größter Dank für Ihr vorbildhaftes Vorgehen. Ich möchte Sie bitten, unter allen Umständen Rechtsmittel gegen die Entscheidung des VG Kassel einzulegen, weil sie absolut unverantwortlich ist. Das Wiederaufhängen dieser Plakate mit der rassistischen Ausgrenzung einer ganzen Minderheit wäre auch eine Provokation mit unabsehbaren Folgen für die Betroffenen.“*

Der Zentralrat wandte sich gleichzeitig am 10. September 2013 nochmals an das Bundesjustizministerium, nachdem bekannt geworden war, dass die juristische Abteilung der Stadtverwaltung Bad Hersfeld von Rechtsmitteln abgeraten hatte. Der Zentralrat bat die Ministerin, *„jetzt unbedingt einen Weg zu finden, hier einzugreifen.“* Der Staat könne nicht nach dem NSU-Skandal ein weiteres Mal versagen und wieder tatenlos zusehen, wenn sich die rechtsextremistischen Praktiken gegen die Opfer des Holocaust wiederholen.

Die Ministerin sandte daraufhin noch am selben Tag das im Anhang dokumentierte Schreiben an den Zentralrat, in dem sie zum Ausdruck brachte, dass sie *„volles Verständnis dafür habe, dass sich Sinti und Roma von den Plakaten der NPD, die an Geschmacklosigkeit und Zynismus kaum zu überbieten sind, nicht nur beleidigt fühlen, sondern auch Angst haben.“* Der Bad Hersfelder Bürgermeister habe wie viele andere Bürgermeister auch entschlossen gehandelt, als er die Plakate entfernen ließ. *„Ich hätte volles Verständnis dafür, wenn die Stadt Bad Hersfeld in diesem Fall den Rechtsweg ausschöpfen und Beschwerde einlegen würde“*, schrieb die Bundesjustizministerin.



*b) Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen*

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen, Frau Dietlind Grabe-Bolz, teilte dem Zentralrat am 13. September 2013 mit:

*„Wie Sie sicherlich mitbekommen haben, habe ich Anfang dieser Woche die menschenverachtenden Plakate der NPD abhängen lassen. Leider hat uns gestern das Verwaltungsgericht Gießen aufgegeben, diese unverzüglich wieder aufzuhängen. Grund ist hierfür insbesondere, dass aus Sicht des Gerichts der Straftatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt sei. Ich teile diese Einschätzung nicht und habe deshalb gestern Strafanzeige gegen den Landesvorsitzenden der NPD gestellt.*

*Parallel dazu hat sich in Gießen auf meine Initiative ein überparteiliches Bündnis gebildet, das kurzfristig eine gemeinsame Plakataktion realisiert hat. Wir haben damit dem NPD-Plakat eine Antwort entgegen gesetzt: ‚Meine Oma mag auch Sinti und Roma‘ ist nun auf 15 Plakaten im Stadtgebiet zu lesen.“ (siehe Anhang)*

*c) Jüdische Landesgemeinde Thüringen*

Der Vorstandsvorsitzende der Jüdischen Landesgemeinde in Thüringen, Prof. Dr. ing. habil. Reinhard Schramm, erhob am 11. September 2013 eine formale Beschwerde gegen einen entsprechenden Wahlspot der NPD im Mitteldeutschen Rundfunk (MDR). Er schrieb zu der Frage, wie das Wahlplakat zu bewerten sei:

*„In der gegenwärtigen Wahlkampfzeit verbreitet die NPD überall sichtbar auch in Thüringen Volksverhetzung mit Texten wie „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“. Es wird nicht nur die Unzufriedenheit von älteren Menschen auf eine leidgeprüfte Minderheit als Sündenbock gelenkt. Es wird versucht, eine gegenwärtige EU-weite Pogromstimmung, die bereits zu zahlreichen Morden an Roma geführt hat, auf Deutschland zu übertragen. Sind Hundertausende ermordete Sinti und Roma während des Nationalsozialismus nicht genug, dass Deutschland heute engagiert Solidarität mit den Sinti und Roma üben muss.“*

*d) Internationales Sachsenhausen-Komitee*

Der Vorstand des „Internationalen Sachsenhausen-Komitees“, der Organisation der ehemaligen Häftlinge des NS-Konzentrationslagers Sachsenhausen aus 18 Staaten Europas und aus Israel, mit Sitz in Luxemburg, schrieb dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma am 13. September 2013:

*„Das Internationale Sachsenhausen Komitee unterstützt den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bei der Forderung nach einem Verbot diskriminierender Wahlwerbung der NPD.*

*Mit Entsetzen hat das Internationale Sachsenhausen Komitee selbst im Ausland über die diskriminierenden Wahlplakate, mit denen die NPD in Deutschland Werbung im Bundestagswahlkampf betreibt, erfahren.*

*Vor allem die diffamierenden, gegen Sinti und Roma gerichteten Plakate mit dem hetzerischen Slogan „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ überschreiten eindeutig die Grenzen demokratischer und sachlicher Auseinandersetzung.*

*Es ist unfassbar, dass in Deutschland, wo vor 70 Jahren eine Bevölkerungsgruppe wegen ihrer Abstammung diskriminiert wurde, in KZ's gesteckt wurde, wo ca. 500.000 Menschen umgekommen sind, heute wieder eine deutsche Partei, die NPD mit Plakaten gegen Sinti und Roma hetzt.*

*Wie kann der deutsche Staat, 60 Jahre nach dem Holocaust wieder zulassen, dass Angehörige einer Minderheit aufgrund ihrer bloßen Abstammung erneut gesellschaftlich ausgegrenzt werden.*

*Eine solche Wahlpropaganda der NPD löst selbst bei Überlebenden im Ausland Ängste aus und mit Schrecken stellen wir uns die Frage, ob denn die Welt nichts aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt hat.*

*Das Internationale Sachsenhausen Komitee schließt sich daher der Forderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma an die Adresse der Bundesregierung an, gesetzliche Schritte zum Verbot diskriminierender Wahlwerbung zu ergreifen.“*

(Originalschreiben siehe Anhang)

e) *Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Staatssekretärin Dr. Grundmann, BMJ*

Am 15. September 2013 wurde bekannt, dass die NPD auf der Zufahrtsstraße zu der Gedenkstätte des ehemaligen NS-Konzentrationslagers Mittelbau-Dora ebenfalls eine Vielzahl von Plakaten mit „Geld für die Oma...“- Aufschrift angebracht hatte.

Der Zentralrat thematisierte diesen ungeheuerlichen Vorgang in dem persönlichen Gespräch am 17. September 2013 mit der Staatssekretärin im Bundesjustizministerium (BMJ), Dr. Birgit Grundmann, und bat darum, dass das BMJ sich mit dem thüringischen Justiz- und Innenministerium in Verbindung setzen solle, um für eine umgehende Beseitigung der Plakate Sorge zu tragen. Die Behörden in Nordhausen, zu dem die Gedenkstätte gehört, waren nach einem Pressebericht unsicher, ob sie nach andernorts ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheidungen die Plakate entfernen dürfen. Staatssekretärin Dr. Grundmann leitete unverzüglich Schritte ein und schrieb dem Zentralrat am 19. September 2013:

*„Ich komme zurück auf unser Gespräch vom 17. September 2013 zu den aktuellen Wahlplakaten der NPD, die in zynischer und geschmackloser Weise versuchen, Ressentiments gegen die in Deutschland lebenden Sinti und Roma zu schüren. Sie berichteten, dass die NPD diese Plakate auch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora in Thüringen aufgehängt hatte. Ihre besondere Empörung hierüber teile ich uneingeschränkt.*

*Mein thüringischer Amtskollege, mit dem ich sogleich Kontakt aufgenommen hatte, hat sich daraufhin dankenswerterweise unverzüglich an seinen Kollegen im dortigen Innenministerium gewandt. Sein Schreiben füge ich zu Ihrer Information bei.*

*Mir wurde berichtet, dass die Stadtverwaltung Nordhausen bereits gestern alle NPD-Wahlplakate an der Straße zur KZ-Gedenkstätte, in denen Bezug auf Sinti und Roma genommen wird, hat entfernen lassen.“*

Der Staatssekretär im Justizministerium hatte seinem Amtskollegen im Thüringer Innenministerium in dem erwähnten Schreiben am Vortag mitgeteilt:

*„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Mühlhausen hat mich darüber informiert, dass seit einigen Tagen entlang der Straße der Opfer des Faschismus in Nordhausen, also an der Zufahrtsstraße zur KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Wahlplakate der NPD hängen, die die Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ tragen. Aus diesem Grund erstattete der Leiter der Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Herr Dr. Jens-Christian Wagner, am 06.09.2013 Strafanzeige gegen die verantwortlich handelnden Personen der NPD. Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Störung der Totenruhe im Sinne des § 168 Abs. 2 StGB gegen die Verantwortlichen des Landesvorstandes der NPD ein. Nach § 168 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer an einer öffentlichen Totengedenkstätte beschimpfenden Unfug verübt, d.h. nach der einschlägigen Kommentierung eine grob ungehörige, rohe Gesinnung zeigende Handlung vornimmt, die sich nicht gegen den Ort selbst zu richten braucht, in der aber die Missachtung gegenüber seinem herausgehobenen Charakter zum Ausdruck kommt. Nach dieser Definition kommt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, die ich teile, hier eine Strafbarkeit der Verantwortlichen nach § 168 Abs. 2 StGB in Betracht.*

*Darüber hinaus kommt nach meiner Auffassung auch eine Strafbarkeit wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB sowie wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2004 – Az. 1 BvE 6/04) in Betracht.*

*Ich denke, wir sind uns einig, dass die besagten Plakate allein bereits eine unerträgliche Pietätlosigkeit darstellen. In unmittelbarer Umgebung der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora geht von den Plakaten jedoch eine nicht hinnehmbare Verhöhnung der Opfer der sog. „Zigeuner-Verfolgung“ im KZ Mittelbau-Dora aus. Aus diesem Grund halte ich – neben den möglicherweise strafrechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen – ordnungsbehördliche Maßnahmen, erforderlichenfalls im Wege der Kommunalaufsicht, zum unverzüglichen Entfernen der Plakate aus der Umgebung der Gedenkstätte Mittelbau-Dora für dringend geboten. Das Erfüllen der vorgenannten Straftatbestände dürfe einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 5 ThürOBG darstellen.“*

### *f) Verbände und Parteien in Schleswig-Holstein*

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein, übersandte dem Zentralrat am 11. September 2013 eine Zusammenstellung von Solidaritätsbekundungen von Organisationen und Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und politischen Lebens in Schleswig-Holstein. Sie kritisierten die Plakate und Flyer als rassistisch und volksverhetzend und forderten Schritte der Justiz.

Im Einzelnen waren das:

- Günter und Ute Grass, für den Vorstand Stiftung zugunsten des Romavolks
- Henning Möbius, Vorsitzender Runder Tisch für Toleranz und Demokratie Neumünster
- Wolfgang Seibert, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Pinneberg
- Margret Steffens
- Renate Schnack, DialogForumNord
- Cindy Baginski, Bündnis gegen Rechts Neumünster
- Klaus Schlie, Landtagspräsident Schleswig-Holstein
- Partei Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Schleswig-Holstein
- Dr. Ralf Stegner und Birte Pauls, SPD-Landtags-Fraktion S.-H.
- Lars Harms, Vorsitzender der Partei SSW
- Astrid Damerow, CDU-Fraktion S.-H.

Gleichzeitig startete ein überparteiliches Bündnis unter Beteiligung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Schleswig-Holstein eine Plakataktion mit dem Titel „Gegen Rassismus und Ausgrenzung“ im dortigen Bundesland.

### *g) Ausländerbeiräte*

Zahlreiche Ausländerbeiräte stellten Strafanzeigen gegen die Wahlplakate in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern.

### *b) Gewerkschaften*

Mehrere Gewerkschaften sprachen sich gegen die diskriminierende Wahlwerbung aus und verurteilten das Vorgehen der NPD.

## 3. Versagen der Justiz im vergangenen Wahlkampf

### *a) Kein Schutz durch Gerichte und Staatsanwaltschaften*

Nachdem einige Städte die Plakate abhängen ließen, rechtfertigten auf Antrag der NPD Verwaltungsgerichte in einer Reihe von Entscheidungen die hetzerischen Plakate. Die Gerichte zwangen die Bürgermeister und Stadtverwaltungen, sie wieder aufzuhängen und übernahmen dabei Begründungen der NPD, die völlig unakzeptabel sind und die Erfahrung aus der Geschichte ignorieren. Die Bewertungen der Verwaltungsgerichte, der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaften gehen nicht nur offensichtlich am Aussagegehalt der Plakate und Pamphlete vorbei, sie setzen sich auch in keiner Weise mit den historischen Hintergründen und den gravierenden Auswirkungen der Plakate für die betroffene Minderheit auseinander.

Die Ausnahme bildet lediglich das Verwaltungsgericht Wiesbaden, das den Antrag der NPD auf Wiederanbringen der Plakate zurückwies und ihr formale Mängel in dem Genehmigungsverfahren vorhielt (Nichtbeibringen der Haftpflichtversicherung, wie sie die Satzung über die Sondernutzung vorschreibt.).

### *b) Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel*

Das Verwaltungsgericht Kassel erließ am 9. September 2013 (Az.: 4 L 1117/13 KS) den ersten negativen Beschluss, auf den sich in der Folgezeit andere Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden beriefen. Der Beschluss ist im Anhang dokumentiert.

Die Entscheidung lautet im Tenor:

*„Der Antrag der Antragstellerin,  
die Antragsgegnerin einstweilen zu verpflichten, die von ihr abgehängten  
Wahlplakate der Antragstellerin mit der Aufschrift „Geld für die Oma statt  
für Sinti und Roma“ im Gebiet der Stadt A-Stadt unverzüglich wieder an  
ihren ursprünglichen Standorten aufzuhängen,  
ist begründet, weil die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch und einen  
Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat.“*

In der Begründung des Beschlusses wird zunächst zu den Rechtsgrundlagen ausgeführt:

*„Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch. Das Abhängen der genannten Wahlplakate war rechtswidrig.*

*Dabei kann dahinstehen, ob sich das Abhängen der Wahlplakate rechtlich als eine unmittelbare Ausführung (§ 8 HSOG) oder ein Sofortvollzug (§ 47 Abs. 2 HSOG) darstellt. Denn in jedem Fall fehlt es an den Voraussetzungen einer (fiktiven) Grundverfügung. Nach § 11 HSOG können die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt u.a. die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung. Die genannten Wahlplakate verletzen die Rechtsordnung nicht (...) Bei der Auslegung und Anwendung von § 130 StGB sind insbesondere die aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu beachten, damit die „wertsetzende Bedeutung des Kommunikationsgrundrechts auf der Normanwendungsebene“ zur Geltung kommt. Bei der Normauslegung erfordert Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der betreffenden Gesetze vorzunehmende Abwägung zwischen der Bedeutung einerseits der Meinungsfreiheit und andererseits des Rechtsguts, in dessen Interesse sie eingeschränkt worden ist. Damit verbietet sich eine Interpretation der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Strafvorschrift, welche die Erfordernisse des zu schützenden Rechtsguts überschreitet. Auch auf*

*der „Deutungsebene“ haben die Gerichte verfassungsrechtliche Anforderungen zu beachten. Voraussetzung der Subsumtion einer Äußerung oder eines Verhaltens unter die Tatbestandsmerkmale des § 130 StGB ist, dass die Gerichte den Sinn der umstrittenen Äußerung zutreffend erfassen. Dabei haben sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgehend vom Wortlaut auch den Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zu einer Verurteilung führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde legen, andere Auslegungsvarianten mit schlüssigen Gründen auszuschneiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95 –, juris Rn. 35 f. m. w. N.). Gründe dieser Art können sich zum Beispiel aus den Umständen ergeben, unter denen die Äußerung gefallen ist. Auch frühere eigene Kundgebungen einer politischen Partei kommen in Betracht, wenn zu ihnen ein eindeutiger Bezug hergestellt wird (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.09.2009 – 2 BvR 2179/09 –, juris Rn. 8 m. w. N.)“.*

Auf der Grundlage dieser Erwägungen kommt das Gericht sodann zu folgenden Schlußfolgerungen:

*„Gemessen an diesen Maßstäben kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Antragstellerin mit den von ihr im öffentlichen Straßenraum verbreiteten Plakate den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, denn es sind Auslegungen des Plakatinhalts denkbar, die nicht strafbar sind. Dazu im Einzelnen:*

*Die Plakate mit der Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“, auf denen außer dem Logo der Antragstellerin im Hintergrund das Konterfei einer älteren Frau zu sehen ist, könnten allenfalls eine Aufforderung zu Willkürmaßnahmen darstellen. Willkürmaßnahmen sind rechtswidrige, diskriminierende, auf Schädigung oder Benachteiligung abzielende Maßnahmen (Fischer, StGB, 58. Aufl. 2011, § 130 Rdnr. 10).“*

und trifft schließlich die folgenden Kernaussagen seines Beschlusses:

*„Es ist denkbar, die Aussage des Plakats dahingehend auszulegen, dass den Sinti und Roma unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und*



*damit diskriminierend, rechtswidrig und willkürlich die ihnen zustehenden sozialen Leistungen genommen werden und das so ersparte Geld der älteren Generation zukommen soll. Genauso ist es denkbar, die Aussage des Plakats dahingehend auszulegen, dass weitere staatliche Mittel eher der älteren Generation als der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma zukommen sollen; diese Forderung würde keine Volksverhetzung darstellen. Das Gericht sieht sich außer Stande, diese zweite Auslegungsvariante mit schlüssigen Gründen auszuschneiden.“*

Diese Begründung ist unter mehreren Aspekten nicht nachvollziehbar und sachlich falsch:

Volksverhetzung liegt sicher vor, wenn „den Sinti und Roma“ *„willkürlich ihnen zustehende Sozialleistungen genommen würden“*. Die Aussage, dass *„weitere staatliche Mittel eher der älteren Generation als der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma zukommen sollen“*, ist aber nicht weniger rassistisch, volksverhetzend und verfassungswidrig. Diese Aussage bedeutet, dass man nicht aus sachlichen oder politischen Gründen staatliche Mittel verausgaben soll, sondern sie aufgrund der Abstammung und bloßen Zugehörigkeit zu der Minderheit verweigern soll. Auch die deutschen Sinti und Roma sind gleichberechtigte Bürger dieses Staates und sie haben genauso eine ältere Generation. Der rechtswidrige Charakter kann nicht durch eine andere rechtswidrige Interpretation gerechtfertigt werden.

Das Gericht verkennt die Anforderungen an die mögliche „Auslegung“ einer Äußerung, die der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zugrunde liegen. Verschiedene Auslegungen können nur insoweit zulässig sein, wie sie von dem tatsächlichen Inhalt und dem Sinn der Aussage mitumfasst sind. Nur das meint das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung aus dem Jahre 2000 mit *„den Sinn der umstrittenen Äußerung zutreffend erfassen“*, wonach Umdeutungen nicht zulässig sind.

Die Plakataufschrift („Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“) ist eine vorsätzliche Pauschalaussage, die nicht in irgendeiner Form auf bestimmte Leistungen, Personenkreise, öffentliche oder private Bereiche etc. eingegrenzt ist. Sie richtet sich gegen die gesamte Minderheit, ob es die seit jeher hier beheimateten deut-

schen Sinti und Roma sind, ob es zugewanderte Roma aus Südost-Europa sind, ob es junge oder alte Menschen sind. Deshalb wäre es keine Interpretation, sondern eine unzulässige Umdeutung der gezielt pauschalen Aussage, wenn sie nachträglich auf „Sozialleistungen“ oder „weitere Leistungen“ eingeschränkt würde. Gerade die bewußte oder vorsätzlich in Kauf genommene Pauschalität und das Abstellen auf die bloße Abstammung begründen objektiv den Charakter der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Sonst könnte letztlich jede rassistische Hetze gegen gesamte Bevölkerungsgruppen mit der Ausrede gerechtfertigt werden, es seien ja beispielsweise nur einzelne „Asylmißbraucher“ oder „Kriminelle“ gemeint gewesen. Eine solche Umdeutung ist keine zulässige Interpretation im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht Kassel (4 L 1117/13.Ks) fährt in seiner Begründung fort:

*„Dies gilt auch im Hinblick auf den von der Antragsgegnerin hergestellten Zusammenhang zu einer Kampagne der Antragstellerin mit dem Slogan „Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!“ Die Antragstellerin hat unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihres stellvertretenden Parteivorsitzenden glaubhaft gemacht, dass im laufenden Wahlkampf für die Bundestagswahl am 22.09.2013 kein Plakat mit der Aufschrift „Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!“ Verwendung findet. Lediglich in Nordrhein-Westfalen habe es ein vom dortigen Landesverband vertriebenes, postkartengroßes Flugblatt mit dieser Aufschrift gegeben; die Verteilung dieses Flugblattes sei nach Intervention ihres Bundesvorstands lange vor Beginn des Bundestagswahlkampfes eingestellt worden. Damit ist ein Zusammenhang der in der Stadt A-Stadt abgehängten Plakate mit der beendeten Kampagne in einem anderen Bundesland nicht gegeben. Auch wenn die abgehängten Plakate in einer geschmacklosen Weise an dumpfe Ressentiments anknüpfen und verschiedene Bevölkerungsgruppen gegeneinander ausspielen, liegt darin noch keine Strafbarkeit. In einer demokratischen Gesellschaft müssen auch abwegige Meinungen ertragen werden, solange sie nicht strafrechtlichen Charakter aufweisen. Es bleibt den solche Plakate wahrnehmenden Menschen überlassen, unter Betätigung gesunden Menschenverstandes die richtigen Schlussfolgerungen zu treffen (ebenso VB B-Stadt, Beschluss vom 07.09.2011 – 1 L 203.11 –).*

Es ist erschreckend, wie das Gericht die Verharmlosung und Rechtfertigung der NPD übernimmt.

Das Flugblatt *„Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen“* ist nicht weniger diskriminierend als die Plakate und wurde über Monate hinweg im Internet veröffentlicht, wo es sich naturgemäß immer noch findet. Der Flyer läßt einen Schluss auf die Denkweise der NPD zu.

Es ist sachlich falsch, wenn das Gericht hinsichtlich der Plakate „Geld für die Oma...“ argumentiert, es liege keine Strafbarkeit vor, wenn *„in geschmackloser Weise (...) verschiedene Bevölkerungsgruppen gegeneinander ausgespielt“* werden. Darum geht es nun wirklich nicht. „Oma“ und „Sinti und Roma“ sind ganz sicher nicht *„verschiedene Bevölkerungsgruppen“*. „Omas“ gibt es auch in den Sintifamilien (allerdings mit dem Unterschied, dass viele ihrer Großeltern in Auschwitz und anderen Vernichtungslagern im Namen Deutschlands ermordet wurden).

Ähnlich abwegig ist die Forderung des Verwaltungsgerichts, dass die Menschen, die die Plakate wahrnehmen, *„ihren gesunden Menschenverstand betätigen“* und die *„richtigen Schlußfolgerungen treffen“* sollen. Wenn das bedeuten soll, dass den Sinti- und Roma-Angehörigen, den Bürgermeistern, Politikern, Parteien und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich über diese Plakate zu Recht empören und betroffen sind, dieser gesunde Menschenverstand abgesprochen würde, müsste man an der Urteilsfähigkeit der Richter Zweifel haben.

### c) *Bescheid Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main*

Am 6. September 2013 schrieb das Hessische Ministerium des Innern und für Sport dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen:

*„Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 28.08.2013, in welcher Sie auf die in Bad Hersfeld aufgestellten NPD-Plakate mit der Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ hinweisen.*

*Das Aufstellen der NPD-Wahlplakate wurde am Mittwoch, dem 21.08.2013, durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Bad Hersfeld wegen Verdachts der Volksverhetzung gegen die NPD-Verantwortlichen bei der Polizei*

*angezeigt. Durch Polizeikräfte konnte festgestellt werden, dass im Stadtgebiet von Bad Hersfeld mehrere derartige NPD-Plakate aufgehängt wurden.*

*Mit dem Ziel der schnellstmöglichen Unterbindung sowie der Verhinderung einer möglichen Ausweitung auf weitere Bereiche Hessens, wurde der Sachverhalt am 21.08.2013 der zuständigen Staatsanwaltschaft Fulda vorgelegt. Diese stufte das Wahlplakat als strafrechtlich nicht relevant ein. Diese Bewertung wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main am 22.08.2013 bestätigt. Mit gleichem Ergebnis wurden der Flyer „Zigeunerflut stoppen! – Kriminalität bekämpfen!“ (...) durch die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main eingestuft.*

*Die Inhalte der angeführten NPD-Wahlplakate sind demnach von dem Grundsatz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG gedeckt. Ich nehme Ihr Anliegen sehr ernst, bin jedoch bei allen Überlegungen an die oben angeführten Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gebunden.“*

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wandte sich noch am selben Tag mit einem persönlichen Schreiben des Vorsitzenden an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt und protestierte gegen diese verbreitete Auskunft. Der Zentralrat bat um Aufklärung, wie es zu dieser Erklärung an die Innenbehörden in Hessen kommen konnte, obwohl hier keine Zuständigkeit gegeben war.

Der Generalstaatsanwalt in Frankfurt a.M. antwortete am 11. September 2013 mit einem ablehnenden Bescheid, in dem unter anderem ausgeführt wird:

*„Die von Ihnen namentlich erwähnten NPD-Plakate sind, wie Sie zutreffend erwähnen, hier einer eingehenden strafrechtlichen Würdigung unterzogen worden.*

*Sie mögen – insoweit gebe ich Ihnen völlig Recht – an Geschmacklosigkeit und Zynismus nicht zu überbieten sein. Allerdings erfüllen die Plakate nach einer umfassenden Auswertung der zu dieser Problematik erfolgten Rechtsprechung keinen Straftatbestand; insbesondere liegen nicht alle Voraussetzungen für die Annahme einer Volksverhetzung gemäß § 130 StGB vor.*

*Um eine uferlose Ausdehnung dieses Tatbestands zu vermeiden, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, stets eine restriktive Auslegung dieser Strafbestimmung für erforderlich gehalten.*

*Denn ungeachtet ihres möglichen ehrverletzenden Gehalts stellen die textlichen und bildlichen Aussagen der NPD-Plakate ein vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz erfasstes Werturteil dar. Diese Verfassungsnorm gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Jedermann hat insbesondere in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, gerade in Wahlkampfzeiten, das Recht, auch in überspitzter und polemischer Form Kritik zu äußern. Dass eine Aussage scharf und übersteigert formuliert ist, entzieht sie – angesichts der Reizüberflutung – nicht schon dem Schutzbereich des Grundgesetzes aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz.“*

An Unverschämtheit grenzt es, der betroffenen Minderheit, die Opfer des Holocaust war, in einem Fall, den es in einem solchen Ausmaß und solcher Nachhaltigkeit bisher nicht gab, vorzuhalten, es müsse eine „uferlose Ausdehnung“ des Volksverhetzungsparagrafen vermieden werden.

Außerdem geht es grundlegend am Sachverhalt vorbei, wenn die Ablehnung jeglicher strafrechtlicher Relevanz damit begründet wird, dass „überspitzte und polemische“ Kritik und „scharfe und übersteigerte Formulierungen“ im Wahlkampf grundgesetzlich zulässig seien. Gegenstand der Plakataufschrift sind nicht „überspitzte Kritik, Formulierungen und Begrifflichkeiten“. Diese werden hier von der NPD, die sonst immer herabsetzend von „Zigeunern“ spricht, offensichtlich bewußt vermieden, um zynisch den gereimten Slogan zu benutzen. Gerade darin liegt die gezielt formulierte, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, die die gesamte Minderheit als gesellschaftlich minderwertig ausgrenzt.

Es ist erschreckend, wie mit einer offenkundig unlogischen Beurteilung die diskriminierende Hetze flächendeckend gerechtfertigt wurde und die Staatsanwaltschaften die Minderheit schutzlos stellten.

#### *d) Verwaltungsgericht Gießen und Hessischer Verwaltungsgerichtshof*

Nachdem die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen, Frau Dietlind Grabe-Bolz, die Plakate hatte abhängen lassen, verfügte auch das Verwaltungsgericht in Gie-

ßen auf Antrag der NPD, dass sie diese wieder aufhängen musste. Anschließend verbot – auf eine Beschwerde der NPD hin – der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel am 18. September 2013 der Oberbürgermeisterin noch, sich öffentlich zu dem diskriminierenden Vorgang und zu dem Verhalten der NPD zu äußern. Es handelt sich nicht nur im Ergebnis um weltfremde Entscheidungen, die sich vollständig auf die Seite der rechtsextremistischen Partei stellen und den Schutz der Minderheit vollständig ignorieren.

Im Tenor des Beschlusses des VGH (Az.: 8 L 1914/13.GI) heißt es:

*„Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, zu Lasten der Antragstellerin in den laufenden Bundestags- und Landtagswahlkampf einzugreifen, insbesondere öffentlich ein Verbot der Antragstellerin zu fordern, und*

*wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, zu verbreiten oder verbreiten lassen, die aktuelle Plakataktion der Antragstellerin in der Stadt Gießen zeige, dass die Antragstellerin „sich nicht an unsere Gesetze hält und an einem fairen demokratischen Wettbewerb kein Interesse hat.“*

Die Oberbürgermeisterin hatte in einer Presseinformation vom 10. September 2013 erklärt, die Stadt bereite aktuell auch eine Strafanzeige wegen Volksverhetzung gegen den Landesvorsitzenden der NPD vor. Gleichzeitig bedauere sie das immer währende juristische Tauziehen um die NPD und ihre Propaganda. Sie hoffe inständig, dass endlich ein Verbotsverfahren gegen die NPD eingeleitet werde. Die Plakataktion der NPD sei für sie ein weiteres Beispiel dafür, dass die NPD sich nicht an unsere Gesetze halte und an einem fairen demokratischen Wettbewerb kein Interesse habe.

Der VGH urteilte dazu in dem o.g. Beschluss vom 18. September 2013:

*„Mit dieser Äußerung verletzt die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin die den Gemeinden und ihren Organen durch das bundesverfassungsrechtliche Gebot der freien Wahl auferlegte Neutralitätspflicht (vgl. dazu BVerwG, Urteil v. 18.4.1997 – 8 C 5/96 -, zit. nach juris). Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) muss der Wähler in einem freien und offenen Prozess der*

*Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite zu seiner Wahlentscheidung finden können. Das Gebot der freien Wahl untersagt es staatlichen und gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen (BVerfG, Beschluss v. 17.9.2013 – 2 BvE 4/13; Urteil v. 2.3.1977 – 2 BvE 1/76; BVerwG, Urteil v. 18.4.1997 – 8 C 5/96 –; zit. nach juris).“*

Die Entscheidung ist unhaltbar, nicht nur weil sie im Ergebnis jede Kritik durch Amtsträger verbietet, sogar wenn sich diese Kritik gegen rechtsstaatswidrige, diskriminierende Praktiken wendet. Wenn eine Partei menschenfeindliche, diskriminierende Praktiken einsetzt, muss es den Behörden und Amtsträgern, die für den öffentlichen Frieden und das Wohl der Bevölkerung zuständig sind, nicht nur Pflicht sein einzuschreiten, sondern sie müssen auch befugt sein, zu diesen Vorgängen öffentlich Stellung zu nehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – öffentliche Medien dazu berichtet haben und entsprechende Erklärungen zu dem Einschreiten erwarten.

Die Frage der Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit von Wahlkampfpraktiken ist nicht Teil des Wahlkampfes, sondern eine Frage der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, selbst dann, wenn Gerichte Probleme haben, verbotene Hetze vom zulässigen, demokratischen Meinungskampf zu unterscheiden. Die Verweigerung entsprechender Auskünfte durch die Oberbürgermeisterin an die Presse wäre nicht nur weltfremd, sondern verstöße auch gegen die Informationspflichten der staatlichen Behörden gegenüber der Öffentlichkeit.

Im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Plakataktion führt der VGH dann noch im Ton der Zurechtweisung gegenüber der Stadt Gießen Folgendes aus:

*„Die erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich nicht nur aus der bereits erfolgten Äußerung, sondern auch daraus, dass die Antragsgegnerin und deren Oberbürgermeisterin im vorliegenden Verfahren nach wie vor an der erfolgten Äußerung festhalten, wie sich aus der dem Senat übersandten Stellungnahme vom heutigen Tage ergibt, obwohl in dem zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens geführten weiteren Verwaltungsstreitverfahren das Verwaltungsgericht*

*Gießen in seinem Beschluss vom 12. September 2013 – 4 L 1892/13.Gl – Folgendes ausgeführt hat:*

*„Zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten weist das Gericht vorsorglich darauf hin, dass sich auch im Übrigen der Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen vom 9. September 2013, der per E-Mail an die Antragstellerin gesandt wurde, als eindeutig rechtswidrig darstellt. Der Bescheid, der weder eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält noch irgendeinen Paragraphen zitiert, ist bereits deswegen rechtswidrig, weil die von der Antragstellerin aufgehängten Plakate mit dem Aufdruck ‚GELD FÜR DIE OMA STATT FÜR SINTI & ROMA‘ den Straftatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllen und daher der als Grund für ein Einschreiten angenommene Verstoß gegen die im Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 9. September 2013 (Az. 4 L 1117/13.KS) dargelegte Rechtsauffassung den beiden Beteiligten bekannt ist. Auch hat der Abteilungsleiter der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt/Main dem Gericht telefonisch am 9. September 2013 in dem Parallelverfahren 4 L 1841/13.Gl mitgeteilt, dass nach seiner Prüfung in dem Plakat der Antragstellerin mit dem Aufdruck ‚GELD FÜR DIE OMA STATT FÜR SINTI & ROMA‘ der Straftatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt sei und dies per E-Mail an alle Staatsanwaltschaften in Hessen kommuniziert worden sei und darüber Konsens bestünde.“*

Dem VGH genügt es offensichtlich nicht, die Haltung des Verwaltungsgerichts zu übernehmen. Die Richter legen auch noch Wert darauf, die Bewertung durch die Stadt Gießen sei „eindeutig“ rechtswidrig hervorzuheben und zu betonen, dass darüber hessenweit „Konsens bestünde“. Obwohl sich ein direkter Vergleich verbietet, kommt man nicht umhin, sich an den Eifer zu erinnern, mit dem frühere Juristen und Justizbehörden rassistischen Vorstellungen über Sinti und Roma gefolgt sind (siehe unten 4. c) „Justiz und Aufarbeitung der Geschichte“).

#### *e) Staatsanwaltschaft Duisburg*

Auf unsere Strafanzeige hin übersandte die Staatsanwaltschaft Duisburg dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bezüglich des NPD-Flugblattes „Zigeunerflut stop-



pen! Kriminalität bekämpfen“ am 16. Juli 2013 eine Einstellungsverfügung, mit der sie ein Ermittlungsverfahren ablehnte. In der Begründung heißt es u.a.:

*„Der vorstehende Sachverhalt erfüllt weder den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch) noch den der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch) oder der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch).*

*Für alle genannten Tatbestände sind zunächst die relevanten Erklärungsinhalte zu ermitteln. Dazu ist sowohl eine Einzelbeurteilung der Formulierungen als auch eine Gesamtbetrachtung samt Begleitumständen aus Sicht eines objektiven ‚Empfängers‘ vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten, von denen eine keine strafrechtliche Relevanz entfaltet, dieser nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Vorrang einzuräumen ist.*

*Vorliegend ergibt sich daraus Folgendes:*

*Zwar ist die Bezeichnung „Zigeuner“ nicht zuletzt durch die diffamierende Verwendung zu Zeiten des NS-Unrechtsregimes belastet. Gleichwohl ist deren Gebrauch für sich betrachtet nicht strafrechtlich relevant. Dass der Begriff von Personen, namentlich solchen, die dem rechten Rand des politischen Spektrums zuzuordnen sind, mitunter als bewusste Provokation benutzt wird, ändert an dieser Bewertung nichts.*

*Der zusammengesetzte Begriff „Zigeunerflut“ überschreitet – auch in Verbindung mit dem Wort „stoppen“ – die Grenze strafrechtlicher Erheblichkeit ebenfalls nicht, da von einer Aberkennung des Menschseins allein dadurch noch keine Rede sein kann. Vielmehr ist der Erklärungsinhalt auch dahin gehend zu verstehen, dass eine politisch zugespitzte Auseinandersetzung mit einer großen Zahl an Zuwanderern in Deutschland und den damit aus Sicht der Flugblättersteller einhergehenden Problemen im Bereich der Kriminalität erfolgen soll.“*

Die von der Staatsanwaltschaft – entweder in erschreckender Unkenntnis oder zynisch – geführte Diskussion zum „Zigeuner“-Begriff hat mit der hier anstehenden Frage nichts zu tun und ist deshalb nicht sachgerecht. Das Pamphlet wäre genauso diskriminierend und menschenfeindlich, wenn dort „Sinti und Roma“ stünde.

Gänzlich unakzeptabel ist die Argumentation, zu rechtfertigen sei der „Erklärungsinhalt“, dass *„eine politisch zugespitzte Auseinandersetzung mit einer großen Zahl an Zuwanderern in Deutschland und den damit aus Sicht der Flugblättersteller einhergehenden Problemen im Bereich der Kriminalität erfolgen“* solle. Diese Interpretation ist ebenso diskriminierend und volksverhetzend wie jede andere Auslegung des Flugblatt-Textes. Im Zusammenhang mit der Zuwanderer-Debatte von „Zigeunerflut“ zu sprechen, die *„Probleme im Bereich der Kriminalität“* mit sich bringe, verstößt eklatant gegen geltende Rechtsstaatsprinzipien, wonach nur jeder Einzelne sein Fehlverhalten zu vertreten hat, nicht aber seine Volksgruppe, Familie oder sonstige Gemeinschaft, der er angehört. „Sippenhaftung“, wie es sie im Nationalsozialismus gab, ist in unserem Rechtsstaat nicht mehr zulässig.

Außerdem läge mit einer solchen pauschalen Zuschreibung von Kriminalität, wie sie das Gericht vornehmen will, ein direkter Verstoß gegen die Schutzbestimmungen des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ (Art. 3) vor, die eine solche Zuordnung gesetzlich untersagen. Dazu legte die Innenministerkonferenz noch im Jahre 2010 einen entsprechenden Bericht und Beschluss vor. Es ist unbegreiflich, dass diese grundlegenden Tatsachen nicht bekannt sind oder absichtlich ignoriert werden.

Ebenso skandalös ist schließlich die folgende Erwägung der Staatsanwaltschaft Duisburg:

*„Auch in der Darstellung von Waffen ist keine eindeutige Aufforderung erkennbar, mit Gewalt gegen Sinti und Roma vorzugehen. Ebenso wahrscheinlich und plausibel ist die Interpretation, dass von den politisch geforderten Maßnahmen eben nur die kriminellen Einwanderer, die ihrerseits die Waffen tragen und verwenden, betroffen sein sollen. Unabhängig von der Frage, ob mit der ersten Interpretation bereits eine hinreichend konkrete Tat gegeben wäre, steht damit eine gleichwertige Interpretation mit straflosem Inhalt im Raum“.*

Offenbar mit dem Wunsch, Gründe für eine Rechtfertigung des Flugblattes zu finden, greift die Staatsanwaltschaft auf eine Veränderung des Aussagegehaltes zurück. Hätte die NPD, wie ihr zugute gehalten wird, tatsächlich zum Ausdruck bringen

wollen, dass sie „kriminelle Einwanderer, die ihrerseits Waffen tragen und verwenden“ meinte, hätte sie das geschrieben. Die Formulierung „Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!“ lässt jedenfalls eine solche Interpretation nicht zu, ohne dass der tatsächliche Aussagegehalt unzulässig verändert wird. Im Übrigen wäre die Zulassung eines Flugblattes etwa mit der Aufschrift „Judenflut stoppen!“ zu Recht undenkbar.

#### *f) Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf*

Auf die Beschwerde des Zentralrats hin verfasste die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit Datum vom 10. September 2013 einen Bescheid, mit dem sie unsere Beschwerde verwarf. Sie schrieb:

*„Dass die Beschuldigten – wohl nicht zum ersten Mal – Vorurteile auf die Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma projizieren, der, wie wir alle wissen, während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im „Dritten Reich“ maßloses Leid zugefügt worden ist, ist auch aus meiner Sicht kaum erträglich. Dennoch vermag ich bei der mir gesetzlich auferlegten Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben in der Meinungsäußerung, als die das beanstandete „Flugblatt“ angesehen werden muss, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nicht zu finden.“*

Diese Formulierungen („(...) *aus meiner Sicht kaum erträglich* (...)“) muten fast zynisch gegenüber den Betroffenen an, wenn es dann im Bescheid weiter heißt:

*„Vielmehr lässt die Darstellung auch die Deutung zu, dass eine Beschränkung von Zuwanderung lediglich als Beitrag zu einem breiter und allgemeiner verfolgten Ziel, nämlich der Reduzierung von Kriminalität, verstanden werden soll, wobei Sinti und Roma zwar als Problem, nicht aber notwendigerweise als Objekt feindseliger Gefühle und Handlungen oder als verächtlich hingestellt werden.“*

Wenn die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf die Behauptung für zulässig hält, bei der „*Reduzierung von Kriminalität*“ seien „*Sinti und Roma (...) als Problem anzusehen*“ rechtfertigt sie rechtsstaats- und gesetzeswidrige Aussagen. Nach dem Werte-

system unseres Grundgesetzes verbietet sich eine Zuordnung von Kriminalität mit dem Kriterium der Abstammung (genauso wie beispielsweise mit der Hautfarbe). Die insoweit bestehenden Bewusstseinsdefizite in Bereichen der Justiz bedürfen dringender Aufarbeitung. Ebenso ist es notwendig, endlich auch bezüglich der Sinti und Roma die Lehren aus der jüngsten Geschichte zu ziehen.

#### *g) Landgericht Bremerhaven*

Der Verband Deutscher Sinti und Roma in Bremerhaven erhob Anfang September 2013 beim dortigen Landgericht eine Zivilklage gegen das Aufhängen der Plakate. Antragsgegner war die dortige NPD. Auf dringendes Anraten der zuständigen Richterin, die der Klage keine Erfolgsaussichten beimessen wollte, nahm der Verband auch im Hinblick auf das hohe Kostenrisiko, die Klage zurück. In einer öffentlichen Erklärung wies der Verband durch seinen Vorstand Roberto Larze darauf hin, dass diese Entscheidung „schweren Herzens“ getroffen worden sei. Nach wie vor seien aber die staatlichen Stellen gefordert, gegen diese massive und nachhaltige öffentliche Stigmatisierung einzuschreiten und die Schritte auch bis zur letzten Instanz durchzusetzen, erklärte Larze.

### **4. Besondere Betroffenheit der Minderheit – Historischer Hintergrund**

#### *a) Nicht aufgearbeiteter NS-Völkermord*

Die öffentliche Hetze gegen die Sinti und Roma durch eine Partei wie die NPD kann nicht ohne Berücksichtigung des historischen Hintergrunds des Völkermordes durch die Nationalsozialisten bewertet werden. Die sich aus der Geschichte ergebende, besondere Verantwortung des Staates Bundesrepublik muss bei einer Güterabwägung auch gegenüber Art. 5 Grundgesetz entscheidend ins Gewicht fallen. Die Überlebenden des Holocaust fühlen sich wieder an das damalige Schüren von Hass gegen alle, die nicht der sog. „Volksgemeinschaft“ zugeordnet wurden,

erinnert. Das haben alle bislang ergangenen, richterlichen Entscheidungen vollständig ignoriert.

In diesem Zusammenhang sind einige grundlegende Fakten des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma in Erinnerung zu rufen. Damit soll gleichzeitig Vorurteilen und falschen Vorstellungen entgegentreten werden, die in Folge der Nazi-Propaganda in großen Teilen der Gesellschaft bis heute immer noch fortleben. Auch wenn Justizbehörden die Wahlpropaganda ausschließlich einer „Auseinandersetzung mit einer großen Zahl von Zuwanderern“ zuordnen wollen, zeigt sich eine unzutreffende, vorurteilsbeladene Vorstellung über die Minderheit der deutschen Sinti und Roma.

Bundespräsident Roman Herzog sagte am 16. März 1997 in seiner für die Minderheit historischen Rede anlässlich der Eröffnung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg:

*„Der Völkermord an den Sinti und Roma ist aus dem gleichen Motiv des Rassenwahns, mit dem gleichen Vorsatz und dem gleichen Willen zur planmäßigen und endgültigen Vernichtung durchgeführt worden wie der an den Juden. Sie wurden im gesamten Einflussbereich der Nationalsozialisten systematisch und familienweise vom Kleinkind bis zum Greis ermordet.“*

Die deutschen Sinti und Roma waren und sind in Deutschland eine alteingesessene nationale Minderheit und sind seit mehr als 600 Jahren Bürger dieses Staates. Im Gegensatz zu den propagandistischen Klischees der Nationalsozialisten waren Sinti und Roma bis zur sogenannten „Machtergreifung“ als deutsche Staatsbürger ebenso Bestandteil dieser Gesellschaft wie die Juden. Sie übten bzw. üben heute oftmals seit Generationen in ihren Heimatorten genauso die Berufe der Mehrheitsbevölkerung als Arbeiter, Angestellte, Geschäftsleute, Künstler usw. aus und hatten und haben ihren festen Platz im gesellschaftlichen Leben. Sie waren früher Soldaten in der kaiserlichen Armee oft mit hohen Auszeichnungen und später auch in der Wehrmacht. Dokumente belegen, dass sich der Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höß, bei Himmler in Berlin darüber beschwerte, dass Sinti und Roma teilweise in ihren Uniformen mit Rangabzeichen und mit Orden in das KZ deportiert worden seien.

Die mit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft einsetzende Aussonderung und Entrechtung beendete für unsere Minderheit das bis dahin selbstverständliche Leben als deutsche Bürger. Die Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz, Treblinka, Sobibor, Majdanek, Bergen-Belsen und andere stehen symbolhaft für den staatlich organisierten Holocaust an den Sinti und Roma.

*b) Fortdauernde Diskriminierung nach 1945 durch frühere NS-Täter*

Die Betroffenen erleben die jetzige öffentliche Hetze auch vor dem Hintergrund einer fortdauernden Diskriminierung und öffentlichen Stigmatisierung nach 1945. Anders als bezüglich der Shoa, dem Holocaust an den Juden, gab es nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland keine Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen an unserer Minderheit.

Im Gegenteil: Die früheren Täter und Organisatoren des Völkermordes an den Sinti und Roma wurden wieder in Schlüsselpositionen des öffentlichen Dienstes und der Sicherheitsbehörden übernommen – angefangen von den SS-Leuten im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) bis hin zu den Gestapo- und Polizeibeamten in den NS-Leitstellen, welche die familienweisen Deportationen durchgeführt hatten. Keiner der Hauptverantwortlichen aus dem Reichssicherheitshauptamt wurde je für diesen Völkermord an den Sinti und Roma zur Rechenschaft gezogen. Stattdessen wurden die SS-Leute aus der sogenannten „Zigeuner“-Zentrale des RSHA in Berlin fast geschlossen in die Polizei der neuen Bundesrepublik übernommen. SS-Oberführer Paul Werner, der zur Spitze des Reichssicherheitshauptamtes gehörte, konnte bis in die 1960er Jahre als Ministerialrat im Stuttgarter Innenministerium arbeiten. Ihm unterstand vor 1945 zeitweise im RSHA die o.g. „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, die zentral den Völkermord an den Sinti und Roma organisierte. Obwohl er in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung am 19. Mai 1959 seine frühere Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt einräumte und angab, es habe die Absicht bestanden, „die gesamte zigeunerische Bevölkerung des ganzen Reichsgebiets zu erfassen“ und eine „gleichmäßige Behandlung aller Zigeunerfragen im Reichsgebiet“ herbeizuführen, blieb er unbehelligt im Dienst und das Verfahren wurde „mangels ausreichenden Tatverdachts“ eingestellt.

In der sog. „Landfahrerzentrale“ des Bayerischen Landeskriminalamtes waren die SS-Offiziere, die in der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Himmlers Reichssicherheitshauptamt das Vernichtungsprogramm organisiert hatten, wieder zuständig für polizeiliche Maßnahmen gegen die Minderheit – und zwar bundesweit. Sie führten die Sondererfassung von Sinti und Roma mit den „Rasse“-Unterlagen und -Karteien fort, die sie aus der SS-Reichszentrale mitgenommen hatten. Sie verbreiteten auf Polizeitagungen das rassistische Gedankengut aus der NS-Zeit und sorgten sogar für die Schaffung rassistischer Gesetzgebung, wie etwa die Bayerische „Landfahrerordnung“, die nur zum Ziel hatte, die Minderheitenangehörigen zu kriminalisieren, sie mit polizeilichen Kontrollen zu schikanieren und sie Repressalien auszusetzen.

Für viele Familien bewirkten diese permanenten Schikanen, dass sie Schwierigkeiten bekamen, im Berufs- und Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen. In der Bevölkerung wurden Ausgrenzung und Rassismus gegen Sinti und Roma weiter am Leben gehalten.

### *c) Justiz und Aufarbeitung der Geschichte*

Ähnlich schlimm und verhängnisvoll für die Minderheit der Sinti und Roma war das Verhalten der Justiz während des Nationalsozialismus und in der Zeit nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gutausgebildete Juristen während des Nationalsozialismus nicht Mittäter der Massenmordverbrechen wurden, versagten sie vollständig.

Auch wenn heute in unserem Rechtsstaat die Situation eine andere ist, besteht dennoch für die Justiz die Verantwortung, aus der Geschichte zu lernen und den Anfängen zu wehren. Das Landeskriminalamt mit dem Präsidenten Jörg Ziercke gab dafür mit der Aufarbeitung seiner Geschichte in den vergangenen Jahren ein positives Beispiel.

Erst seit Kurzem geht eine vom Bundesjustizministerium (BMJ) eingesetzte Kommission der Frage nach, inwieweit die Weiterbeschäftigung der NS-Juristen im BMJ den neu gegründeten Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland beschädigte und

NS-Gedankengut weiter am Leben hielt. Das ist gerade am Beispiel der Behandlung der Minderheit der Sinti und Roma in eklatanter Weise deutlich geworden.

So arbeitete bis 1964 Franz Maßfeller als Referatsleiter im BMJ. Maßfeller war im 3. Reich maßgeblicher Kommentator der „Nürnberger Rassegesetze“ und Vertreter des Reichsjustizministeriums bei den Folgekonferenzen der Wannsee-Konferenz zur „Endlösung der Judenfrage“. Er schrieb in seinem Kommentar zum „Blutschutzgesetz“:

*„Nicht nur durch deutsch-jüdische Mischungen wird die Reinheit des deutschen Blutes gefährdet. Auch die Mischung anderen artfremden Blutes mit deutschem Blut ist für die Weiterentwicklung des Volkes nachteilig (...) Als Träger artfremden Blutes werden (...) die Negerbastarde im Rheinland und die sich in Deutschland aufhaltenden Zigeuner in Betracht kommen.“* („Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz“ von Gütt, Linden. Maßfeller, München 1936, S. 225ff.)

Damit wurde in der Bevölkerung die Haltung erzeugt, dass die anschließenden Verfolgungen und Völkermordmaßnahmen gegen Juden und Sinti und Roma auf „geltendes Recht“ zurückgingen. Die Bevölkerung hat so dem Ausschluss aus der Gesellschaft und den vor aller Augen stattfindenden, familienweisen Deportationen ruhig zusehen können.

Das Wirken dieser NS-Juristen prägte die Rechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte hinweg. So fällten am 7. Januar 1956 die Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) ein Grundsatzurteil zur Ablehnung der Entschädigung von NS-verfolgten Sinti und Roma. Dort stellte der BGH fest, die „Zigeuner“ seien von den Nationalsozialisten zu Recht als „artfremd“ behandelt worden. Der BGH verweist dazu auf den Kommentar von Maßfeller und führt weiter aus: *„Sie [die Zigeuner] neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung von fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb zu eigen ist.“* (BGH IV ZR 211/55 S. 8 und 9 in RZW 56; 113, Nr. 27).

Die unter der Dienstaufsicht des BMJ stehenden und von dort vorgeschlagenen Bundesrichter hatten von Maßfeller und seinen vorgesetzten Kollegen dafür keine Kritik zu befürchten.



Diese Fortschreibung rassistischer „Rechts“-Auffassungen bildete in den folgenden Jahrzehnten die Grundlage für das Weiterleben diskriminierender Vorurteile in der Bevölkerung und diente vor allen Dingen als Rechtfertigung für Repressalien, schikanöse Kontrollen und die Sondererfassung durch Polizeibehörden. Diese fand unter bundesweiter Anleitung durch die sogenannte „Landfahrer-Zentrale“ im Bayerischen Landeskriminalamt statt. Dort arbeiteten die früheren SS-Leute aus dem Reichssicherheitshauptamt, die die Völkermordmaßnahmen gegen Sinti und Roma organisiert hatten.

Durch einen bundesweiten Erlass war bis in die 1970er Jahre hinein geregelt, dass Entschädigungsanträge von KZ-Überlebenden der Sinti und Roma generell von dem zuständigen Landesentschädigungsamt der „Landfahrerkzentrale“ im Bayerischen LKA zur Stellungnahme vorgelegt werden mussten. Die ehemaligen SS-Offiziere bestritten dann durch Vermerke in den Entschädigungsakten im alten NS-Jargon die Verfolgung der Betroffenen aus „rassistischen Gründen“, was nach dem Gesetz Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch war. Die Folge war eine systematische Ausgrenzung der Holocaust-Überlebenden unserer Minderheit aus der Entschädigung für die im KZ erlittenen Qualen und für die massiven Schäden an Körper, Gesundheit, Eigentum und beruflichem Fortkommen. Die Überlebenden standen in den Wiedergutmachungsverfahren erneut den Tätern Auge in Auge gegenüber, die für ihr erlittenes Schicksal direkt verantwortlich waren.

Einige dieser Betroffenen leben heute noch und mussten sich im Jahr 2013 über Wochen hinweg die genannten NPD-Plakate ansehen.

Demgegenüber ist es erschreckend, dass – wie die Gerichtsentscheidungen zu dem NPD-Plakat zeigen – Justizbehörden daraus keine Konsequenzen gezogen haben, sondern diese Hetze mit absurden Erwägungen und Uminterpretationen zu dulden suchten.

#### *d) Besonderer Anspruch der Minderheit auf Schutz vor Rassismus*

Sinti und Roma haben aufgrund der Geschichte in Deutschland Anspruch auf Schutz vor Rassismus und Diskriminierung, den die Rechtsordnung und die Justiz gewährleisten müssen.

Der schleswig-holsteinische Landtag beschloss aus diesem Grund im November vergangenen Jahres die Aufnahme der deutschen Sinti und Roma in den Minderheitenschutz-Artikel der dortigen Landesverfassung, dem „Grundgesetz“ dieses Landes. Mit der entsprechenden Ergänzung von Artikel 5 steht erstmals in einer staatlichen Verfassung geschrieben, dass für die Minderheit ein „Anspruch auf Schutz und Förderung“ garantiert ist – gleichberechtigt neben den anderen nationalen Minderheiten. Diese Verfassungsbestimmung hat einen grundlegenden Stellenwert: Hier sind die Grundrechte und Staatsziele formuliert, an die sich das Land letztlich auch halten muss. Nicht nur jede Form der Ausgrenzung und Benachteiligung von Angehörigen der Minderheit in Gesetzgebung und Politik wird durch den Verfassungsartikel verboten. Die Verpflichtung, der Minderheit die gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen zu sichern, wurde zum Verfassungsgrundsatz erhoben.

Zusätzlich wird die Minderheit der Sinti und Roma durch das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD)“ und das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ der europäischen Union geschützt (siehe auch unten unter Ziffer 6). Aufgrund dieser Abkommen sind rassistische Praktiken nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa verboten.

Diesen positiven Entwicklungen steht heute für die Minderheit eine Realität gegenüber, die in vielen Bereichen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Chancenlosigkeit, bis hin zur Bedrohung durch die wiedererstarkten Rechtsextremisten geprägt ist.

#### *e) Von Diskriminierung geprägte Lebensrealität*

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) die Bereiche der Diskriminierung anhand der von uns bearbeiteten Fälle und Akten der vergangenen drei Jahrzehnte zusammengestellt. In manchen Bereichen wurden zwar rassistische Praktiken oder Veröffentlichungen zwischenzeitlich – zumindest teilweise – revidiert. Das geschaffene, vergiftete Klima und die

virulenten negativen Bilder über die Minderheit in der Gesellschaft bestehen aber nach wie vor. Deren Aufarbeitung standen nicht nur die personellen Kontinuitäten nach 1945 entgegen, die im Polizei- und Justizbereich das Fortbestehen der rassistischen Ausgrenzung bewirkten. Es existiert nach wie vor gegenüber der Minderheit eine institutionalisierte Diskriminierung, die – über die bekannt gewordenen Fälle hinaus – subtil hinter vielen Tatbeständen und Entscheidungen steht.

Nach der früheren Sonderfassung der Sinti und Roma durch ehemalige SS-Angehörige ab 1950 in der sog. „Landfahrerzentrale“ des Bayrischen Landeskriminalamtes gibt es auch heute noch schikanöse Kontrollen mit bedrohlichen Übergriffen durch die Polizei. Daneben wird die Minderheit in Akten und Pressemitteilungen von Polizei und Staatsanwaltschaften (wie zuletzt im „NSU“-Fall, siehe unten) stigmatisiert; selbst rassistische Fahndungsaufrufe (mit „Zigeunertyp“, „Sinti und Roma-Clans“, „Landfahrer“, „Euronomaden“) kommen trotz vielfacher Kritik immer noch vor.

Im Bereich der Justiz gab es durch deutsche Gerichte in der Vergangenheit zahlreiche rassistische Urteile und Beschlüsse über Sinti und Roma (z.B. der BGH in dem oben zitierten Urteil aus dem Jahre 1956: „*Kriminelle mit „ungehemmtem Okkupationstrieb“*“, oder das Bochumer Mietrechts-Urteil von 1996: „*Sinti und Roma (...) generell als Nachmieter einer Wohnung nicht geeignet*“; Staatsanwaltschaft Köln 2011: „*Romabanden*“; Landgericht Stuttgart 1990er Jahre: „*Diebstahl mit der Muttermilch aufgenommen*“; Richter hielten jüngst in Verhandlungen Angeklagten vor, dass Straftaten Einzelner „*dem Ansehen der gesamten Minderheit schaden*“ würden.

Obwohl sich vieles inzwischen geändert hat, gibt es in einzelnen Medien immer noch Fälle von diskriminierenden Stereotypen und vorurteilsschürender Bebilderung von Nachrichten. Diskriminierende Klischees tauchen immer wieder in der Fernseh- und Filmberichterstattung auf, ebenso wie vorurteilsschürende Unterhaltungsfilme („Tatort“, „Eurocops“, „Niedrig und Kuhnt – Kommissare ermitteln“ u.a.).

Kirchenführer (Kardinal Meißner, Köln) bezeichneten Roma öffentlich als „nicht integrationsfähig“ und Ähnliches.

Umfragen haben ergeben, dass Sinti- und Roma-Kinder in erheblichem Ausmaß Diskriminierung in der Schule und Nachbarschaft erfahren. Das gleiche gilt für die

Diskriminierung am Arbeitsplatz und bei der Wohnungssuche (Mobbing mit der Titulierung als „Zigeuner“). Hinzu kommt eine massive Ausbeutung von Arbeitskräften aus Südosteuropa (z.B. in der Fleischindustrie).

Versicherungen benachteiligten Sinti und Roma durch besondere Vertragsbedingungen („*dubiose Schäden aus dem Kreis der Landfahrer*“), Banken mit besonderen Geschäftsbedingungen (KfW: „*Soziale Besonderheit*“, CC-Bank: „*Keine Zugehörigkeitspässe von Sinti und Roma*“); Anwälte melden sich mit Aufforderungen zur „Begleichung der Schulden“ von „*Landsleuten*“ beim Zentralrat.

Nach wie vor besteht für die Minderheit ein weitgehender Ausschluss aus gesellschaftlichen Gremien wie z.B. aus Rundfunkräten und Landesmedienanstalten. Diskriminierungen erfolgen auch beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen/Plätzen, bei Campingplätzen bis 2013.

In bekannten Reiseführern gab es die Warnung vor „Zigeunern“ in Mallorca und in anderen Reisezielen. Sorge bereiten im Bereich des Sports rassistische „Fan“-Aktionen und Vorfälle in Stadien und Sporthallen, bei denen rechte Gewalttäter die Parole: „Zick Zack Zigeunerpack“ skandieren.

Diskriminierende Aussagen und Rassismus gegen Sinti und Roma fanden sich in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und sonstiger Literatur, u.a. in kriminologischen Standardwerken, Lexika (weitestgehend korrigiert) und in ethnologischen Abhandlungen (Dr. Arnold und Nachfolger).

#### *f) Aktuelle Stigmatisierung der Sinti und Roma im sog. „NSU“-Verfahren*

Einen besonders schwerwiegenden Fall öffentlicher Diskriminierung durch Justiz und Polizei erlebten die Sinti und Roma aktuell im sogenannten „NSU“-Verfahren während der Ermittlungen nach dem Anschlag gegen zwei Polizeibeamte in Heilbronn, bei dem die Polizeibeamtin Kiesewetter ermordet und ihr Kollege schwer verletzt wurde.

Veranlasst durch Sprecher von Staatsanwaltschaft und Polizei war unmittelbar nach der Tat im Jahre 2007 eine massive Stigmatisierung der Sinti und Roma betrieben worden. Sinti und Roma – unter ihnen auch viele ältere Menschen – wurden

grundlos massiven Polizeikontrollen unterworfen. Das Klischee von der angeblich „umherziehenden Minderheit“ und die althergebrachten Stereotypen über „Zigeuner“ veranlassten die Behörden, die Minderheit pauschal und landesweit in diesem schweren Kriminalfall unter Verdacht zu stellen. Dabei beriefen sie sich auf eine am Tatort aufgefundene DNA-Spur der von der Polizei sogenannten „Phantom-Frau“. Die Spur war in verschiedenen Teilen Deutschlands, Österreichs und Frankreichs aufgetaucht. Die Behörden sprachen bundesweit in Presse und Fernsehen von „*Ermittlungen im Zigeuner-Milieu*“ und der angeblich „*heißesten Spur*“ bei verdächtigen „*Sinti-Clans*“ und Mitgliedern von „*mobilen sozialen Gruppen wie Sinti und Roma, die doch schwer zu fassen sind*“. Von Seiten des zuständigen Justizministeriums wurde die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft gerechtfertigt. Die gesamte Situation löste bei der Minderheit große Besorgnis aus.

Die DNA-Spur stellte sich im Jahre 2009 als falsch und als Ermittlungspanne heraus.

Das Vorgehen der Behörden in einem solchen spektakulären Fall war besonders verantwortungslos, weil bereits früh konkrete Zweifel an der Echtheit der DNA-Spuren bestanden.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßte im November 2011 die Aufklärung des brutalen Mordes und Mordversuchs in Heilbronn. Angesichts der Zugehörigkeit der mutmaßlichen Täter zum „Thüringer Heimatschutz“, einer neonazistischen Vereinigung, die auch den Ermittlungsbehörden seit Jahren bekannt gewesen war, wiesen wir zum wiederholten Male auf die Gefährlichkeit derartiger Organisationen hin.

Dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages sprach der Zentralrat jetzt für seine geleistete Arbeit Anerkennung aus. In einem Schreiben an dessen Vorsitzenden, Sebastian Edathy, MdB, haben wir hervorgehoben, dass der Ausschuss seinen Untersuchungsauftrag sehr sorgfältig erfüllt habe. Die zu Tage geförderten Sachverhalte sind allerdings erschreckend. Der Ausschuss hat bezüglich des Vorgehens von Polizei und Staatsanwaltschaft gegen Sinti und Roma im Fall Kiesewetter diskriminierende Auffassungen und Praktiken aufgedeckt, die man nicht mehr für möglich halten sollte. Wie kann es in einem Rechtsstaat möglich sein, dass aufgrund eines anonymen Hinweises „Es waren Zigeuner“ (wie der Ausschuss auf Sei-

te 644 ff. seines Abschlussberichtes an den Bundestag feststellte) und der eigenen „Rassen“-Diagnose der Behörden, die Schausteller auf dem Messplatz seien „Sinti und Roma“ oder „Landfahrer“, der gesamte Polizei- und Justizapparat einschließlich des BND gegen die Minderheit in Marsch gesetzt wurde.

Die vom Untersuchungsausschuss jetzt zitierten Aktenvermerke erinnerten an solche der früheren „Landfahrerzentrale“ im Bayerischen LKA. Der Gipfel des Skandals ist, dass nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses die öffentliche Verdächtigung und Fahndung gegenüber der Minderheit fortgesetzt wurde, obwohl bereits bekannt war, dass die DNA-Spur des sog. „Phantoms“ falsch war. Hier ist offenbar die traditionelle Roma-Feindlichkeit wieder zum Tragen gekommen.

Diese Arbeitsweise von Polizei und Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg, die massive Rechtsverstöße gegen die Minderheitenschutz-Abkommen beinhaltete, muss noch aufgearbeitet werden. Es wird auch erforderlich sein, dass die rassistischen Äußerungen und Beschuldigungen aus den Akten über die terroristischen Morde beseitigt werden, und insbesondere die über Sinti und Roma gesammelten Daten und DNA-Proben vernichtet werden.

Zu einem solchen Versagen von Polizei und Justiz, die für die Gefahren aus dem Rechtsextremismus keinerlei Sensibilität und Interesse zeigten, darf es nicht noch ein weiteres Mal kommen. Eine Sinti-Familie aus Minden erhielt im zeitlichen Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die NPD-Plakate einen schlimmen Droh- und Schmähbrief (siehe Anhang), der mit dem Satz beginnt: „Hoch lebe die NSU“.

## **5. Aufruf an den Bundespräsidenten gegen diskriminierende Wahlkämpfe**

### *a) Appell wegen Zuwanderungsdebatte im März 2013*

Große Besorgnis löste die seit Beginn des Jahres 2013 zunehmend aggressiv geführte Debatte über die Zuwanderungen vorwiegend aus Bulgarien und Rumänien aus, die schon damals drohte, zu einem wesentlichen Wahlkampfthema zu werden. Der Zentralrat wandte sich deshalb am 05. März 2013 an die Öffentlichkeit und gleichzeitig mit einem Appell an Bundespräsident Joachim Gauck. Wir appellierten an

die demokratischen Parteien, die ausschließlich gegen Roma und Sinti gerichteten Diskussionen über Kriminalität und Armutsflüchtlinge nicht weiter zum Wahlkampfthema zu machen. Im Rahmen der vorangegangenen öffentlichen Diskussion wurde die Minderheit pauschal zu einer „öffentlichen Gefahr“ erklärt und dadurch gebrandmarkt und massiv stigmatisiert. Den Bundespräsidenten baten wir, dagegen eine Initiative gegenüber den Parteispitzen zu ergreifen. In gesonderten Schreiben richteten wir unsere Forderung zu einer diskriminierungsfreien Wahlkampfpraxis auch an die Partei- und Fraktionsvorsitzenden. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bat Bundespräsident Gauck und die Parteien um ein politisches Signal, die Zuwanderung nach Deutschland nicht als populistisches Wahlkampfthema auf Kosten der Minderheit von Sinti und Roma zu führen. Dies ist auch wichtig, weil es gegenüber der Gesellschaft insgesamt notwendig ist, die verfassungsrechtlichen Schutzgarantien für die betroffenen Minderheiten deutlich zu machen. Die demokratischen Parteien sind diesem Appell auch in bemerkenswerter Weise gefolgt.

Der neue Rechtspopulismus in Deutschland, der von Politikern betrieben und von den Medien oft aufgegriffen wird, und der mit Vorwürfen von „Betrug bei Sozialleistungen“ und „Missbrauch der Freizügigkeit“ bis hin zu „Asylmissbrauch“ und „Kriminalität“ operiert, wurde in der Öffentlichkeit ausschließlich auf Angehörige der Roma bezogen. Roma werden in der Folge dieser deutschen Diskussion bereits jetzt in ihren Herkunftsländern von Politikern und Medien zu Sündenböcken für die Verzögerungen bei den Verhandlungen über die Erweiterung des Schengen-Abkommens, beziehungsweise bei den Beitrittsverhandlungen gemacht. Dadurch verschärft sich die Lage der Roma durch erneute Ausgrenzung und Diskriminierung weiter.

Diese Situation bereitet auch deshalb große Sorge, weil gerade ältere Menschen, die den Holocaust überlebten, aufgrund dieser Zuschreibungen und nach den Anschlügen der Terrorgruppe „NSU“ wieder Angst vor rechtsextremer Gewalt haben.

#### *b) Rede des Bundespräsidenten im Kieler Landtag zu Roma und Sinti*

Am 22. März 2013 sprach der Bundespräsident in seiner Rede vor dem Landtag von Schleswig-Holstein die Thematik und den Minderheitenschutz gegenüber Sinti

und Roma an. Er dankte dem Landtag insbesondere dafür, dass seit dem 14. November 2012 Artikel 5 der Verfassung von Schleswig-Holstein auch die Kultur und Sprache der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein schützt. Er wies darauf hin, dass schon seit dem 15. Jahrhundert Sinti und Roma in Deutschland leben. Die Verfassungsänderung sei nicht nur eine juristische Präzisierung, sondern auch ein politisches Bekenntnis, sagte der Bundespräsident. Die Botschaft aus Kiel laute: Minderheitenschutz ist kein Akt der Gefälligkeit, Minderheitenschutz ist Ausdruck unserer Demokratie.

Anschließend führte der Bundespräsident in seiner öffentlichen Rede vor dem Landtag und der Presse aus:

*„Ich möchte im Lichte der aktuellen europäischen Entwicklung dieser Botschaft eine besondere Relevanz verleihen. Wir erleben gerade eine sehr emotionale Debatte, weil Roma – die größten Verlierer der Transformationsgesellschaften – ihre Heimat aus Not, oft auch wegen aktueller Diskriminierung oder gar Verfolgung, verlassen: EU-Bürger aus Bulgarien und Rumänien, die in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU ein besseres Leben suchen. Wenn ihre Anwesenheit in einigen Orten zu Konflikten führt, muss das am konkreten Fall geklärt und nach Lösungen gesucht werden. Es muss besprochen werden. Eine ganze Gruppe von Menschen zu stigmatisieren oder ihnen pauschal die Integrationsfähigkeit abzusprechen, setzt die unheilige Tradition jahrhundertealter Diskreditierung, Ausgrenzung und Verfolgung fort. Das widerspricht nicht nur dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger, es widerspricht auch unseren positiven Erfahrungen. Seit den 60er-Jahren leben nämlich Tausende zugewanderter Roma in Westdeutschland und sind gut integriert. Sie kamen aus Jugoslawien als Gastarbeiter zu uns.*

*Was wir brauchen, sind also Besonnenheit, sachlicher Austausch und Weitsicht. Wir brauchen das Bemühen, den Roma nicht nur bei uns, sondern vor allem in ihren Herkunftsländern ein menschenwürdiges Leben zu schaffen, ihnen mit dem gebotenen Respekt zu begegnen und ihre Würde zu achten. Das fordert uns in Deutschland, aber es fordert auch Europa. Das ist eine europäische Aufgabe.“*



Die Medien berichteten bundesweit über diese bemerkenswerte Rede und wiesen auf den Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Appell des Zentralrats hin.

Der Zentralrat dankte Bundespräsident Dr. Joachim Gauck in einem Schreiben für seine Rede im Kieler Landtag, mit der er sich schützend vor die Minderheit der Sinti und Roma gestellt hatte. Es war das erste Mal, dass ein Bundespräsident sich in einer aktuellen öffentlichen Debatte zu der Gefahr der Diskriminierung von Sinti und Roma öffentlich geäußert hatte und mit so klaren Worten für Respekt, Besonnenheit und die Wahrung der Menschenwürde gegenüber der Minderheit eingetreten war.

Der Zentralrat betonte, dass der Appell des Bundespräsidenten umso bedeutender war, da die emotionale Debatte um die Armutsflüchtlinge keineswegs zu Ende ist. Es gab bereits aggressive Demonstrationen durch rechtsextremistische Organisationen wie „Pro NRW“ vor Häusern, in denen Roma-Familien leben. Hier wurde erstmals in Deutschland die Methode der rechtsextremen „Jobbik“-Partei in Ungarn angewandt, die dort zu erheblichen Spannungen und Ausschreitungen gegen Roma geführt hat. Dies muss vor allem auch den demokratischen Parteien bewusst sein.

Rassismus gegen Sinti und Roma ist ebenso gefährlich und präsent wie der Antisemitismus. Allen demokratischen Parteien muss bewusst sein, dass es dabei nicht nur um die Minderheiten selbst geht, sondern die Substanz von Rechtsstaat und Demokratie angegriffen wird. Es geht mit anderen Worten um das Fundament unserer demokratischen Kultur.

## 6. Forderungen und Rechtsgrundlagen

### a) *Gesetzliche Regelung*

In Behörden und Gesellschaft ist eine erhebliche Verunsicherung entstanden. Die einseitigen Entscheidungen der Justiz zugunsten der NPD stehen im Widerspruch zu der herrschenden Auffassung in der Gesellschaft und dem Diskriminierungsverbot im Wertesystem unserer Rechtsordnung.

Deshalb bedarf es zur Klarstellung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung,

- die diskriminierende Wahlkampfplakate (in Gesetzen über Sicherheit und Ordnung der Länder, Straßenrecht Bund und Länder) untersagt, ebenso wie
- diskriminierende Fernseh-Wahl- und Werbespots (Programmrichtlinien der Sender) und sonstige diskriminierende Werbemittel;
- dabei soll auch auf die besondere Verantwortung nach dem Holocaust hingewiesen werden.

Die Städte und Gemeinden sind im Rahmen der Bewilligung der Sondernutzungsrechte zur Plakatierung nicht nur verpflichtet, die Verletzung von Strafgesetzen zu beachten (§§ 130, 185 ff. StGB), sondern auch Verstöße gegen Rechtsnormen gesetzlicher Diskriminierungsverbote zu prüfen. Diese ergeben sich neben Art. 3 Grundgesetz in besonderer Weise aus Art. 2 Abs. 1 a. und b. des „Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ (vom 7. März 1966, BGBl: 1969 II S. 962), das derartige Rassendiskriminierung durch Personen und Organisationen verbietet. Diese Rechtsnorm ist seit der Ratifizierung als gesetzliches Verbot zu beachten.

Die Plakate stellen außerdem einen Verstoß gegen Art. 4. Abs. 1 des „Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ (BGBl. 1997 II S. 1408) dar, wonach „jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten“ ist. Dazu zählt auch die autochthone Minderheit der deutschen Sinti und Roma, die mit den Plakaten pauschal diskriminiert wird.

Näher zu prüfen haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften bezüglich der Verletzung von Strafgesetzen (im Hinblick auf die §§ 130, 185 ff StGB) auch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Verwendung der herabsetzenden Bezeichnung als „Juden“, z.B. BGH (in seinem Urteil vom 15. November 1967, Az.: 3 StR 4/67), wonach sich wegen Volksverhetzung strafbar macht, „wer im Wahlkampf einen jüdischen Bewerber auf einem Plakat durch hinzufügen des Wortes „Jude“ als solchen kennzeichnet und damit die Forderung nach Ausschluß der Juden von öffentlichen Ämtern zum Ausdruck bringt“. Ebenso zu berücksichtigen sind die übrigen Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht zur Strafbarkeit der Bezeichnung als „Jude“ (im Sinne von § 130 StGB) im Jahr 2000 aufstellte. Danach kommt

eine Strafbarkeit vor allem dann in Betracht, „wenn der Äußernde sich mit der nationalsozialistischen Rassenideologie identifiziert“ und die Betroffenen als „Unwertiges Glied der Gemeinschaft“ abgestempelt“ werden (BVerfG Beschl. vom 6.9.2000, Az.: 1 BvR 1056/95).

*b) Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)  
zu den Rechtsgrundlagen*

Zu den Rechtsgrundlagen, die von den Verwaltungsgerichten hätten geprüft und beachtet werden müssen, gab auf Bitten des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma das Deutsche Institut für Menschenrechte, eine vom Bund geförderte, unabhängige wissenschaftliche Einrichtung, eine Stellungnahme ab. Dr. Hendrik Cremer erläuterte in seinem schriftlichen Statement vom 16. September 2013:

*„Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass Rassismus und rassistische Diskriminierung in Deutschland nicht ausreichend von der Justiz erkannt werden.*

*Der Beschluss des VG Kassel lässt vor diesem Hintergrund nahe liegende Fragen unbeantwortet:*

*Ist § 130 StGB alleiniger Maßstab für die Frage, ob der Inhalt der in Frage stehenden Wahlplakate gegen die Rechtsordnung verstößt?*

*Die Fragestellung, ob Äußerungen inhaltlich den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erfüllen, wird in der bisherigen Rechtspraxis nicht danach beantwortet, ob eine Aussage rassistisch ist. Ob eine Aussage rassistisch ist, wird in der Rechtspraxis zu § 130 als Fragestellung in der Regel gar nicht aufgeworfen.*

*Es stellt sich überdies die Frage, warum das VG Kassel lediglich („allenfalls“) eine Aufforderung zu Willkürmaßnahmen (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB) in Betracht zieht und nicht etwa einen Angriff auf die Menschenwürde (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB).*

*Welche Rolle spielen andere Normen, insbesondere die Fundamentalnorm des Grundgesetzes, Art. 3 Abs. 3 GG, der explizit vor rassistischer Diskriminie-*

nung schützt und im engen Zusammenhang zu Art. 1 Abs. 1 GG steht? Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist es die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen.

Diese Frage stellt sich umso mehr, als Sinti und Roma in Deutschland unzweifelhaft unter den besonderen Schutz vor rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG fallen. Der Schutz für Sinti und Roma vor rassistischer Diskriminierung ergibt sich im Übrigen auch aus weiteren menschenrechtlichen Normen, etwa dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (BGBI: 1969 II S. 962).

Die Untersagung von Wahlplakaten mit rassistischem Inhalt kann insbesondere auf Art. 2 Abs. 1 b) des Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD) gestützt werden. Demnach gilt für die Vertragsstaaten die Verpflichtung, eine rassistische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen „weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen“. Folglich dürfen auch Wahlplakate mit rassistischen Inhalten nicht vom Staat geschützt werden.

Um völkerrechtliche Verstöße Deutschlands zu vermeiden, haben die Rechtsanwendenden den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus ICERD grundsätzlich Wirksamkeit zu verleihen. Der Vertrag ist von Deutschland ratifiziert worden und damit gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG innerstaatlich geltendes Recht, an das die vollziehende Gewalt und Gerichte gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG).

Die Gewährleistungen der von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen, um Völkerrechtsverstöße zu vermeiden. Dabei dienen die Gewährleistungen einer Menschenrechtskonvention auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten. Das Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG ist demzufolge unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 b) ICERD auszulegen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass Rassismus in seiner Wirkung auf die Betroffenen allzu

*häufig unterschätzt wird. Mit Blick auf die besondere Wirkung von rassistischen Wahlplakaten ist in Österreich soeben eine Untersuchung veröffentlicht worden, welche die negative Wirkung auf betroffene Kinder und Jugendliche untermauert.“*

Das Deutsche Institut für Menschenrechte mahnt auch eine Handlungspflicht des Staates zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung an, wenn auf Seiten der örtlichen Behörden – wie in diesem Fall – Unklarheit und Unsicherheit herrschen:

*„Das Übereinkommen statuiert vor allem staatliche Handlungspflichten, um gegen Rassendiskriminierung vorzugehen. Nach Art. 2 Abs. 1 ist Deutschland als Vertragsstaat u.a. verpflichtet ,mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen. ‘ Art. 2 a) verpflichtet jeden Vertragsstaat dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln.“*

**c) *Bewertung der NDP-Plakate durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)***

Zu dieser Thematik äußerte sich in eindeutiger Weise auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in einer schriftlichen Stellungnahme ihrer Leiterin, Frau Dr. Christine Lüders, am 13. September 2013:

*„Von den Sprüchen und Motiven bin ich äußerst betroffen. Ich persönlich empfinde sie nicht nur als beleidigend und gefährlich, sondern auch als volksverhetzend.*

*Dies erfüllt mich mit Schmerz, denn ich weiß, welche Ängste und welche Wut solche Plakate – nicht nur, aber gerade – bei Opfern des Porajmos und ihren Nachkommen auslösen können. (...)*

*Neben einem strafrechtlichen Vorgehen gegen diese Plakate, sollte aus meiner Sicht auch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung als mögliche rechtliche Handhabe in den Blick ge-*

*nommen werden. Das Übereinkommen, das Deutschland 1969 ratifiziert hat und das den Rang eines Bundesgesetzes hat, definiert klar, welche Aktionen als Rassendiskriminierung einzustufen sind.*

*Rassendiskriminierung ist demnach u.a. jede auf dem Volkstum oder nationalen Ursprung beruhende Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich zum Ziel oder zur Folge hat.*

*Die in Rede stehenden NPD Wahlplakate zielen aus meiner Sicht klar darauf ab, Ressentiments gegen Sinti und Roma in der Bevölkerung zu schüren und können eine soziale Beeinträchtigung für diese Volksgruppen zur Folge haben. (...)*

*Nach meiner Auffassung gibt das Übereinkommen damit den Gemeinden durchaus eine gesetzliche Handhabe, um gegen entsprechende Wahlplakate der NPD vorzugehen.“*

## 7. Resümee

Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass es der NPD nach dem vorliegenden Ergebnis der Bundestagswahl und der Landtagswahl in Hessen nicht gelungen ist, beim Wähler aus der Kampagne Kapital zu schlagen. Was bleibt ist aber ein beträchtlicher öffentlicher Schaden und die Beeinträchtigung des Ansehens der Minderheit in der Gesellschaft. Insbesondere haben diese Vorgänge bei den Minderheitenangehörigen selbst – durch die ganzen Familien hindurch – das Vertrauen in diesen Rechtsstaat massiv beschädigt.

Derartiges dürfen wir nicht noch einmal erleben. Es muss jetzt von staatlicher Seite in Bund, Ländern und Kommunen – gegebenenfalls auch von Seiten des Bundesgesetzgebers – eine rechtliche Klarstellung und eine Bewusstseinsbildung auch bei der Justiz erfolgen. Entscheidend sind jetzt ebenso deutliche Handlungsanweisungen für die Polizei- und Ordnungsbehörden.

### III. Anhang:

#### 1. Diskriminierende Veröffentlichungen







Hoch lebe die NSu 2

Warnung

Ausländerpack raus aus Deutschland

Wir deutsche Bürger wollen keine  
kriminellen, schmarotzenden Ausländer  
besonders Türken und Zigeuner die auf  
unsere Kosten leben und uns schädigen.  
Was wir aufgebaut haben lassen wir uns  
nicht zerstören.

Diese Straße muß wieder Türkenfrei-  
und Zigeunerfrei werden.

Wir geben euch Stinkpack 4 Wochen Zeit  
um Deutschland zu verlassen.

Hiermach werden wir gewalttätige Maß-  
nahmen ergreifen.

## 2. Dokumente solidarischer Initiativen

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, MdB  
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37  
10117 BERLIN  
TELEFON 030 / 18-580-9000  
TELEFAX 030 / 18-580-9043

An den Vorsitzenden  
des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma  
Herr Romani Rose  
Bremeneckstrasse 2  
69117 Heidelberg

10. September 2013

Sehr geehrter Herr Rose,

Bezug nehmend auf das Gespräch Ihres Justiziars Arnold Roßberg mit dem Büro meiner Staatssekretärin vom heutigen Tage möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich volles Verständnis dafür habe, dass sich Sinti und Roma von den Plakaten der NPD, die an Geschmacklosigkeit und Zynismus kaum zu überbieten sind, nicht nur beleidigt fühlen, sondern auch Angst haben.

Der Bad Hersfelder Bürgermeister hat wie viele andere Bürgermeister auch entschlossen gehandelt, als er die Plakate entfernen ließ. Ich hätte volles Verständnis dafür, wenn die Stadt Bad Hersfeld in diesem Fall den Rechtsweg ausschöpfen und Beschwerde einlegen würde.

Ich stehe an Ihrer Seite und verbleibe

mit freundlichen Grüßen





Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An den Vorsitzenden  
des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma  
Herrn Romani Rose  
Bremeneckstraße 2  
69117 Heidelberg

**Dr. Birgit Grundmann**  
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL (030) 18 580-9020

FAX (030) 18 580-9994

E-MAIL [st-grundmann@bmj.bund.de](mailto:st-grundmann@bmj.bund.de)

DATUM 19. September 2013

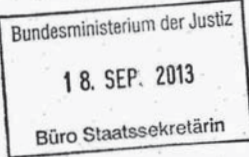
Sehr geehrter Herr Rose,

ich komme zurück auf unser Gespräch vom 17. September 2013 zu den aktuellen Wahlplakaten der NPD, die in zynischer und geschmackloser Weise versuchen, Ressentiments gegen die in Deutschland lebenden Sinti und Roma zu schüren. Sie berichteten, dass die NPD diese Plakate auch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora in Thüringen aufgehängt hatte. Ihre besondere Empörung hierüber teile ich uneingeschränkt.

Mein thüringischer Amtskollege, mit dem ich sogleich Kontakt aufgenommen hatte, hat sich daraufhin dankenswerterweise unverzüglich an seinen Kollegen im dortigen Innenministerium gewandt. Sein Schreiben füge ich zu Ihrer Information bei.

Mir wurde berichtet, dass die Stadtverwaltung Nordhausen bereits gestern alle NPD-Wahlplakate an der Straße zur KZ-Gedenkstätte, in denen Bezug auf Sinti und Roma genommen wird, hat entfernen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Freistaat  
Thüringen

Justizministerium

Der Staatssekretär

Thüringer Justizministerium - Postfach 90 04 62 - 99107 Erfurt

Herrn Staatssekretär  
Bernhard Rieder  
Thüringer Innenministerium  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

Prof. Dr. Dietmar Herz

Durchwahl:  
Telefon 0361 3795-811  
Telefax 0361 3795-818

poststelle@  
tjm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt  
18.09.2013

nachrichtlich:  
der Staatssekretärin  
im Bundesministerium der Justiz  
Frau Dr. Birgit Grundmann

**Straf- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die „Sinti- und Roma-Wahlwerbung“ der NPD im Umfeld der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora**

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Leitende Oberstaatsanwalt in Mühlhausen hat mich darüber informiert, dass seit einigen Tagen entlang der Straße der Opfer des Faschismus in Nordhausen, also an der Zufahrtsstraße zur KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Wahlplakate der NPD hängen, die die Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ tragen. Aus diesem Grund erstattete der Leiter der Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Herr Dr. Jens-Christian Wagner, am 06.09.2013 Strafanzeige gegen die verantwortlich handelnden Personen der NPD. Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Störung der Totenruhe im Sinne des § 168 Abs. 2 StGB gegen die Verantwortlichen des Landesvorstandes der NPD ein.

Nach § 168 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer an einer öffentlichen Totengedenkstätte beschimpfenden Unfug verübt, d.h. nach der einschlägigen Kommentierung eine grob ungehörige, rohe Gesinnung zeigende Handlung vornimmt, die sich nicht gegen den Ort selbst zu richten braucht, in der aber die Missachtung gegenüber seinem herausgehobenen Charakter zum Ausdruck kommt. Nach dieser Definition kommt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, die ich teile, hier eine Strafbarkeit der Verantwortlichen nach § 168 Abs. 2 StGB in Betracht.

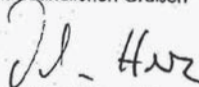
Darüber hinaus kommt nach meiner Auffassung auch eine Strafbarkeit wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB sowie wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2004 – Az. 1 BvQ 6/04) in Betracht.

Thüringer  
Justizministerium  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Ich denke, wir sind uns einig, dass die besagten Plakate allein bereits eine unerträgliche Pietätlosigkeit darstellen. In unmittelbarer Umgebung der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora geht von den Plakaten jedoch eine nicht hinnehmbare Verhöhnung der Opfer der sog. „Zigeuner-Verfolgung“ im KZ Mittelbau-Dora aus. Aus diesem Grund halte ich – neben den möglicherweise strafrechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen – ordnungsbehördliche Maßnahmen, erforderlichenfalls im Wege der Kommunalaufsicht, zum unverzüglichen Entfernen der Plakate aus der Umgebung der Gedenkstätte Mittelbau-Dora für dringend geboten. Das Erfüllen der vorgenannten Straftatbestände dürfte einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 5 ThürOBG darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dietmar Herz



Antidiskriminierungsstelle  
des Bundes

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 11018 Berlin

Herrn Romani Rose  
Vorsitzender des  
Zentralrats Deutscher Sinti und Roma  
Bremeneckgasse 2  
69117 Heidelberg

## Christine Lüders

Leiterin der Antidiskriminierungsstelle

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin  
TEL +49 (0)3018 555-1800  
FAX +49 (0)3018 555-41800  
E-MAIL Christine.Lueders@ads.bund.de  
INTERNET www.antidiskriminierungsstelle.de

ORT, DATUM Berlin, den 13.09.2013

### Verbot diskriminierender Wahlwerbung – NPD Plakatierung Ihr Schreiben vom 09. September 2013

Sehr geehrter Herr Rose,

vielen Dank für Ihr Schreiben und Ihr Engagement gegen die unsäglichen Wahlplakate und Broschüren der NPD.

Von den Sprüchen und Motiven bin ich äußerst betroffen. Ich persönlich empfinde sie nicht nur als beleidigend und gefährlich sondern auch als volksverhetzend.

Dies erfüllt mich mit Schmerz, denn ich weiß, welche Ängste und welche Wut solche Plakate - nicht nur, aber gerade - bei Opfern des Porajmos und ihren Nachkommen auslösen können.

Ich bin stolz auf die couragierten Bürgermeister, die diese diskriminierenden und beleidigenden Plakate in ihren Orten nicht dulden wollen und möchte sie ermutigen, die Rechtsmittel bis zum Ende auszuschöpfen.

Neben einem strafrechtlichen Vorgehen gegen diese Plakate, sollte aus meiner Sicht auch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung als mögliche rechtliche Handhabe in den Blick genommen werden. Das Übereinkommen, das Deutschland 1969 ratifiziert hat und das den Rang eines Bundesgesetzes hat, definiert klar, welche Aktionen als Rassendiskriminierung einzustufen sind.

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor  
Bus:TXL,100,200 Unter den Linden/Friedrichstr.  
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Rassendiskriminierung ist demnach u. a. jede auf dem Volkstum oder nationalen Ursprung beruhende Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich zum Ziel oder zur Folge hat.

Die in Rede stehenden NPD Wahlplakate zielen aus meiner Sicht klar darauf ab, Ressentiments gegen Sinti und Roma in der Bevölkerung zu schüren und können eine soziale Beeinträchtigung für diese Volksgruppen zur Folge haben.

Das Übereinkommen statuiert vor allem staatliche Handlungspflichten, um gegen Rassendiskriminierung vorzugehen. Nach Art. 2 Abs. 1 ist Deutschland als Vertragsstaat u. a. verpflichtet „mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen.“ Art. 2 a) verpflichtet jeden Vertragsstaat dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln. Nach meiner Auffassung gibt das Übereinkommen damit den Gemeinden durchaus eine gesetzliche Handhabe, um gegen entsprechende Wahlplakate der NPD vorzugehen.

Ich hoffe, dass wir es schaffen, solche Parolen in Zukunft nicht mehr in Deutschland ertragen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

An den Vorsitzenden  
des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma  
Herrn Romani Rose  
Bremeneckgasse 2  
69117 Heidelberg

16. September 2013

### **Beseitigung von NPD-Plakaten, die sich gegen Sinti und Roma richten**

Sehr geehrter Herr Rose,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage betreffend die Beseitigung von NPD-Plakaten im gegenwärtigen Wahlkampf, die sich gezielt gegen Sinti und Roma richten („Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“), und den dazu ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel (4 L 1117/13.KS, Verwaltungsgerichts Kassel vom 9. September 2013), kommen wir der Bitte um eine kurze Stellungnahme nach. Eine umfassende, erschöpfende Stellungnahme ist uns aus Zeitgründen nicht möglich.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass Rassismus und rassistische Diskriminierung in Deutschland nicht ausreichend von der Justiz erkannt werden.

Der Beschluss des VG Kassel lässt vor diesem Hintergrund nahe liegende Fragen unbeantwortet:

1. Ist § 130 StGB alleiniger Maßstab für die Frage, ob der Inhalt der in Frage stehenden Wahlplakate gegen die Rechtsordnung verstößt?

Die Fragestellung, ob Äußerungen inhaltlich den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erfüllen, wird in der bisherigen Rechtspraxis nicht danach beantwortet, ob eine Aussage rassistisch ist. Ob eine Aussage rassistisch ist, wird in der Rechtspraxis zu § 130 StGB als Fragestellung in der Regel gar nicht aufgeworfen.<sup>1</sup>

Es stellt sich Überdies die Frage, warum das VG Kassel lediglich („allenfalls“) eine Aufforderung zu Willkürmaßnahmen (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB) in Betracht zieht und nicht etwa einen Angriff auf die Menschenwürde (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe dazu genauer: Cremer/Rudolf, Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren vor dem UN-Antirassismus-Ausschuss, Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V. /J. Deutschland, (Beschwerde-Nr. 48/2010), Dezember 2011, S. 11 ff., [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_DIMR\\_im\\_Verfahren\\_vor\\_dem\\_UN\\_Antirassismus\\_Ausschuss\\_TBB\\_Deutschland.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_DIMR_im_Verfahren_vor_dem_UN_Antirassismus_Ausschuss_TBB_Deutschland.pdf).

<sup>2</sup> Siehe dazu etwa BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.09.2009, 2 BVR 2179/09, Ziffer 11.



2. Welche Rolle spielen andere Normen, insbesondere die Fundamentalnorm des Grundgesetzes, Art. 3 Abs. 3 GG, der explizit vor rassistischer Diskriminierung schützt und im engen Zusammenhang zu Art. 1 Abs. 1 GG steht? Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist es die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen.

Diese Frage stellt sich umso mehr als Sinti und Roma in Deutschland *unzweifelhaft* unter den besonderen Schutz vor rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG fallen. Der Schutz für Sinti und Roma vor rassistischer Diskriminierung ergibt sich im Übrigen auch aus weiteren menschenrechtlichen Normen, etwa dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (BGBl: 1969 II S. 962).

Die Untersagung von Wahlplakaten mit rassistischem Inhalt kann insbesondere auf Art. 2 Abs. 1 b) des Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD) gestützt werden. Demnach gilt für die Vertragsstaaten die Verpflichtung, eine rassistische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen „weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen“. Folglich dürfen auch Wahlplakate mit rassistischen Inhalten nicht vom Staat geschützt werden.

Um völkerrechtliche Verstöße Deutschlands zu vermeiden haben die Rechtsanwendenden den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus ICERD grundsätzlich Wirksamkeit zu verleihen. Der Vertrag ist von Deutschland ratifiziert worden und damit gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG innerstaatlich geltendes Recht, an das die vollziehende Gewalt und Gerichte gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG).<sup>3</sup>

Die Gewährleistungen der von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen, um Völkerrechtsverstöße zu vermeiden. Dabei dienen die Gewährleistungen einer Menschenrechtskonvention auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten.<sup>4</sup> Das Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG ist demzufolge unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 b) ICERD auszulegen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass Rassismus in seiner Wirkung auf die Betroffenen allzu häufig unterschätzt wird.<sup>5</sup> Mit Blick auf die besondere Wirkung von rassistischen Wahlplakaten ist in Österreich soeben eine Untersuchung veröffentlicht worden, welche die negative Wirkung auf betroffene Kinder und Jugendliche untermauert.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.09.2006, 2 BvR 2115/01, Ziffer 52; BVerfG, Beschluss vom 23.3.2011, 2 BvR 882/09, Ziffer 52.

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, Ziffer 32; BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09, Ziffer 52.

<sup>5</sup> Siehe dazu genauer: Cremer/Rudolf, Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren vor dem UN-Antirassismus-Ausschuss, Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V. ./ Deutschland, (Beschwerde-Nr. 48/2010), Dezember 2011, [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_DIMR\\_im\\_Verfahren\\_vor\\_dem\\_UN\\_Antirassismus\\_Ausschuss\\_TBB\\_Deutschland.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_DIMR_im_Verfahren_vor_dem_UN_Antirassismus_Ausschuss_TBB_Deutschland.pdf).

<sup>6</sup> Migazin, <http://www.migazin.de/2013/09/11/auslaenderfeindliche-wahlplakate-leistung-schuelern/> [Abgerufen am 13.09.2013]

Wir hoffen, Ihrem Anliegen mit dieser kurzen Stellungnahme Rechnung tragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Hendrik Cremer". The signature is written in dark ink on a light-colored background.

Dr. Hendrik Cremer  
Deutsches Institut für Menschenrechte  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Zimmerstr. 26-27  
10969 Berlin

## Die Oberbürgermeisterin



Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Zentralrat  
Deutscher Sinti und Roma  
Der Vorsitzende  
Bremeneckgasse 2  
69117 Heidelberg

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz  
Zimmer-Nr.: 02-009  
Telefon: 0641 306-1001  
Telefax: 0641 306-2001  
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 13. September 2013

Sehr geehrter Herr Rose,

wie Sie sicherlich mitbekommen haben, habe ich Anfang dieser Woche die menschenverachtenden Plakate der NPD abhängen lassen. Leider hat uns gestern das Verwaltungsgericht Gießen aufgegeben, diese unverzüglich wieder aufzuhängen. Grund hierfür ist insbesondere, dass aus Sicht des Gerichtes der Straftatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt sei. Ich teile diese Einschätzung nicht und habe deshalb gestern Strafanzeige gegen den Landesvorsitzenden der NPD gestellt.

Parallel dazu hat sich in Gießen auf meine Initiative ein überparteiliches Bündnis gebildet, das kurzfristig eine gemeinsame Plakataktion realisiert hat. Wir haben damit dem NPD-Plakat eine Antwort entgegengesetzt: „Meine Oma mag auch Sinti und Roma“ ist nun auf 15 Plakaten im Stadtgebiet zu lesen.

Ich möchte Ihnen das Plakat zur Kenntnis geben verbunden mit der Bitte um Weiterleitung an Interessierte.

Ich stehe an Ihrer Seite und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Dietlind Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin

Anlage



Gießen 2014  
5. Hessische  
LANDES  
GARTEN  
SCHAU  
28. April - 03. Oktober

Comité International de Sachsenhausen  
Международный Комитет Заксенхаузена  
Internationales Sachsenhausen-Komitee

Sonja Reichert  
Generalsekretärin



Ehemalige Häftlinge des  
Konzentrationslagers Sachsenhausen  
aus den Ländern

Belarus  
Belgien  
Dänemark  
Deutschland  
Frankreich  
Großbritannien  
Israel  
Italien  
Kasachstan  
Luxemburg  
Niederlande  
Norwegen  
Österreich  
Polen  
Rußland  
Spanien  
Tschechien  
Ukraine  
Ungarn

Präsident:  
Roger Bordage

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma  
Herr Romani Rose  
Bremeneckgasse 2  
D-69117 Heidelberg

Luxemburg, den 13. September 2013

Lieber Romani Rose,

Das Internationale Sachsenhausen Komitee unterstützt den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bei der Forderung nach einem Verbot diskriminierender Wahlwerbung der NPD.

Mit Entsetzen hat das Internationale Sachsenhausen Komitee selbst im Ausland über die diskriminierenden Wahlplakate, mit denen die NPD in Deutschland Werbung im Bundestagswahlkampf betreibt, erfahren.

Vor allem die diffamierenden, gegen Sinti und Roma gerichteten Plakate mit dem hetzerischen Slogan „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ überschreiten eindeutig die Grenzen demokratischer und sachlicher Auseinandersetzung.

Es ist unfassbar dass in Deutschland, wo vor 70 Jahren eine Bevölkerungsgruppe wegen ihrer Abstammung diskriminiert wurde, in KZ's gesteckt wurde, wo ca. 500.000 Menschen umgekommen sind, heute wieder eine deutsche Partei, die NPD mit Plakaten gegen Sinti und Roma hetzt.

Wie kann der deutsche Staat, 60 Jahre nach dem Holocaust wieder zulassen, dass Angehörige einer Minderheit aufgrund ihrer bloßen Abstammung erneut gesellschaftlich ausgegrenzt werden.

Eine solche Wahlpropaganda der NPD löst selbst bei Überlebenden im Ausland Ängste aus und mit Schrecken stellen wir uns die Frage, ob denn die Welt nichts aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt hat.

Das Internationale Sachsenhausen Komitee schließt sich daher der Forderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma an die Adresse der Bundesregierung an, gesetzliche Schritte zum Verbot diskriminierender Wahlwerbung zu ergreifen.

Mit herzlichen Grüßen

Generalsekretärin: Sonja Reichert  
[isk@email.lu](mailto:isk@email.lu), [www.internationales-sachsenhausen-komitee.eu](http://www.internationales-sachsenhausen-komitee.eu)  
133 route de Longwy, L-4831 Rodange, M:00352621684588 / M: 00491747359999



Zentralrat Deutscher Sinti und Roma  
Herrn Romani Rose  
Vorsitzender  
Bremeneckgasse 2  
69117 Heidelberg

Jüdische Landesgemeinde Thüringen K.d.ö.R. | Juri-Gagarin-Ring 16 | 99084 Erfurt

Erfurt, den 11.9.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Freund Romani Rose,

ich habe einen Protest gegen die Volksverhetzung durch die NPD-Wahlplakate, insbesondere mit dem Text "'Geld für die Oma statt für Sinti und Roma" im Rahmen der Beschwerde der Initiative "Deine Stimme gegen Nazis" an den MDR - Rundfunkrat wie folgt formuliert:

"... In der gegenwärtigen Wahlkampfzeit verbreitet die NPD überall sichtbar auch in Thüringen Volksverhetzung mit Texten wie "Geld für die Oma statt für Sinti und Roma". Es wird nicht nur die Unzufriedenheit älterer Menschen auf eine leidgeprüfte Minderheit als Sündenbock gelenkt. Es wird versucht, eine gegenwärtige EU-weite Pogromstimmung, die bereits zu zahlreichen Morden an Roma geführt hat, auf Deutschland zu übertragen. Sind Hundertausende ermordete Sinti und Roma während des Nationalsozialismus nicht genug, dass Deutschland heute engagierter als andere Länder Solidarität mit den Sinti und Roma üben muss. ..."

Ich habe über den Inhalt meines Protestes auch unsere Thüringer Politiker (Frau Landtagspräsidentin Diezel, Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht, Herrn Innenminister Geibert, Herrn Justizminister Poppenhäger, Frau Ausländerbeauftragte Hess, Herrn Oppositionsführer Ramelow) informiert, um die Sensibilisierung gegen den Rassismus der NPD weiter zu erhöhen.

Bundesregierung und Justiz reagieren leider nicht energisch genug. Persönlich bin ich mehr als besorgt, wenn der Fakt der Volksverhetzung nicht erkannt werden will.

Die pogromartigen Vorkommnisse in der Europaeischen Union und die Aktionen der NPD gegen Sinti und Roma empfinde ich als furchtbare Beleidigung aller Opfer des Holocaust und deren Nachkommen, und damit auch als Beleidigung von uns Juden. Ich werde meinen Beitrag leisten, dieser rassistischen Bewegung die Stirn zu bieten.

Mit solidarischen Grüßen

Ihr

Prof. Dr.-Ing. habil. Reinhard Schramm  
Vorsitzender

קהילה היהודית טורינגיה  
Jüdische Landesgemeinde  
Thüringen K.d.ö.R.  
Juri-Gagarin-Ring 16  
99084 Erfurt

Vorstandsvorsitzender  
Prof. Dr.-Ing. habil.  
Reinhard Schramm

E-Mail  
reinhard.schramm@jlg.org

Internet  
www.jlg.org

Telefon +49 361 562 49 64  
Telefax +49 361 566 86 90

Bankverbindung  
Deutsche Bank AG  
BLZ 820 70000  
KTO 130 52 91



Auszug von den dem Landesverband zugegangenen

## SOLIDARITÄTSBEKUNDUNGEN

betreffend der NPD-Wahlwerbung zur Bundestagswahl:  
»Geld für die Oma statt Sinti & Roma«

---

Im Namen unseres Stiftungsvorstandes erklären wir unsere Solidarität mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, dessen Vorsitzender wegen Volksverhetzung und Beleidigung Strafanzeige gegen die NPD gestellt hat.

Plakate und Flyer mit rassistischen Aussagen wie „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ richten sich explizit gegen eine Volksgruppe und sollten nicht ungestraft verbreitet werden.

**Günter und Ute Grass**  
*Für den Vorstand*  
*Stiftung zugunsten des Romavolks*

---

Sehr geehrter Herr Weiss,

mit großer Empörung haben die Bürgerinnen und Bürger Neumünsters die rassistische, fremdenfeindliche Plakatierung der NPD in unserer Stadt zur Kenntnis genommen. Wir stehen für eine weltoffene, bunte Stadt und lehnen jeden Ansatz von Ausgrenzung entschieden ab. An unserem „Runden Tisch“ arbeiten neben der Spitze der Stadtverwaltung alle Gewerkschaften, Kirchen, Parteien, Bündnisse und einzelne engagierte Bürger für einen friedlichen, verständnisvollen Umgang miteinander. Die Plakatierung der NPD läuft genau diesem Ziel entgegen. In zahlreichen Aktionen haben wir deutlich gemacht, dass wir uns als mündige Bürger einer offenen Stadt nicht bieten lassen. In diesem Sinne möchten wir Ihnen sagen, dass wir uns mit Ihnen gerade in dieser Situation solidarisch erklären.

**Vorsitzender Henning Möbius**  
*Runder Tisch für Toleranz und Demokratie Neumünster*

---



---

Liebe Freunde\_innen,

die Jüdische Gemeinde Pinneberg freut sich darüber, dass Ihr gegen die NPD wegen des unsäglichen Plakats Strafanzeige gestellt habt. Wir erklären Euch unsere Solidarität.

Es kann nicht sein, dass heute wieder, wie während der Truschlengero Ziro, mit derartigen Parolen Wahlkampf gemacht wird, oder überhaupt solche Äußerungen ungestraft gemacht werden können. Wir wissen, dass in internen Papieren der NPD auch zu Hetze gegen Juden aufgerufen wird, nur bisher trauen sie sich nicht das öffentlich zu machen.

Wenn Sie Euch angegriffen empfinden wir das so, als würden sie uns auch angreifen. Wir stehen fest an Eurer Seite.

Ganz liebe Grüße aus Pinneberg

**Wolfgang Seibert**

*Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Pinneberg*

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

eben las ich in einem von mir täglich besuchten Bloq (SEELENFARBEN.de) von diesem entsetzlichen Wahlplakat der NPD, der Bloq-Ersteller hatte auch ein Bild davon eingestellt.

Genau wie die anderen Nutzer des Bloq's verurteile ich so etwas auf's Schärfste, eine Welle der Empörung macht sich dort gerade breit und ich möchte mich bei allen Sinti und Roma dafür entschuldigen und Sie um Verzeihung bitten. Ich schäme mich!

Ich werde auch prüfen, ob man Anzeige erstatten kann oder z.B. Unterschriften sammeln und persönlich zum Hamburger Rathaus tragen.

Mit den besten Wünschen, alles Gute und Liebe

**MARGRET STEFFENS**

---

"Das DialogForumNorden begrüßt einhellig die Solidarität der demokratischen Parteien in Schleswig-Holstein und ihrer Landtagsfraktionen, die auf diese Weise den von der Landesverfassung gewährleisteten Schutz für die Sinti und Roma erfüllen.



Es ist das erste Mal in der Geschichte der schleswig-holsteinischen Minderheitenpolitik, dass sich alle gemeinsam vor die Minderheit der

Sinti und Roma stellen, indem sie die Hetzkampagne der NPD aufs Schärfste zurückweisen.

Im DialogForumNorden (DFN) haben sich die vier Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig- Holstein und im deutsch-dänischen Grenzland sowie mit Minderheitenthemen befasste Institutionen, Organisationen, Politikerinnen und Politiker zusammengeschlossen, um sich gegenseitig zu informieren und bei Bedarf gemeinsam Position zu beziehen, soweit Minderheitenangelegenheiten berührt sind. Die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der jeweiligen Einzelorganisation oder Institution bleibt dabei gewahrt. Die Beteiligten wollen auf diese Weise ihre Interessen bündeln und durch Koordination und Kooperation ihre Durchsetzungsfähigkeit steigern".

#### **Renate Schnack**

*Vorsitzende DialogForumNorden*

---

Das Neumünsteraner Bündnis gegen Rechts unterstützt das Vorhaben des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Schleswig-Holstein e.V. mit einer eigenen Plakataktion gegen die Wahlwerbung der NPD vorzugehen. Weitere Unterstützung erhält der Landesverband von der Landeskoordinationsstelle und dem Mobilien Beratungsteam gegen Rechtsextremismus in SH und dem Städte- und Gemeindetag.

„Geld für die Oma statt für Sinti & Roma“ suggeriert einen Zusammenhang zwischen der auch in Deutschland zunehmenden Altersarmut und dem Schutz der Roma und Sinti, den diese Bevölkerungsgruppen in Deutschland genießen. Keine auch noch so niedrige Rente würde steigen, wenn alle Asylbewerber, die den Volksgruppen der Sinti und Roma angehören, aus Deutschland ausgewiesen würden. Das riecht nach „Sündenbock“ und stellt rechtlich einen Akt von Volksverhetzung dar, zumal Sinti und Roma seit 2012 als „schutzwürdige Minderheit“ in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung berücksichtigt sind.

#### **Cindy Baginski**

*Bündnis gegen Rechts Neumünster*

---

Mit Abscheu hat Landtagspräsident Klaus Schlie die Plakatserie der NPD zur Bundestagswahl zur Kenntnis genommen. Schlie sagte am Rande der heutigen (Donnerstag, 22. August) Plenartagung in Kiel: „Wer mit Sprüchen wie ‚Geld für Oma statt für Sinti und Roma‘ oder





„Maria statt Scharia“ auf Stimmenfang geht, zeigt umso mehr, dass

diese Partei unser Land spalten und Hass säen will. Rassismus und Volksverhetzung haben in unserer Gesellschaft nichts zu suchen“. Schlie, der auch Vorsitzender des Gremiums zu Fragen der Deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein ist, fordert alle Parteien auf, sich entschieden gegen die NPD zu stellen: „Die NPD und alle Neonazis schaden unserer Gesellschaft, die für Toleranz und Offenheit steht“, so Schlie abschließend.

**Landtagspräsident Klaus Schlie**

*Der Landtag Schleswig-Holstein (PM)*

---

Zur NPD-Wahlwerbung gegen die Minderheit der Sinti und Roma sagt die schleswig-holsteinische Spitzenkandidatin zur Bundestagswahl von Bündnis 90/Die Grünen, Luise Amtsberg:

Die Parolen der NPD sind unerträglich und führen uns erneut den menschenverachtenden Hass gegen Minderheiten, Asylsuchende oder Menschen mit Zuwanderungsgeschichte durch die Rechtsextremen vor Augen. Mit Aufklebern, Handzetteln und Plakaten missbrauchen die Nazis die Bundestagswahl, um Hass und Ressentiments gegen Roma und Sinti in Deutschland und Europa zu schüren.

Die Minderheit der Sinti und Roma wird in Schleswig-Holstein durch unsere Verfassung geschützt. Unser Land ist geprägt von Vielfalt und einem friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen. Das lassen wir uns von niemandem kaputt machen. Wir stellen uns der NPD entgegen und fordern die BürgerInnen auf, Position zu beziehen und ihre Stimme bei den Bundestagswahlen den demokratischen Parteien zu geben.

Darüber hinaus ist es wichtig, sich klar zu einer solidarischen Asylpolitik in Europa zu bekennen. Die von Bundesinnenminister Friedrich angestoßene "Asylmissbrauchsdebatte" ist unfair und vermittelt ein vollkommen falsches Bild. Sie ignoriert die Lebenssituation der Roma in Europa, die vielerorts von Verfolgung, Diskriminierung und Rassismus geprägt ist. Es ist unsere historische Verantwortung, die Minderheit der Roma und Sinti in Europa vor Verfolgung und Gewalt zu schützen und ihnen in Deutschland eine sichere Zukunft zu bieten.

**Bündnis 90/Die Grünen**

*Landesverband Schleswig-Holstein (PM)*

---



---

Zur Wahlwerbung der NPD, die sich offen rassistisch gegen Sinti und Roma richtet, erklären der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Dr. Ralf Stegner und die minderheitenpolitische Sprecherin Birte Pauls: Die NPD missbraucht den Bundestagswahlkampf für die Verbreitung ihrer menschenverachtenden Ideologie. Sie will mit ihren rassistischen Parolen Ressentiments gegen die Minderheit der Sinti und Roma erzeugen, indem sie diese kriminalisiert. Das ist unerträglich und kann nicht hingenommen werden. Schleswig-Holstein ist ein weltoffenes, tolerantes Land, das seine Minderheiten in der Verfassung schützt. Es ist klar, worauf die Rechtsradikalen abzielen: Sie wollen bei der Mehrheitsbevölkerung Neid und Hass auf Sinti und Roma schüren. Das werden wir nicht zulassen!

Wir als Koalition wollen dazu beitragen, dass die demokratische Kultur in diesem Land gestärkt wird. Rassismus darf in einer weltoffenen Gesellschaft, wie wir sie wollen, keinen Platz haben. Für uns gilt: Keine Toleranz für Intoleranz! Gegen Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus!

Wir begrüßen es, dass der Landesverband der Sinti und Roma Strafanzeige gegen die NPD-Verantwortlichen gestellt hat.

Diese Aktionen der Rechtsextremisten zeigen einmal mehr: Wir brauchen ein NPD-Verbotsverfahren, damit den neuen Nazis endlich der Geldhahn abgedreht wird und sie nicht weiter ungehemmt öffentlich für ihre fremdenfeindliche, rassistische, menschenverachtende Politik werben können.

**Dr. Ralf Stegner und Birte Pauls**

*SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein (PM)*

---

Zur Sinti und Roma-feindlichen Bundestagswahl-Werbung der NPD erklärt der Vorsitzende des SSW im Landtag, Lars Harms:

Jetzt reicht's! Ich erwarte, dass die Verantwortlichen für die minderheitenfeindliche Wahlwerbung der NPD („Geld für die Oma statt Sinti und Roma“) schnellstens und vollumfänglich zur Rechenschaft gezogen werden.

Deshalb begrüße ich ausdrücklich, dass der Landesverband der Sinti und Roma jetzt Strafanzeige wegen Volksverhetzung und Diskriminierung gegen diesen verfassungsfeindlichen braunen Sumpf gestellt hat, der flächendeckend Hass und Hetze sät. Die Sinti und Roma können sich auf unsere Unterstützung verlassen.



**Lars Harms**

*SSW im Landtag (PM)*

---

Zu den jetzt bekannt gewordenen „Hetzparolen“ der NPD gegen die Sinti und Roma erklärte die minderheitenpolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion Astrid Damerow heute (22. August 2013) in Kiel:

„Die NPD schürt mit ihrer Wahlkampfhetze gegen die Minderheit von Sinti und Roma Rassenhass und Diskriminierung. Das ist unerträglich. Wir verurteilen die menschenverachtende Werbung der Rechtsradikalen auf das Schärfste“, erklärte die minderheitenpolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion Astrid Damerow.

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat vor kurzem den Schutz der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein als weitere Minderheit in die Verfassung aufgenommen. „Voneinander lernen und miteinander handeln ist das Motto für eine friedliche Gesellschaft“, so die Abgeordnete. Die Rechtsradikalen betreiben mit Ihrer Propaganda das Gegenteil. Sie schüren Ängste sowie Vorurteile. Minderheiten werden in schlimmster Weise diskriminiert. „Die CDU begrüßt daher die Klage der Sinti und Roma wegen Volksverhetzung gegen die NPD. Die NPD untermauert durch ihr Handeln einmal mehr ihre antidemokratische Gesinnung,“ so die Abgeordnete Damerow abschließend.

**Astrid Damerow**

*CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein (PM)*

---

*Neben den hier veröffentlichten Solidaritätsbekunden liegen dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Schleswig-Holstein noch weitere von Einzelpersonen und Verbänden vor. Die hier aufgeführte Reihenfolge der Solidaritätsbekundungen ist zufällig. Für die Formulierungen sind die jeweiligen VerfasserInnen verantwortlich.*

■ 100 PROZENT  
■ MADE IN  
■ GERMANY


**GEMEINSAM GEGEN RECHTS!**  
Am 22. September 2013  
haben SIE die Wahl! 



Foto: © Julia Jurek



# Gegen Rassismus und Ausgrenzung

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG DURCH:

**AMADEO ANTONIO STIFTUNG**  
Initiative für Diversität und Inklusion

**Günter Grass Stiftung**  
zugunsten des Romavolks

**BERATUNGSNETZWERK**  
GEGEN RECHTSERHEBUNG

**Städteverband**  
Schleswig-Holstein

Landeshauptstadt Kiel



Stadt Neumünster

Hansestadt LÜBECK

rendsburg

FLIENSBURGER

Gründung des Bundes der Bundesjugendberater  
„JUGEND FÜR DEN FRIEDEN - KOMPETENZ STÄRKEN“

Bundesjugendberater  
für Kinder, Schüler, Frauen  
und Jugend


**AWO**  
TOLERANZ FÖRDERN  
KOMPETENZ STÄRKEN

**AWO**  
Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

**CURA**  
Schleswig-Holstein

**VERBAND DEUTSCHER Sinti und Roma e.V.**  
Landesverband Schleswig-Holstein

### 3. Unakzeptable Entscheidungen/Bescheide von Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften

|  |  |
|--|--|
| <b>Staatsanwaltschaft<br/>Duisburg</b>   |    |
| Staatsanwaltschaft Duisburg, 47057 Duisburg  | 16.07.2013<br>Seite 1  |
| Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e. V.<br>Bremeneckgasse 2<br>69117 Heidelberg  | Aktenzeichen<br><b>117 Js 102/13</b><br>bei Antwort bitte angeben<br><br>Durchwahl: 822<br><br>Dienstgebäude und<br>Lieferanschrift:<br>Koloniestr. 72<br>47057 Duisburg<br>Telefon: (0203) 9938-5<br>Telefax: (0203) 9938-888<br>Poststelle<br>@sta-Duisburg.nrw.de |
| <b>Ihre Strafanzeige vom 23.05.2013 gegen Verantwortliche der NPD in Duisburg</b><br>wegen Volksverhetzung u. a.   |  |
| <b>Anlage</b><br>1 Schriftstück  |  |
| Sehr geehrte Damen und Herren,   |  |
| die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Die Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und den subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen. Nach diesen Maßstäben habe ich den angezeigten Sachverhalt umfassend überprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass eine strafrechtliche Relevanz nicht gegeben ist. |  |
| Gegenstand dieses Verfahrens ist die Verwendung eines Flugblattes durch Verantwortliche der NPD im Facebook-Netzwerk und auf einer Veranstaltung in Duisburg am 18.05.2013. Es enthält auf einem unscharfen, rot unterlegten Hintergrund mit der Abbildung einer Mehrzahl von Personen im oberen Teil den Text „Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!“. Darunter befinden sich   |  |
| <small>Anfahrhinweise: DVG Buslinien 924/926/928/934/939, Haltestellen: "Neudorfer Markt"/"Koloniestraße"/"Alte Schanze"<br/>Sprechzeiten: Gleitende Arbeitszeit Kernarbeitszeit Mo. - Do.: 9.00 -15.00 Uhr, Fr.: 9.00 -14.00 Uhr Sprechzeiten : Mo. - Fr.: 8.30<br/>Uhr - 12.30 Uhr, zusätzlich Do.: 14.00 Uhr - 15.00 Uhr<br/>Kontoverbindung: Gerichtskasse Duisburg-Hamborn, Dt. Bundesbank Fil. Düsseldorf (BLZ: 300 000 00) Konto-Nr.: 300 015 60</small>  |  |

nebeneinander zwei Bilder. Auf dem linken Bild ist verschwommen eine Person erkennbar, die eine Schusswaffe auf den Betrachter gerichtet in der Hand hält. Auf dem rechten Bild ist eine Faust mit einem Messer abgebildet. Rechts der beiden Bilder befindet sich das Parteilogo der NPD (weiße Schrift auf rotem Grund).

Der vorstehende Sachverhalt erfüllt weder den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch) noch den der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch) oder der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch).

Für alle genannten Tatbestände sind zunächst die relevanten Erklärungsinhalte zu ermitteln. Dazu ist sowohl eine Einzelbeurteilung der Formulierungen als auch eine Gesamtbetrachtung samt Begleitumständen aus Sicht eines objektiven „Empfängers“ vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten, von denen eine keine strafrechtliche Relevanz entfaltet, dieser nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Vorrang einzuräumen ist.

Vorliegend ergibt sich daraus Folgendes:

Zwar ist die Bezeichnung „Zigeuner“ nicht zuletzt durch die diffamierende Verwendung zu Zeiten des NS-Unrechtsregimes belastet. Gleichwohl ist deren Gebrauch für sich betrachtet nicht strafrechtlich relevant. Dass der Begriff von Personen, namentlich solchen, die dem rechten Rand des politischen Spektrums zuzuordnen sind, mitunter als bewusste Provokation benutzt wird, ändert an dieser Bewertung nichts.

Entsprechendes gilt auch für die Verwendung des Begriffes „Flut“. Dieser ist auf eine Vielzahl von Menschen bezogen durchaus gängig. Daran ändert auch der hiesige Kontext einer verstärkten Einwanderungsbewegung nichts. In überspitzter Art und Weise wird hier eine quantitative aber nicht zwingend qualitative Wertung vorgenommen.

Der zusammengesetzte Begriff „Zigeunerflut“ überschreitet - auch in Verbindung mit dem Wort „stoppen“ - die Grenze strafrechtlicher Erheblichkeit ebenfalls nicht, da von einer Aberkennung des Menschseins allein dadurch noch keine Rede sein kann. Vielmehr ist der Erklärungsinhalt auch dahingehend zu verstehen, dass eine politisch zugespitzte Auseinandersetzung mit einer großen Zahl an Zuwanderern in Deutschland und den damit aus Sicht der Flugblättersteller einhergehenden Problemen im Bereich der Kriminalität erfolgen soll.

Auch bei der Formulierung „Kriminalität bekämpfen!“ handelt es sich um eine aus strafrechtlicher Sicht irrelevante und gängige politische Parole, welche u. a. von politischen Parteien vor allem in Wahlkampfphasen benutzt wird.

Das Hintergrundbild (mehrere Menschen, darunter Frauen und Kinder) und die beiden unteren Bilder (ein verschwommenes männliches Gesicht bzw. ein männliches Kinn im Hintergrund, sowie eine Hand, die eine Pistole bzw. ein Messer hält), sind für sich genommen ebenfalls strafrechtlich irrelevant.

Die vorzunehmende Zusammenschau von Text und Bild legt nahe, dass der überspitzten Forderung, die Einreise der gesamten Bevölkerungsgruppe zu verhindern bzw. deren Ausreise zu erreichen, Ausdruck verliehen werden soll. Man mag die Art der Umsetzung als überzogen und politisch nicht korrekt bewerten, eine strafrechtliche Relevanz lässt sich aus ihr allerdings nicht herleiten. Dies gilt umso mehr, als nicht angeführt wird, mit welchen Mitteln die Forderung durchgesetzt werden sollte. Zudem enthalten die angegriffenen Formulierungen auch keine verdeckte, für den „Empfänger“ gleichwohl unzweifelhaft erkennbare Aussage, die zu gewaltsamen Aktionen zur Verhinderung der Einreise oder zur Herbeiführung der Ausreise der besagten Bevölkerungsgruppe animieren würde und als Bedrohung erkennbar wäre.

Auch in der Darstellung von Waffen ist keine eindeutige Aufforderung erkennbar, mit Gewalt gegen Sinti und Roma vorzugehen. Ebenso wahrscheinlich und plausibel ist die Interpretation, dass von den politisch geforderten Maßnahmen eben nur die kriminellen Einwanderer, die ihrerseits die Waffen tragen und verwenden, betroffen sein sollen. Unabhängig von der Frage, ob mit der ersten Interpretation bereits eine hinreichend konkrete Tat gegeben wäre, steht damit eine gleichwertige Interpretation mit straflosem Inhalt im Raum.

Der rote Hintergrund der Parolen, der der Farbe von Blut entspricht, begründet ebenfalls keinen Vorrang für eine strafbare Interpretation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Farbe Rot dem üblicherweise verwendeten Parteilogo der NPD entspricht.

Auf den Bildern ist im Übrigen deutlich zu erkennen, dass sich die Pistole und das Messer „gegen“ den Betrachter des Bildes richten. Die gesamte Darstellung suggeriert somit, dass aus Sicht der Verantwortlichen Kriminelle durch das „Stoppen der Zigeunerflut“ von der Bundesrepublik Deutschland ferngehalten werden sollen. Offen bleibt, wie dies geschehen soll. Dass dieses Ziel notwendigerweise mit Gewalt erreicht werden soll, ergibt sich aus der Darstellung nicht.

Bei der Gesamtschau ist auch das tatsächliche Geschehen am 18.05.2013 zu berücksichtigen. Als in Duisburg-Rheinhausen eine Kundgebung der NPD stattfand, verlief diese ohne Zwischenfälle und ohne die Verwirklichung von Straftaten. Im Vordergrund stand eine politische Auseinandersetzung mit den aktuellen Entwicklungen in Duisburg und eine Bezugnahme auf die im September stattfindende Bundestagswahl sowie Fragen der Asyl- und Flüchtlingspolitik.

Ein Angriff auf die Menschenwürde ist vorliegend nicht ersichtlich. Weder wird das Existenzrecht von Menschen an sich in Abrede gestellt noch werden sie als minderwertige Wesen dargestellt.

Auch die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit wegen Beleidigung sind nicht gegeben. Die Parolen auf dem Flugblatt sind vom Schutzbereich des Grundrechtes

auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz erfasst. Diesem Recht wird durch das Bundesverfassungsgericht ein hoher Stellenwert eingeräumt. Insbesondere im politischen Meinungskampf gilt eine Vermutung zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit. Ausgenommen sind dabei grundsätzlich nur herabsetzende Äußerungen, bei denen die Diffamierung der betroffenen Person oder Bevölkerungsgruppe im Vordergrund steht, die keinen sachlichen Zusammenhang zu ihrem Anlass erkennen lassen und eine allein persönlich diffamierende und herabsetzende Zielrichtung haben. Das Flugblatt enthält keine Formalbeleidigung und lässt sich auch nicht als bloße Schmähkritik werten, die sich in der Herabsetzung von Personen oder Bevölkerungsgruppen erschöpft und bei der nicht mehr der zugespitzte Wahlkampf, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stünde.

Ein strafbarer Inhalt der zum Gegenstand der Strafanzeige gemachten Flyer und Veröffentlichung im Internet lässt sich angesichts der dargelegten gesetzlichen und (höchst)richterlichen Anforderungen nicht feststellen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der angekündigte Strafantrag von Herrn Romani Rose bisher nicht zur Akte gelangt ist.

Auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung nehme ich Bezug. Diese gilt allerdings nicht, soweit das Rechtsmittel ausschließlich wegen des Vorwurfs der Beleidigung durchgeführt werden soll.

Hochachtungsvoll

  
Faßbender  
Oberstaatsanwältin





Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 12/KI

Verband Deutscher Sinti und Roma  
LV Hessen  
Herrn Josef Behringer  
Annastr. 44  
64285 Darmstadt

Bearbeiter/in Herr Klose  
Durchwahl (06 11) 353-2127  
Telefax: (06 11) 353-2109  
Email: Andreas.Klose@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 28.08.2013

Datum 6. September 2013

### **NPD Wahlplakate Prüfung hinsichtlich strafrechtlicher Relevanz**

Sehr geehrter Herr Behringer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 28.08.2013, in welcher Sie auf die in Bad Hersfeld aufgestellten NPD-Plakate mit der Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ hinweisen.

Das Aufstellen der NPD-Wahlplakate wurde am Mittwoch, dem 21.08.2013, durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Bad Hersfeld wegen Verdachts der Volksverhetzung gegen die NPD-Verantwortlichen bei der Polizei angezeigt. Durch Polizeikräfte konnte festgestellt werden, dass im Stadtgebiet von Bad Hersfeld mehrere derartige NPD-Plakate aufgehängt wurden.

Mit dem Ziel der schnellstmöglichen Unterbindung sowie der Verhinderung einer möglichen Ausweitung auf weitere Bereiche Hessens, wurde der Sachverhalt am 21.08.2013 der zuständigen Staatsanwaltschaft Fulda vorgelegt.

Diese stuft das Wahlplakat als strafrechtlich nicht relevant ein. Diese Bewertung wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main am 22.08.2013 bestätigt.

Mit gleichem Ergebnis wurden der Flyer „Zigeunerflut stoppen! - Kriminalität bekämpfen!“, die Wahlplakate „Natürlich Deutsch“, „Sicher leben! Asylflut stoppen!“ sowie „Maria statt Scharia“ durch die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main eingestuft.

Die Inhalte der angeführten NPD-Wahlplakate sind demnach von dem Grundsatz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG gedeckt.

Ich nehme Ihr Anliegen sehr ernst, bin jedoch bei allen Überlegungen an die oben angeführten Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main gebunden.



- 2 -

Dass wir in Hessen dem Rechtsextremismus mit allen Bestrebungen dauerhaft und konsequent entgegentreten, zeigen u. a. die überwiegend ressortübergreifenden Landesprogramme, die durch das Hessische Innenministerium unterstützt und verantwortet werden. Hierzu zählen das Aussteigerprogramm IKARus, das „beratungsNetzwerk hessen – Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus“ sowie das hessische Modellprojekt „Rote Linie – Hilfen zum Ausstieg vor dem Einstieg“.

Neben der Beteiligung an den Programmen werden durch die hessischen Sicherheitsbehörden weitere zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität, beispielsweise anlässlich von rechtsextremistisch einzuordnenden Konzerten pp., durchgeführt.

Für den Bereich der hessischen Polizei kann ich Ihnen versichern, dass diese alles dafür tut, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ahndung von bekannt gewordenen Straftaten zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Klüber)  
Landespolizeivizepräsident

Geschäftsnummer: 4 L 1117/13.KS

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des B.,  
B-Straße, B-Stadt

Antragsteller,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt C.,  
C-Straße, C-Stadt

**gegen**

die A.,  
A-Straße, A-Stadt

Antragsgegnerin,

**wegen** Polizeirechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richter am VG Zahn als Einzelrichter der 4. Kammer am 9. September 2013 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die von ihr abgehängten Wahlplakate der Antragstellerin mit der Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Rima“ im Gebiet der Stadt A-Stadt unverzüglich wieder an ihren ursprünglichen Standorten aufzuhängen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Der Streitwert beträgt 5.000,00 EUR.

## Gründe

- 1 Der Antrag der Antragstellerin,

die Antragsgegnerin einstweilen zu verpflichten, die von ihr abgehängten Wahlplakate der Antragstellerin mit der Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ im Gebiet der Stadt A-Stadt unverzüglich wieder an ihren ursprünglichen Standorten aufzuhängen,

ist begründet, weil die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat.
- 2 Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch. Das Abhängen der genannten Wahlplakate war rechtswidrig.
- 3 Dabei kann dahinstehen, ob sich das Abhängen der Wahlplakate rechtlich als eine unmittelbare Ausführung (§ 8 HSOG) oder ein Sofortvollzug (§ 47 Abs. 2 HSOG) darstellt. Denn in jedem Fall fehlt es an den Voraussetzungen einer (fiktiven) Grundverfügung. Nach § 11 HSOG können die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt u. a. die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung. Die genannten Wahlplakate verletzen die Rechtsordnung nicht, weil sich ihr Inhalt nicht unter § 1GB subsumieren lässt.
- 4 Wegen Volksverhetzung wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Ferner wird bestraft, wer Schriften, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, verbreitet, öffentlich

ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) StGB).

- 5 Bei der Auslegung und Anwendung von § 1GB sind insbesondere die aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu beachten, damit die „wertsetzende Bedeutung des Kommunikationsgrundrechts auf der Normanwendungsebene“ zur Geltung kommt. Bei der Normauslegung erfordert Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der betreffenden Gesetze vorzunehmende Abwägung zwischen der Bedeutung einerseits der Meinungsfreiheit und andererseits des Rechtsguts, in dessen Interesse sie eingeschränkt worden ist. Damit verbietet sich eine Interpretation der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Strafvorschrift, welche die Erfordernisse des zu schützenden Rechtsguts überschreitet. Auch auf der „Deutungsebene“ haben die Gerichte verfassungsrechtliche Anforderungen zu beachten. Voraussetzung der Subsumtion einer Äußerung oder eines Verhaltens unter die Tatbestandsmerkmale des § 1GB ist, dass die Gerichte den Sinn der umstrittenen Äußerung zutreffend erfassen. Dabei haben sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgehend vom Wortlaut auch den Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zu einer Verurteilung führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde legen, andere Auslegungsvarianten mit schlüssigen Gründen auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.09.2000 - 1 BvR 1056/95 -, juris Rn. 35 f. m. w. N.). Gründe dieser Art können sich zum Beispiel aus den Umständen ergeben, unter denen die Äußerung gefallen ist. Auch frühere eigene Kundgebungen einer politischen Partei kommen in Betracht, wenn zu ihnen ein eindeutiger Bezug hergestellt wird (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.09.2009 - 2 BvR 2179/09 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 6 Gemessen an diesen Maßstäben kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Antragstellerin mit den von ihr im öffentlichen Straßenraum verbreiteten Plakaten den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, denn es sind Auslegungen des Plakatinhalts denkbar, die nicht strafbar sind. Dazu im Einzelnen:

- 7 Die Plakate mit der Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“, auf denen außer dem Logo der Antragstellerin im Hintergrund das Konterfei einer älteren Frau zu sehen ist, könnten allenfalls eine Aufforderung zu Willkürmaßnahmen darstellen. Willkürmaßnahmen sind rechtswidrige, diskriminierende, auf Schädigung oder Benachteiligung abzielende Maßnahmen (Fischer, StGB, 58. Aufl. 2011, § 130 Rdnr. 10). Es ist denkbar, die Aussage des Plakats dahingehend auszulegen, dass den Sinti und Roma unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und damit diskriminierend, rechtswidrig und willkürlich die ihnen zustehenden sozialen Leistungen genommen werden und das so ersparte Geld der älteren Generation zukommen soll. Genauso ist es denkbar, die Aussage des Plakats dahingehend auszulegen, dass weitere staatliche Mittel eher der älteren Generation als der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma zukommen sollen; diese Forderung würde keine Volksverhetzung darstellen. Das Gericht sieht sich außer Stande, diese zweite Auslegungsvariante mit schlüssigen Gründen auszuscheiden. Dies gilt auch im Hinblick auf den von der Antragsgegnerin hergestellten Zusammenhang zu einer Kampagne der Antragstellerin mit dem Slogan „Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!“. Die Antragstellerin hat unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihres stellvertretenden Parteivorsitzenden glaubhaft gemacht, dass im laufenden Wahlkampf für die Bundestagswahl am 22.09.2013 kein Plakat mit der Aufschrift „Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!“ Verwendung findet. Lediglich in Nordrhein-Westfalen habe es ein vom dortigen Landesverband vertriebenes, postkartengroßes Flugblatt mit dieser Aufschrift gegeben; die Verteilung dieses Flugblattes sei nach Intervention ihres Bundesvorstands lange vor Beginn des Bundestagswahlkampfes eingestellt worden. Damit ist ein Zusammenhang der in der Stadt A-Stadt abgehängten Plakate mit der beendeten Kampagne in einem anderen Bundesland nicht gegeben. Auch wenn die abgehängten Plakate in einer geschmacklosen Weise an dumpfe Ressentiments anknüpfen und verschiedene Bevölkerungsgruppen gegeneinander ausspielen, liegt darin noch keine Strafbarkeit. In einer demokratischen Gesellschaft müssen auch abwegige Meinungen ertragen werden, solange sie nicht strafrechtlichen Charakter aufweisen. Es bleibt den solche Plakate wahrnehmenden Menschen überlassen, unter Betätigung gesunden Menschenverstandes die richtigen Schlussfolgerungen zu treffen (ebenso VG B-Stadt, Beschluss vom 07.09.2011 – 1 L 203.11 -).

- 8 Die Antragsgegnerin kann nicht einwenden, sie sei zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht in der Lage, weil sie die abgehängten Plakate der örtlichen Kriminalpolizei auf deren Anforderung aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen ausgehändigt habe. Abgesehen davon, dass dieser Vortrag nicht glaubhaft gemacht ist, ist es Sache der Antragsgegnerin, die Plakate – etwa unter Vorlage dieses Beschlusses – von der Polizei herauszuverlangen.
- 9 Der weitere Antrag der Antragstellerin,  
der Antragsgegnerin einstweilen zu untersagen, Wahlplakate der Antragstellerin mit der Aufschrift „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ im Gebiet der Stadt A-Stadt ohne rechtfertigenden Grund abzuhängen,  
ist wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil die Antragsgegnerin unwidersprochen vorgetragen hat, dass es in ihrem Stadtgebiet keine solchen Plakate mehr gibt.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in §§ 52, 53 GKG. Dabei bringt das Gericht im vorliegenden Eilverfahren für die beiden Begehren der Antragstellerin jeweils den halben Auffangbetrag zum Ansatz.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstraße 32  
34121 Kassel**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3**

### **34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Kassel schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

**Zahn**





Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

Zentralrat Deutscher Sinti  
und Roma e.V.  
- z.Hd. des Vorstandes -  
Bremeneckgasse 2  
69117 Heidelberg

10. September 2013  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
**4 Zs 1659/13**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:  
Herr Buße  
Telefon: 0211 9016-132

**Strafanzeige gegen Markus Pohl in Essen u.a.  
wegen Volksverhetzung u.a.  
(117 Js 102/13 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Rose, sehr geehrter Herr Roßberg,

auf Ihre für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. in Heidelberg  
angebrachte Beschwerde vom 7. August 2013 gegen den Bescheid der  
Staatsanwaltschaft Duisburg vom 16. Juli 2013 (117 Js 102/13) sind mir  
die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, die Aufnahme  
von Ermittlungen anzuordnen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft  
entspricht im Ergebnis der Sach- und Rechtslage.

Dass die Beschuldigten - wohl nicht zum ersten Mal - Vorurteile auf die  
Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma projizieren, der, wie wir alle  
wissen, während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im „Dritten  
Reich“ maßloses Leid zugefügt worden ist, ist auch aus meiner Sicht  
kaum erträglich. Dennoch vermag ich bei der mir gesetzlich auferlegten  
Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben in der Meinungsäußerung,  
als die das beanstandete „Flugblatt“ angesehen werden muss, zurei-  
chende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nicht zu finden.

Meinungen genießen unabhängig von ihrer Begründetheit, Werthaltig-  
keit oder Richtigkeit den Schutz der Meinungsfreiheit. In den Schranken

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Sternwartstraße 31  
40223 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9016-0  
Telefax: 0211 9016-200  
Email: [poststelle@gsta-  
duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de)  
Internet:  
[www.gsta-duesseldorf.nrw.de](http://www.gsta-duesseldorf.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704 und 709  
bis Haltestelle  
Georg-Schulhoff-Platz



des Art. 5 Abs. 2 GG sind damit auch rechtsextremistische Meinungen geschützt. Dem so verstandenen Grundrecht der Meinungsfreiheit haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Auslegung und Anwendung strafrechtlicher Vorschriften Rechnung zu tragen. Dabei gilt in öffentlichen Angelegenheiten die Vermutung zugunsten der freien Rede. Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Vor diesem Hintergrund dürfen die Strafverfolgungsbehörden im Fall der Mehrdeutigkeit einer Meinungsäußerung nicht von der zur Verurteilung führenden Deutung ausgehen, ehe sie andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen haben. Auf eine im Zusammenspiel offener Aussagen verdeckt enthaltene zusätzliche Aussage darf die Verurteilung zu einer Sanktion oder vergleichbar einschüchternd wirkenden Rechtsfolge nur gestützt werden, wenn sich die verdeckte Aussage dem angesprochenen Publikum als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängt (*BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2010 - 1 BvR 369/04 u.a. - mit weiteren Nachweisen*).

Meines Erachtens ist die Staatsanwaltschaft unter Beachtung dieser Maßstäbe im Ergebnis zutreffend zu der Auffassung gelangt, dass ein nicht strafbarer Sinngehalt des „Flugblattes“ nicht ausgeschlossen werden kann.

Dass es auf die Erzeugung und Steigerung von Hassgefühlen anderer angelegt sein soll, die als emotionale Grundlage für Aktionen gegen Sinti und Roma in Betracht kommen, wie es für eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorausgesetzt wird (*vgl. dazu OLG Brandenburg, Beschluss vom 15. Mai 2006 - 1 Ws 75-76/06*), ergibt sich nicht zwingend. Auch drängt sich dem Durchschnittsbetrachter nicht unabweisbar auf, dass Sinti und Roma ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen werden soll, dass sie als unterwertige Wesen behandelt und damit in einer nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbaren Weise in ihrer Menschenwürde (*vgl. dazu Fischer, Strafgesetzbuch, 59. A. [2012], § 130 Rz. 12a, mit weiteren Nachweisen*) angegriffen werden sollen. Vielmehr lässt die Darstellung auch die Deutung zu, dass eine Beschränkung von Zuwanderung lediglich als Beitrag zu einem breiter und allgemeiner verfolgten Ziel, nämlich der Reduzierung von Kriminalität, verstanden werden soll, wobei Sinti und Roma zwar als Problem, nicht aber notwendigerweise als Objekt feindseliger Gefühle und Handlungen oder als verächtlich hinge-



10. September 2013  
Seite 3 von 3

stellt werden. Dieser Sinngehalt kann auch unter Berücksichtigung der außerhalb des „Flugblattes“ liegenden Umstände, die in dem angefochtenen Bescheid bezeichnet werden, nicht ausgeschlossen werden. Danach kommt auch eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 2 StGB nicht in Betracht.

Überdies fehlt es unter Zugrundelegung der vorgenannten Interpretation des „Flugblattes“ an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für ein Beleidigungsdelikt. Demnach kann dem Blatt ein sachlicher Zusammenhang zu dem gegenwärtigen Wahlkampf und der politischen Meinungsbildung nicht gänzlich abgesprochen und eine allein persönlich diffamierende und herabsetzende Zielrichtung nicht zugeschrieben werden (*vgl. zu diesen Maßstäben OLG Brandenburg, a.a.O., mit weiteren Nachweisen auch zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung*).

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen bin ich - bei allem Verständnis für Ihre Sorge um das Wohl der in Deutschland lebenden Sinti und Roma - gehalten, Ihre Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bußee', written over a circular stamp.

Bußee  
Oberstaatsanwalt



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - 60256 Frankfurt am Main

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V.  
Bremeneckgasse 2  
69117 Heidelberg

Aktenzeichen: 401 E - 231/13 Sek2

Dst.-Nr.: 0223  
Bearbeiter/in: Herr Rückert  
Durchwahl: 069 1367 8959  
Fax: 069 1367 6193  
E-Mail: [verwaltung@gsta.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@gsta.justiz.hessen.de)  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 11.09.2013

**Wahlplakate der NPD in Hessen anlässlich der Bundestags- und Landtagswahl  
am 22.09.2013**

Sehr geehrter Herr Rose,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.09.2013, in dem Sie auf die auch in meinen Augen besorgniserregende Plakatierungsaktion der NPD in Hessen hinweisen.

Ich teile Ihre Auffassung, dass staatlicherseits nicht zugelassen werden darf, dass Angehörige einer Minderheit aufgrund ihrer Abstammung gesellschaftlich ausgegrenzt werden und rechtsstaatsfeindliche Praktiken in Deutschland wieder Platz finden.

Die von Ihnen namentlich erwähnten NPD-Plakate sind, wie Sie zutreffend erwähnen, hier einer eingehenden strafrechtlichen Würdigung unterzogen worden.

Sie mögen – insoweit gebe ich Ihnen völlig Recht – an Geschmacklosigkeit und Zynismus nicht zu überbieten sein. Allerdings erfüllen die Plakate nach einer umfassenden Auswertung der zu dieser Problematik erfolgten Rechtsprechung keinen Straftatbestand; insbesondere liegen nicht alle Voraussetzungen für die Annahme einer Volksverhetzung gemäß § 130 StGB vor.

Um eine uferlose Ausdehnung dieses Tatbestandes zu vermeiden, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, stets eine restriktive Auslegung dieser Strafbestimmung für erforderlich gehalten. So erfüllen auch plakative und heftige Schmähungen, selbst ausgrenzende Diffamierungen, allein noch nicht die Voraussetzungen nach § 130 StGB.

Zeil 42 - 60313 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 1367-01 - Telefax: 069 1367-8468  
E-Mail: [verwaltung@gsta.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@gsta.justiz.hessen.de)

Haltestelle:  
Konstablerwache

Parkhaus:  
Am Gericht

Zugang:  
Zeil 42

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich, siehe [www.gsta-frankfurt.justiz.hessen.de](http://www.gsta-frankfurt.justiz.hessen.de).

Im Lichte dieser Rechtsprechung wird man daher im Ergebnis dem Grundrecht der Meinungsfreiheit den Vorrang einzuräumen haben. Denn ungeachtet ihres möglichen ehrverletzenden Gehalts stellen die textlichen und bildlichen Aussagen der NPD-Plakate ein vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz erfasstes Werturteil dar. Diese Verfassungsnorm gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Jedermann hat insbesondere in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, gerade in Wahlkampfzeiten, das Recht, auch in überspitzter und polemischer Form Kritik zu äußern. Dass eine Aussage scharf und übersteigert formuliert ist, entzieht sie – angesichts der Reizüberflutung – nicht schon dem Schutzbereich des Grundgesetzes aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz. Damit sind – wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung ausdrücklich festgestellt hat – in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz – auch rechtsextremistische Meinungen geschützt. Diese Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts ist deshalb hinzunehmen, zu respektieren und von den Strafverfolgungsbehörden – und damit auch von hessischen Staatsanwaltschaften – zu beachten.

Übrigens hat – wie der Tagespresse zu entnehmen ist – das Verwaltungsgericht Kassel in zwei Verwaltungsrechtsstreitigkeiten die gleiche Rechtsansicht vertreten und die Städte Bad Hersfeld und Hanau verpflichtet, die fraglichen NPD-Plakate wieder aufzuhängen. Auch die Verwaltungsgerichte in Gießen und Frankfurt haben sich dieser rechtlichen Bewertung der Plakate in ihren kürzlich ergangenen Entscheidungen angeschlossen.

Sehr geehrter Herr Rose, Sie können versichert sein, dass ich Ihre Sorgen und Ängste sehr ernst nehme und mich bei den mir nachgeordneten Staatsanwaltschaften in Hessen für eine nachhaltige Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten mit besonderem Nachdruck einsetze. Ich bitte Sie aber um Verständnis, dass ich mich aus den oben näher aufgezeigten Gründen im vorliegenden Fall zu meinem Bedauern außer Stande sehe, von meiner Seite „korrigierend“ einzugreifen.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben einen Vorfall an einem – nicht namentlich genannten – Ort in Hessen erwähnen, an dem es zu Übergriffen mit schweren Verletzungen durch Rechtsextremisten gegen Sinti, die sich über Plakate empört hatten, gekommen sein soll, liegen mir keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Um das Erforderliche zu veranlassen, wäre ich Ihnen deshalb für die Mitteilung weiterer Einzelheiten dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Kumensatt

## 4. Presse zum Thema

Diffamierende Wahlwerbung: Sinti und Roma wehren sich gegen...

<http://www.swr.de/landesschau-aktuell/bw/-/id=1622/vv=print/pv=...>



Diffamierende Wahlwerbung

### Sinti und Roma wehren sich gegen NPD-Hetze

Der in Heidelberg ansässige Zentralrat der Sinti und Roma fordert ein gesetzliches Verbot diskriminierender Wahlwerbung. Unter anderem macht die rechtsextreme NPD mit Plakaten und Flyern Stimmung gegen die Volksgruppen. Nicht nur Holocaust-Überlebenden mache das zu schaffen.



NPD-Wahlplakat

Es müsse künftig eine Rechtsgrundlage geben, mit der solche Plakate oder Flyer aus dem Verkehr gezogen werden könnten, schreibt der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, an Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP). Das wurde am Donnerstag bekannt.

Mit Sprüchen wie "Geld für die Oma statt für Sinti und Roma" oder "Zigeunerflut stoppen!" würden bundesweit Sinti und Roma mit Plakaten und Flugblättern diffamiert. Unter anderem verteilt die rechtsextreme NPD solche Flyer und wirbt mit diesen Sprüchen auf ihrer Webseite.

Aufgrund des volksverhetzenden Charakters dieser Wahlwerbung forderte Rose rechtliche Schritte seitens der Bundesregierung. Den Angaben zufolge wurden in mehreren Bundesländern Strafanzeigen gegen die Wahlwerbung der NPD gestellt, über die bislang aber noch nicht entschieden wurde.

#### "Grenzen demokratischer Auseinandersetzung überschritten"

Viele Sinti und Roma sehen sich bei den Wahlkämpfen in Bund und Ländern einer Hetz-Kampagne durch die NPD und verwandte Gruppen wie Pro NRW ausgesetzt, "die es in diesem Ausmaß bisher nicht gab", schrieb Rose. Damit seien die Grenzen demokratischer und sachlicher Auseinandersetzungen überschritten worden. Mehr als 60 Jahre nach dem Holocaust könne nicht zugelassen werden, dass Angehörige einer Minderheit aufgrund ihrer bloßen Abstammung gesellschaftlich ausgegrenzt werden.

#### Holocaust-Überlebende verängstigt

Der Zentralrat hat nach eigenen Angaben in den vergangenen Tagen Hunderte Anrufe besorgter Sinti- und Roma-Familien aus ganz Deutschland erhalten. Wegen der NPD-Plakate, die auch auf Schulwegen gerade in kleineren Orten sehr präsent seien, seien sie "emotional aufgebracht" und verängstigt. Die öffentliche Hetze durch die NPD löse bei älteren Menschen, die den Holocaust überlebt haben, wieder massive Ängste aus.

Letzte Änderung am: 29.08.2013, 13.44 Uhr

URL: <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/bw/-/id=1622/nid=1622/did=11966536/1w6c8hq/Index.html>



**Seite:** 5  
**Ressort:** Lokales  
**Rubrik:** Rotenburg  
**Ausgabe:** Rotenburg-Bebraer Allgemeine

**Gattung:** Tageszeitung  
**Jahrgang:** 2013  
**Auflage:** 231.353 (gedruckt) 214.380 (verkauft)  
219.459 (verbreitet)  
**Reichweite:** 0,63 (in Mio.)

## Justizministerin steht hinter Fehling

### NPD-Plakate: Bad Hersfeld hat richtig gehandelt

Bad Hersfeld. Jetzt schaltet sich auch Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in die Diskussion um die NPD-Plakate 'Geld für die Oma, statt für Sinti und Roma' ein. In einem Schreiben an den Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, unterstützt sie das Handeln von Bad Hersfelds Bürgermeister Thomas Fehling, der vor zwei Wochen die Plakate in Bad Hersfeld nach Rücksprache mit dem Magistrat

hatte entfernen lassen. 'Der Bad Hersfelder Bürgermeister hat wie viele andere Bürgermeister auch entschlossen gehandelt, als er die Plakate entfernen ließ. Ich hätte volles Verständnis dafür, wenn die Stadt Bad Hersfeld in diesem Fall den Rechtsweg ausschöpfen und Beschwerde einlegen würde', schreibt die Ministerin. Am Montag hatte, wie gemeldet, das Verwaltungsgericht Kassel entschieden, dass die Stadt Bad Hersfeld die Plakate

wieder aufhängen muss.

#### **Geschmacklos und zynisch**

Weiter äußert Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in dem Schreiben ihr volles Verständnis dafür, dass sich Sinti und Roma von den Plakaten der NPD, die an Geschmacklosigkeit und Zynismus kaum mehr zu überbieten sind, nicht nur beleidigt fühlen, sondern auch Angst haben. (rey)

**Abbildung:** Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Foto: Lothar Koch  
**Wörter:** 174  
**Urheberinformation:** (c) 2013 Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)

**Seite:** 4  
**Ressort:** Meinung und Hintergrund  
**Rubrik:** Aachener Zeitung - Stadt

**Ausgabe:** Aachener Zeitung Stadt  
**Gattung:** Tageszeitung

## Wahlkampf-Splitter

# Endspurt sorgt für mehr Klick-Zahlen

Interesse an Information steigt. Sinti und Roma wehren sich gegen NPD. Eile bei Briefwählern geboten.

Gefällt mir: Kurz vor der Bundestagswahl ist das Interesse der Bürger an Internet-Informationen über politische Themen und Kandidaten offenbar gestiegen. Das zeigten wachsende Unterstützerzahlen für Spitzenpolitiker in sozialen Netzwerken sowie viele Informationsabrufe bei Suchmaschinen und Onlinelexika, teilte der Hightech-Verband Bitkom gestern mit. So habe Kanzlerin Angela Merkel (CDU) die Zahl ihrer Anhänger bei Facebook in den vergangenen 30 Tagen um 21700 auf 365500 gesteigert. SPD-Kanzlerkandidat Peer Steinbrück gewann demnach bei Facebook 15600 Fans hinzu und zählt nun 53500 Anhänger. Als weiteren Beleg für ein wachsendes Interesse wertete Bitkom die entsprechenden Seitenbesuche beim Onlinelexikon Wikipedia. In den vergangenen 30 Tagen wurde demnach der Eintrag zu Merkel rund 131 600 Mal abgerufen. Für Steinbrück interessierten sich die Internetnutzer 107800 Mal. Alle Parteien nutzen das Internet im Wahlkampf intensiv, erklärte Bitkom-Geschäftsführer Bernhard Rohleder. Angesichts der absoluten Unterstützerzahlen in den Netzwerken wäre beim Online-Wahlkampf aber

noch Luft nach oben gewesen. So werde zum Beispiel Facebook täglich von 19 Millionen Bundesbürgern genutzt. Die Kandidaten erreichten mit ihren Seiten aber leider nur einen Bruchteil davon. Diskriminierende Wahlwerbung: Der Zentralrat der Sinti und Roma hat den Staat zum Einschreiten gegen Wahlplakate der NPD aufgefordert. Sinti und Roma werden bundesweit mit den Plakaten diskriminiert, sagte der Zentralratsvorsitzende Romani Rose gestern vor dem Hauptausschuss des Brandenburger Landtags. Die Plakate hängen vor allem in kleinen Orten an den Schulwegen unserer Kinder, erklärte Rose. Der Zentralrat habe deswegen mehrere hundert Anrufe verunsicherter Sinti und Roma erhalten. Vor allem bei Überlebenden des Holocaust lösten die Aufstachelungen der NPD massive Ängste aus, so Rose. Im Land Brandenburg gibt es derzeit Überlegungen, den Schutz der Sinti und Roma wie in Schleswig-Holstein in der Landesverfassung zu verankern. Für unsere Minderheit wäre dieses Vorhaben von zentraler Bedeutung, betonte Rose. Brandenburg würde damit ein Zeichen setzen für eine verantwortungsvolle Minderheitenpolitik. In Bran-

denburgs Landesverfassung ist bereits der Schutz der Minderheit der Sorben und Wenden besonders hervorgehoben.

Jetzt aber schnell: Wenn Sie lieber per Brief wählen, anstatt am Sonntag ins Wahllokal zu gehen, sollten Sie sich beeilen. Die Landeswahlleiterin Helga Block appelliert an die Briefwähler, ihre Stimme so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen. Für den rechtzeitigen Eingang der Wahlunterlagen sei der Wähler verantwortlich. Die Wahlbriefe könnten kostenfrei innerhalb des Bundesgebietes mit der Post zurückgesandt werden. Wer heute zum Briefkasten geht, ist laut Block auf der sicheren Seite. Innerhalb Deutschlands wird der Wahlbrief dem Wahlamt dann noch rechtzeitig zugestellt, so Block. Wer das nicht schafft, kann seinen Wahlbrief noch bis 18 Uhr am Wahlsonntag direkt beim Wahlamt am Wohnort abgeben. Kurzentschlossene können nur noch bis Freitag um 18 Uhr Briefwahlunterlagen beantragen. Wer das persönlich im Wahlamt macht, kann dort dann sofort seine Stimme abgeben. (dpa)

**Wörter:** 437

© 2013 PMG Presse-Monitor GmbH



**Seite:** 20  
**Rubrik:** LOK  
**Gattung:** Tageszeitung  
**Jahrgang:** 2013

**Nummer:** 0  
**Auflage:** 146.387 (gedruckt) 125.382 (verkauft)  
126.074 (verbreitet)  
**Reichweite:** 0,42 (in Mio.)

NACHRICHTEN

## Hetzkampagne der NPD gegen Sinti und Roma

POTSDAM. Sinti und Roma sehen sich im aktuellen Bundestagswahlkampf der bislang größten Hetz-Kampagne durch die rechtsextreme NPD ausgesetzt. In den derzeitigen Wahlkämpfen in Bund und Ländern sei eine Hetz-Kampagne zu beobachten, "die es in diesem Ausmaß bisher nicht gab", sagte der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, am Mittwoch bei einer Anhörung im Brandenburger Landtag in Potsdam. Bundesweit würden Sinti und Roma tausendfach mit Plakaten und Flugblättern bedroht und diffamiert. (epd)

### Zweiter Erörterungstermin für Tagebau Welzow-Süd

COTTBUS. Nach der Rekordflut neuer Stellungnahmen zur Erweiterung des Braunkohletagebaus Welzow-Süd soll es im Dezember einen zweiten Erörterungstermin geben. Das kündigte Klaus-Otto Weymanns, Referatsleiter der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, am Mittwoch in Cottbus an. Gegner neuer Tagebau-Gebiete hatten bei dem am Dienstag beendeten zweiten Beteiligungsverfahren über 120 000 Stellungnahmen abgegeben, Befürworter überreichten 60 000 Unterschriften. (dpa)

ten. (dpa)

### Brand vor künftigem Asylbewerberheim

PREMNITZ. Vor einem künftigen Übergangwohnheim für Asylbewerber in Premnitz (Havelland) ist in der Nacht zum Mittwoch eine Mülltonne angezündet worden. Dabei wurde auch die Eingangstür beschädigt, wie die Polizeidirektion West in Brandenburg/Havel am Mittwoch mitteilte. Das Gebäude steht derzeit leer, es gab keine Verletzten. (dpa)

**Wörter:** 183  
**Urheberinformation:** (c) M.DuMont Schauberg

**Autor:** ott  
**Seite:** 40  
**Ressort:** BREMERHAVEN UND UMZU  
**Seitentitel:** BREMERHAVEN UND UMZU

**Ausgabe:** Mantelteil  
**Gattung:** Tageszeitung  
**Auflage:** 124.550 (gedruckt) 120.747 (verkauft)  
123.088 (verbreitet)  
**Reichweite:** 0,28 (in Mio.)

## Grantz empört über Plakat der NPD

BREMERHAVEN /ott - Der gesamte Magistrat der Stadt Bremerhaven hat am Mittwoch ausdrücklich die Kritik des Bremerhavener Sinti-Vereins an Parolen auf NPD-Wahlplakaten unterstützt. Oberbürgermeister Melf Grantz antwortete in einem Brief an die Vorsitzenden des Vereins, Roberto Larze und Dardo Balke. Wie berichtet, hatten sie in einem

Schreiben Grantz aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die NPD-Plakate abgenommen werden.

In der Antwort von Grantz heißt es unter anderem: Als Oberbürgermeister bin ich ebenso wie Sie empört über die menschenverachtenden Inhalte des Wahlplakates mit dem Slogan ‚Geld für Oma statt für Sinti und Roma . Genau wie der

Magistrat, so Grantz, begrüße er die Ankündigung des Sinti-Vereins, rechtlich gegen die NPD vorzugehen. Grantz: Die Gesellschaft ist auch über den Staat verpflichtet, Rechtsextremismus politisch und rechtsstaatlich zu bekämpfen. Ich bin eindeutiger Befürworter eines Verbots der NPD.

**Wörter:** 131  
**Urheberinformation:** Nordwest-Zeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Ort:** Bremerhaven



**Seite:** 2  
**Ressort:** Lokales  
**Rubrik:** Witzenhausen  
**Ausgabe:** Witzenhäuser Allgemeine

**Gattung:** Tageszeitung  
**Jahrgang:** 2013  
**Auflage:** 231.353 (gedruckt) 214.380 (verkauft)  
219.459 (verbreitet)  
**Reichweite:** 0,63 (in Mio.)

## Für Zivilcourage, gegen Nazis

### Facebook-Aktion: Die Bundestagskandidaten zu den NPD-Plakaten in Bad Hersfeld

Werra-Meißner. Von den Kandidaten der im Bundestag vertretenen Parteien wollten wir wissen: Die Stadt Bad Hersfeld muss die NPD-Plakate mit dem anstößigen Text gegen Sinti und Roma nun wieder aufhängen. Hat Bürgermeister Thomas Fehling mit seiner Abhäng-Aktion nun Zivilcourage bewiesen oder hat er der NPD auf diese Weise erst ein Forum verschafft? Wie gehen Sie mit diesen diskriminierenden Inhalten um? Manfred Lister (FDP, Eschwege): Eindeutig haben Bürgermeister Thomas Fehling und die anderen Mitwirkenden sehr viel Courage gezeigt. Dass das Abhängen der NPD-Plakate leider nicht gesetzeskonform ist, ist mehr als bedauerlich. Aber es zeigt auch, dass unser Rechtsstaat teilweise Dinge zulässt, die für uns nicht nachvollziehbar sind. (...)

Leider befürchte ich jedoch, dass nun wieder ein NPD-Verbot gefordert werden könnte. Ein solches Verbotsverfahren birgt ein nicht unerhebliches rechtliches Risiko! (...)

Armin Jung (Bündnis 90 / Die Grünen, Eschwege): Bürgermeister Fehling hat Zivilcourage bewiesen. Dafür möchte ich mich bedanken. Beschämend ist, dass Rechtsextremismus, (...) und (...) Diskriminierung (...) als Mittel der Politik benutzt werden. Das sind Straftatbestände und als solche zu behandeln. Bündnisse gegen Rechtsextremismus, wie Bunt statt Braun im Werra-Meißner-Kreis, möchte ich durch aktive Mitarbeit stärken. (...)

Helmut Heiderich (CDU, Friedewald): Bei diesem Plakat geht es nicht mehr um politische Auseinandersetzung oder

zulässige Zuspitzung im Wahlkampf. In diesem Fall ist der Tatbestand der Verleumdung von Bürgern bzw. Volksgruppen erreicht. (...) Andererseits müssen wir Demokraten stark genug sein, um solchen Schwachsinn von Rechts- und Linksextremen auszuhalten.

Michael Roth (SPD, Heringen): Die NPD ist antidemokratisch (...) und rassistisch. Der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld hat zu Recht die volksverhetzenden Plakate der NPD abgehängt. Hier wird mit populistischen Parolen versucht, rechtsextremes Gedankengut zu verbreiten. Dem muss entschieden Einhalt geboten werden. Es geht hier nicht allein um eine juristische Spitzfindigkeit. (...) Für Nazis ist in unserem Land kein Platz. (mah)

**Wörter:** 304  
**Urheberinformation:** (c) 2013 Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)

Quelle: <http://www.radiobremen.de/politik/dossiers/wahl13/sinti-npd100.html>

NPD-Wahlplakate

## "Ich fand das sehr beleidigend"

Der Bremer Sintiverein e.V. wehrt sich juristisch gegen Wahlplakate der NPD. Vor dem Bremer Landgericht versuchen sie, mit einer einstweiligen Verfügung zu erreichen, dass die Plakate sofort wieder abgehängt werden. Roberto Larze erläutert im Interview mit Radio Bremen die Gründe.

**Radio Bremen:** Worum geht es Ihnen in der Verfügung?



**Roberto Larze:** Es geht vor allem um den Wahlslogan "Mehr Geld für die Oma, statt für Sinti und Roma". Wir als Sinti fühlen uns dadurch diskriminiert. Das ist für uns Volksverhetzung. Wir sind zutiefst betroffen. Auch unsere älteren Leute, die Überlebende des Holocaust sind, sind sehr betroffen. Wir möchten jetzt dagegen vorgehen, weil wir uns dabei nicht gut fühlen, wenn eine rechte Partei Wahlwerbung auf unsere Kosten betreibt.

**Radio Bremen:** Wann haben Sie denn wo das Plakat zuerst gesehen?



Roberto Larze: "Ich wollte das erst gar nicht glauben"

**Roberto Larze:** Bei uns in Bremerhaven haben wir diese Plakate das erste Mal vor zwei Wochen gesehen. Ich war persönlich sehr erschüttert. Ich wollte das erst gar nicht glauben, dass so etwas wieder auf Wahlplakaten steht. Ich möchte das jetzt nicht komplett vergleichen, aber es gab früher zur NS-Zeit Plakate, wie "Kauf nicht bei Juden" oder andere antisemitische Äußerungen. Ich fand das sehr ähnlich und fühlte mich in die Zeit zurück versetzt. Ich fand das sehr beleidigend. Auch unsere Kinder lesen das auf dem Weg zur Schule, und die fragen uns natürlich: Warum steht da so etwas? Wir soll man Kindern so etwas erklären? Meinungsfreiheit darf doch keine Volksverhetzung abdecken. Das geht nicht.

**Radio Bremen:** Was war dann der nächste Schritt?

**Roberto Larze:** Wir haben laufend Anrufe im Sinti-Verein bekommen, von betroffenen Sinti und anderen Menschen und Vereinen, die uns wohl gesonnen sind. Mir war dann klar, dass wir etwas dagegen tun müssen. Das können wir nicht einfach so stehen lassen. Dann haben wir erst mal eine Strafanzeige gestellt. Wir haben auch überlegt, ob wir dadurch nicht weitere Werbung machen für die Partei. Haben dann aber gesagt, wir machen das trotzdem.

**Radio Bremen:** Wie geht es jetzt weiter?

**Roberto Larze:** Das Gericht hat uns mitgeteilt, dass die NPD so eine Art Veto eingelegt hat. Wahrscheinlich wird es also zu einer Gerichtsverhandlung kommen. Wir hoffen, dass die noch vor den Wahlen stattfindet. Aber, selbst wenn nicht, ist es dann für die Zukunft erst mal gesichert, dass so etwas nie wieder auf Wahlplakaten steht.

Das Interview führte Harald Ganswindt.

9. September 2013

trier.de

Sie befinden sich hier: [STARTSEITE](#) > [RATHAUS & BÜRGER/IN](#) > [AKTUELLES](#) > [PRESSEMITTEILUNGEN](#)

10.09.2013

### OB distanziert sich von unerlaubten NPD-Plakaten

(La.) Besorgte Bürgerinnen und Bürger sowie Touristen haben die Stadt auf Wahlplakate aufmerksam gemacht, die die NPD mit menschenverachtenden Parolen im Bereich der Porta Nigra angebracht hat. Da es grundsätzlich nicht erlaubt ist, Wahlplakate im Bereich der Fußgängerzone anzubringen, wurden diese am Dienstagmorgen von Mitarbeitern der Stadtreinigung entfernt. Zugleich bedauert Oberbürgermeister Klaus Jensen ausdrücklich, den Inhalt der NPD-Plakate nicht verhindern zu können, da er nach juristischen Einschätzungen anderenorts als nicht strafrechtlich relevant eingestuft wurde. „Für mich gibt es keinen Zweifel, dass die gegen die Sinti und Roma gerichteten Parolen einen verleumderischen und menschenverachtenden Charakter und nichts in unserer Stadt zu suchen haben“, macht OB Jensen aus seiner Einschätzung über die Schmähungen keinen Hehl.

#### ARCHIV

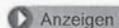
Zeige Artikel von  
September

2013

bis

September

2013

 Anzeigen

Druckhinweis: Standardmäßig werden Hintergrundbilder/-farben vom Browser nicht ausgedruckt. Diese können in den Druckoptionen des Browsers aktiviert werden.

Seite: 0  
Ressort: Lokales Rhein Main

Ausgabe: Rhein-Main-Anzeiger  
Gattung: Tageszeitung

## Stadt hängt NPD-Plakate ab

WIESBADEN (wbu). Die Stadt hat verfügt, dass die Plakate der NPD in Wiesbaden abgehängt werden. Als Begründung erläuterte Oberbürgermeister Sven Gerich am Samstag auf seiner Facebook-Seite, dass die NPD keine Genehmigung eingeholt habe. Gerich ergänzte: "Und der Sinti-und-Roma-Spruch ist meiner persönlichen Meinung nach unter Umständen Volksverhetzung."

Auf den Plakaten fordert die NPD "Geld für Oma statt für Sinti&Roma".

Die Wiesbadener Feuerwehr war daraufhin gemeinsam mit dem Ordnungsamt in der Stadt im Einsatz, um die fraglichen Plakate abzuhängen. Auch die Stadtverwaltungen in Hanau und Bad Hersfeld ließen Wahlplakate der NPD am Freitag entfernen.

Der Landesausländerbeirat (Arbeitsge-

meinschaft der Ausländerbeiräte Hessen, AGAH) hatte bereits am Donnerstag die NPD-Plakate verurteilt und gefordert, sie schnellstmöglich abzuhängen. Der stellvertretende Vorsitzende der AGAH, Enis Gülegen, sagte dazu: "Die NPD schürt auf diese Weise menschenverachtende Vorurteile."

Wörter: 130  
Urheberinformation: (C) 2013 Verlagsgruppe Rhein Main GmbH & Co. KG

© 2013 PMG Presse-Monitor GmbH

Seite: 4  
Ressort: Sachsen  
Ausgabe: Gesamtausgabe

Gattung: Tageszeitung  
Auflage: 228.309 (gedruckt) 203.287 (verkauft)  
209.656 (verbreitet)  
Reichweite: 0,63 (in Mio.)

## Streit um NPD-Plakate an Straße zu KZ-Gedenkstätte

Nordhausen . Nordhausens Oberbürgermeister Klaus Zeh (CDU) hat sich empört über NPD-Wahlplakate gegen Sinti und Roma an einer Zufahrt zur KZ-Gedenkstätte Mittelbau Dora geäußert. Sie seien vor allem deshalb unerträglich, weil das Lager von 1944 bis Kriegsende die zentrale Haftstätte für männliche Sinti gewesen sei, sagte er

gestern. Leider gebe es die Rechtslage nicht her, die Plakate zu entfernen. Nach Angaben der Gedenkstätte sind unter den rund zehn Plakaten der rechtsextremen NPD an der "Straße der Opfer des Faschismus" in Nordhausen mindestens zwei mit einem gegen Sinti und Roma gerichteten Slogan.

Auch KZ-Gedenkstättenleiter Jens-Chri-

stian Wagner bezeichnete die Plakataktion als "unerträglich". In dem KZ mit seinen unterirdischen Produktionsanlagen mussten bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs rund 60 000 Häftlinge unter unmenschlichen Bedingungen Waffen bauen. Jeder dritte Häftling starb. Christian Schneider

Wörter: 128

© 2013 PMG Presse-Monitor GmbH



Artikel publiziert am: 03.09.2013 - 18.40 Uhr

Artikel gedruckt am: 25.09.2013 - 14.44 Uhr

Quelle: <http://www.hna.de/lokales/rotenburg-bebra/stadt-hersfeld-entfernt-npd-wahlplakate-3091638.html>

## Sinti und Roma diskriminiert

### Stadt Bad Hersfeld entfernt NPD-Wahlplakate

Bad Hersfeld. Bad Hersfelds Bürgermeister Thomas Fehling hat nach Rücksprache mit den anderen Magistratsmitgliedern bereits in der vergangenen Woche Wahlplakate der NPD durch Mitarbeiter des Bauhofs in der gesamten Kreisstadt entfernen lassen.

Dabei handelt es sich um Plakate, auf denen eine ältere, nachdenkliche Frau zu sehen ist. Darunter steht: „Geld für die Oma, statt für Sinti und Roma“.

Diese Darstellung habe nichts mehr mit Wahlkampf zu tun. „Das ist diskriminierend und gehört nicht in unsere Stadt“, erklärt Thomas Fehling auf Nachfrage unserer Zeitung. In Bad Hersfeld leben derzeit etwa 500 Sinti und Roma, die sich verunglimpft fühlen.

Auch Adam Strauß vom Verband für Sinti und Roma in Hessen empfindet diese Plakate als Schande. „Es ist nicht nachvollziehbar, dass es im Jahre 2013 noch Menschen gibt, die derartige Hassparolen unterstützen“.

Es sei an der Zeit, Zivilcourage zu zeigen und diese Plakate abzuhängen“, merkt Strauß an. Als Verbandsvorsitzender hat er bereits Briefe an mehrere Kommunen in Hessen geschrieben, und gefordert, die Verunglimpfungen gegenüber der Minderheit nicht weiter zu dulden. In Bad Hersfeld sind ihm die Stadtväter da zuvorgekommen und haben die beleidigenden Pamphlete sichergestellt. (rey)

Artikel lizenziert durch © hna

Weitere Lizenzierungen exklusiv über <http://www.hna.de>

**Seite:** 1  
**Ressort:** Titelseite  
**Gattung:** Tageszeitung

**Jahrgang:** 24  
**Nummer:** 215  
**Auflage:** 12.931 (gedruckt) 10.578 (verkauft)  
10.959 (verbreitet)

## Stiftung verurteilt NPD-Wahlplakat

Gedenkstättenleiter Morsch fordert Regierung auf, Diskriminierung von Sinti und Roma zu verbieten

Von Anja Hamm

Oberhavel (MZV) Die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten verurteilt die NPD-Wahlplakate, mit denen die rechte Partei gegen Sinti und Roma hetzt. Insbesondere in der Umgebung der Gedenkstätte Sachsenhausen in Oranienburg sind die Plakate angebracht worden.

Die Stiftung nannte die Wahlwerbung diskriminierend, diffamierend und aggressiv. Vor allem Plakate „mit dem hetzerischen Slogan ‚Geld für die Oma statt für Sinti und Roma‘ überschreiten eindeutig die Grenzen demokratischer und sachlicher Auseinandersetzung“, betont Günter Morsch, Direktor der Stiftung und Leiter der Gedenkstätte Sach-

senhausen. Er erinnert daran, dass in dem Konzentrationslager Hunderte Sinti und Roma aufgrund der Haftbedingungen starben und von der SS ermordet wurden. Dass die NDP auf dem Weg zu diesem Ort mit derartigen Motiven Wahlkampf ganz besonders massiv betreibt, bezeichnet Morsch als „unerträglich“.

Die Stiftung schließt sich der Forderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma an, der die Bundesregierung „zu gesetzlichen Schritten zum Verbot diskriminierender Wahlwerbung“ auffordert. Das hessische Verwaltungsgericht hatte den Vorwurf der Volksverhetzung über das Plakat nicht bestätigt. „Wir müssen uns vor die Opfergruppen stellen“, begründet Stiftungssprecher Tim Tolsdorf den Entschluss der Stiftung.

Er begrüßt es, dass andere politische Akteure in Oranienburg etwas dagegensetzen. Denn als Protestreaktion auf die NPD-Plakate haben Oberhaveler Mitglieder der Linkspartei unmittelbar daneben eigene Plakate mit der Aufschrift „Nazis raus aus den Köpfen“ angebracht. Dass NPD-Plakate beschädigt werden, kommt dagegen kaum vor. Vier Fälle hat die Polizeidirektion Nord in Oberhavel registriert.

Ein Runderlass des Landes schreibt vor, dass unmittelbar vor der Gedenkstätte nicht plakatiert werden darf. Die Idee, die Bannmeile auszuweiten, könne diskutiert werden, sagt Stadtsprecher Björn Lüttmann. Doch wäre das Plakatieren dann auch allen demokratischen Parteien versagt, fügt er hinzu. (Seite 2)

**Wörter:** 268  
**Urheberinformation:** (c) MZV Maerkischer Zeitungsverlag



12. September 2013

## Unmut über NPD-Plakate

### Bürger gegen Nazi-Parolen.

AUGGEN (umi). Nur eine Frage gab es am Dienstag im Rahmen der Gemeinderatssitzung in Auggen zum Tagesordnungspunkt Bürgerfragen: "Warum wird das diskriminierende Wahlplakat der NPD am Ortseingang von Auggen nicht abgehängt?" Die Frage stellte ein Zuhörer, dem das Plakat ein Dorn im Auge ist, zumal, wie er sagte, das Winzerfest vor der Türe stehe. Dies sei ein sehr schlechter Willkommensgruß für die Gäste aus nah und fern, sagte der Bürger und erklärte, dass mehrere Kommunen bereits die NDP-Plakate abgehängt hätten. Auch die in der Ortsdurchfahrt von Müllheim seien inzwischen verschwunden.

Hauptamtsleiter Dirk Ehret gab zu bedenken, dass die Gemeinde aus rechtlicher Sicht die Anbringung von Wahlplakat nicht ablehnen könne, wenn es sich um zugelassene Parteien handle. Das sei in einer Demokratie so vorgesehen. Das Plakat abzuhängen, sei ein schwieriges Unterfangen, meinte auch Bürgermeister Fritz Deutschmann, sagte dann aber zu dem Bürger: "Sie haben Recht. Das Plakat passt nicht zu Auggen."

Autor: umi

Das Beste aus Nordhausen.

**ta-nordhausen.de**



**NPD Parolen stoßen weiter auf Widerstand - IG Metall verurteilt volksverhetzendes Plakat**

**Nordhausen. "Mehr Geld für Oma statt für Sinti und Roma" lautet die Aufschrift eines aktuellen Wahlplakats der rechtsextremen NPD. "Dieses Plakat in Nordhausen aufzuhängen ist eine Ungeheuerlichkeit! Es macht mich zutiefst betroffen und wütend!", so Bernd Spitzbarth, der 1. Bevollmächtigte der Nordthüringer IG Metall.**

Spitzbarth verweist in einer Presseerklärung auf Nordhausens Vergangenheit, insbesondere in Verbindung mit dem ehemaligen Konzentrationslager Mittelbau-Dora.

"Wehrlose Sinti und Roma wurden in Nordhausen zu Tode gequält. Die wenigen Roma und Sinti, die Auschwitz überlebten, wurden in Viehwagons nach Nordhausen deportiert und erlitten in Nordthüringen das zweite Mal die Hölle auf Erden. Es ist unfassbar, dass heute derartige Plakate im Stadtbild zu sehen sind und keine Entfernung durch die Behörden veranlasst wurde. Sinti und Roma werden wieder europaweit diskriminiert und führen einen erbitterten Kampf um mehr Anerkennung, Chancengleichheit und ein Leben in Würde. Deutschland und somit auch Nordhausen, stehen in der besonderen Pflicht, Vorbild gegenüber Ländern und Regionen zu sein, in denen der unbegründete Hass auf Sinti und Roma grassiert", sagt Spitzbarth.

Respekt - verlange den Aufstand der Anständigen, Mitschuld beginne beim Schweigen!, lautet deshalb der Appell der IG Metall Verwaltungsstelle in Nordhausen.

Alexander Scharff, IG Metall / 10.09.13 / tag

210203141013



## 5. Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Straßburg/Strasbourg, 1.II.1995

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

in der Erwägung, daß die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, daß der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

in der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;

in der Erwägung, daß die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;

entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten

der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen,

sind wie folgt übereingekommen:

## Abschnitt I

### Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

### Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

### Artikel 3

1. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.
2. Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

## Abschnitt II

### Artikel 4

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In

dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.
3. Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

#### Artikel 5

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.
2. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

#### Artikel 6

1. Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

#### Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

## Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

## Artikel 9

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, daß Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.
2. Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.
3. Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, daß Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.
4. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

## Artikel 10

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, daß im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

## Artikel 11

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

3. In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

## Artikel 12

1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

2. In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

## Artikel 13

1. Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, daß Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

2. Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

#### Artikel 14

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.
3. Absatz 2 wird angewendet, ohne daß dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

#### Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

#### Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

#### Artikel 17

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

#### Artikel 18

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.



2. Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

#### Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

#### Abschnitt III

#### Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

#### Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

#### Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

#### Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

#### Abschnitt IV

##### Artikel 24

1. Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien.
2. Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil.

##### Artikel 25

1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei übermittelt diese dem Generalsekretär des Europarats vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen hat.
2. Danach übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt jede weitere Information, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang ist.
3. Der Generalsekretär leitet die nach diesem Artikel übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter.

##### Artikel 26

1. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuss unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.
2. Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.

## Abschnitt V

### Artikel 27

Dieses Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Bis zum Tag des Inkrafttretens liegt das Übereinkommen auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

### Artikel 28

1. Dieses Rahmenübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zwölf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 27 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

### Artikel 29

1. Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens und nach Konsultation der Vertragsstaaten kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nach Artikel 27 eingeladen wurde, zu unterzeichnen, dies aber noch nicht getan hat, und jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Rahmenübereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

### Artikel 30

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### Artikel 31

1. Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenübereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### Artikel 32

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, anderen Unterzeichnerstaaten und jedem Staat, der diesem Rahmenübereinkommen beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenübereinkommens nach den Artikeln 28, 29 und 30;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenübereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Rahmenübereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 1. Februar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zur Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

## 6. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966

Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1969 II Seite 961

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

Eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

Eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten;

In der Erwägung, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes gegen jede Diskriminierung und jedes Aufreizen zur Diskriminierung haben;

In der Erwägung, dass die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung verurteilt haben, gleichviel in welcher Form und wo sie vorkommen, und dass die Erklärung vom 14. Dezember 1960 (Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung) über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker die Notwendigkeit einer raschen und bedingungslosen Beendigung derartiger Praktiken bejaht und feierlich verkündet hat;

Eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1963 (Entschließung 1904 (XVIII) der Generalversammlung) über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung - einer Erklärung, die feierlich bekräftigt, dass es notwendig ist, jede Form und jedes Anzeichen von Rassendiskriminierung überall in der Welt rasch zu beseitigen sowie Verständnis und Achtung zu wecken für die Würde der menschlichen Person;

In der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede begründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;

In erneuter Bekräftigung der Tatsache, dass eine Diskriminierung zwischen Menschen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Volkstums freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern im Wege steht und dass sie geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit unter den Völkern

sowie das harmonische Zusammenleben der Menschen sogar innerhalb eines Staates zu stören;

In der Überzeugung, dass das Bestehen von Rassenschranken mit den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist;

Beunruhigt durch die in einigen Gebieten der Welt immer noch bestehende Rassendiskriminierung und durch die auf rassische Überlegenheit oder auf Rassenhass gegründete Apartheids-, Segregations- oder sonstige Rassentrennungspolitik einiger Regierungen;

Entschlossen, alle erforderlichen Maßnahmen zur raschen Beseitigung aller Formen und Anzeichen von Rassendiskriminierung zu treffen sowie rassenkämpferische Doktrinen und Praktiken zu verhindern und zu bekämpfen, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Rassen zu fördern und eine internationale Gemeinschaft zu schaffen, die frei ist von jeder Form der Rassentrennung und Rassendiskriminierung;

Eingedenk des 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommens über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen;

In dem Wunsch, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und die möglichst rasche Annahme praktischer Maßregeln in diesem Sinne sicherzustellen -

Sind wie folgt übereingekommen:

## **Teil I**

### **Artikel 1**

(1) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck "Rassendiskriminierung" jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

(3) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren.

(4) Sondermaßnahmen, die einzig zu dem Zweck getroffen werden, eine angemessene Entwicklung bestimmter Rassengruppen, Volksgruppen oder

Personen zu gewährleisten, die Schutz benötigen, soweit ein solcher erforderlich ist, damit sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt genießen und ausüben können, gelten nicht als Rassendiskriminierung, sofern diese Maßnahmen nicht die Beibehaltung getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben und sofern sie nicht fortgeführt werden, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

## Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck

- a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln,
- b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Rassendiskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen noch zu unterstützen,
- c) trifft jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung - oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung - bewirken,
- d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat jede durch Personen, Gruppen oder Organisationen ausgeübte Rassendiskriminierung mit allen geeigneten Mitteln einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Rechtsvorschriften,
- e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, wo immer es angebracht ist, alle eine Rassenintegration anstrebenden vielrassischen Organisationen und Bewegungen zu unterstützen, sonstige Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und allem entgegenzuwirken, was zur Rassentrennung beiträgt.

(2) Die Vertragsstaaten treffen, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Fall die Beibehaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene Rassengruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, um derentwillen sie getroffen wurden, erreicht sind.

### Artikel 3

Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

### Artikel 4

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

- a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,
- b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,
- c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen.

### Artikel 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,



c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,

d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere

i) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,

ii) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,

iii) das Recht auf die Staatsangehörigkeit,

iv) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,

v) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,

vi) das Recht zu erben,

vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung,

ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,

e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere

i) das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung,

ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,

iii) das Recht auf Wohnung,

iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,

v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,

vi) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,

f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

## Artikel 6

Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genußnahme für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.

## Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, unmittelbare und wirksame Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen, zwischen den Völkern und Rassen- oder Volksgruppen Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

## Teil II

### Artikel 8

(1) Es wird ein (im folgenden als "Ausschuss" bezeichneter) Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung errichtet; er besteht aus achtzehn in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen von hohem sittlichem Rang und anerkannter Unparteilichkeit, die von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt werden; dabei ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichsten Rechtssysteme zu achten.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.

(3) Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die verhandlungs- und beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(5) a) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.

b) Zur Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes ernennt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen unter seinen Staatsangehörigen.

(6) Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben der Ausschussmitglieder auf, solange sie Ausschussaufgaben wahrnehmen.

## Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und b) danach alle zwei Jahre und sooft es der Ausschuss verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.

(2) Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten zugeleitet.

## Artikel 10

(1) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt.

## Artikel 11

(1) Führt ein Vertragsstaat nach Ansicht eines anderen Vertragsstaats die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durch, so kann dieser die Sache dem Ausschuss zur Kenntnis bringen. Der Ausschuss leitet die Mitteilung an den betreffenden Vertragsstaat weiter. Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.

(2) Wird die Sache nicht binnen sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung bei dem Empfangsstaat entweder durch zweiseitige Verhandlungen oder durch ein anderes den Parteien zur Verfügung stehendes Verfahren zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache erneut an den Ausschuss zu verweisen, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Notifizierung zugehen lässt.

(3) Im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts befasst sich der Ausschuss mit einer nach Absatz 2 an ihn verwiesenen Sache erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle innerstaatlichen

Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.

(4) Der Ausschuss kann in jeder an ihn verwiesenen Sache von den beteiligten Vertragsstaaten alle sonstigen sachdienlichen Angaben verlangen.

(5) Berät der Ausschuss über eine Sache auf Grund dieses Artikels, so können die beteiligten Vertragsstaaten einen Vertreter entsenden, der während der Beratung dieser Sache ohne Stimmrecht an den Verhandlungen des Ausschusses teilnimmt.

## Artikel 12

(1) a) Nachdem der Ausschuss alle von ihm für erforderlich erachteten Angaben erhalten und ausgewertet hat, ernennt der Vorsitzende eine (im folgenden als "Kommission" bezeichnete) ad-hoc-Vergleichskommission; sie besteht aus fünf Personen, die dem Ausschuss angehören können, aber nicht müssen. Die Mitglieder der Kommission werden mit einmütiger Zustimmung der Streitparteien ernannt; sie bietet den beteiligten Staaten ihre guten Dienste an, um auf der Grundlage der Achtung dieses Übereinkommens eine gütliche Beilegung herbeizuführen.

b) Können sich die an dem Streit beteiligten Staaten nicht binnen drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuss die von den am Streit beteiligten Staaten noch nicht einvernehmlich ernannten Kommissionsmitglieder aus seinen eigenen Reihen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der am Streit beteiligten Staaten oder eines Nichtvertragsstaats sein.

(3) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung.

(4) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen von der Kommission bestimmten geeigneten Ort statt.

(5) Das nach Artikel 10 Absatz 3 gestellte Sekretariat arbeitet auch für die Kommission, sobald ein Streit zwischen Vertragsstaaten die Kommission ins Leben ruft.

(6) Die an dem Streit beteiligten Staaten tragen zu gleichen Teilen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder nach Voranschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

(7) Der Generalsekretär ist befugt, die Ausgaben der Kommissionsmitglieder erforderlichenfalls vor der Erstattung der Beträge durch die am Streit beteiligten Staaten nach Absatz 6 zu bezahlen.

(8) Die dem Ausschuss zugegangenen und von ihm ausgewerteten Angaben werden der Kommission zur Verfügung gestellt; diese kann die beteiligten Staaten auffordern, weitere sachdienliche Angaben beizubringen.

## Artikel 13

(1) Sobald die Kommission die Sache eingehend beraten hat, verfasst sie einen Bericht, den sie dem Vorsitzenden des Ausschusses vorlegt und der ihre Feststellung über alle auf den Streit zwischen den Parteien bezüglichen Sachfragen sowie die Empfehlungen enthält, die sie zwecks gütlicher Beilegung des Streits für angebracht hält.

(2) Der Ausschussvorsitzende leitet den Bericht der Kommission jedem am Streit beteiligten Staat zu. Diese Staaten teilen ihm binnen drei Monaten mit, ob sie die in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen annehmen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist übermittelt der Ausschussvorsitzende den anderen Vertragsstaaten den Bericht der Kommission und die Erklärungen der beteiligten Vertragsstaaten.

## Artikel 14

(1) Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

(2) Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so kann er eine Stelle innerhalb seiner nationalen Rechtsordnung errichten oder bezeichnen, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts zu sein, und die alle sonstigen verfügbaren örtlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben.

(3) Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung und der Name einer nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle werden von dem betreffenden Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften derselben. Eine Erklärung kann jederzeit durch Notifizierung an den Generalsekretär zurückgenommen werden; dies lässt jedoch die dem Ausschuss bereits vorliegenden Mitteilungen unberührt.

(4) Die nach Absatz 2 errichtete oder bezeichnete Stelle führt ein Petitionsregister; beglaubigte Abschriften des Registers werden alljährlich auf geeignetem Wege dem Generalsekretär zu den Akten gegeben; jedoch darf der Inhalt nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

(5) Gelingt es dem Einsender der Petition nicht, von der nach Absatz 2 errichteten oder bezeichneten Stelle Genugtuung zu erlangen, so kann er die Sache binnen sechs Monaten dem Ausschuss mitteilen.

(6) a) Der Ausschuss bringt dem Vertragsstaat, der beschuldigt wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens zu verletzen, jede ihm zugegangene

Mitteilung vertraulich zur Kenntnis, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person oder Personengruppe preiszugeben, sofern diese dem nicht ausdrücklich zustimmt. Der Ausschuss nimmt keine anonymen Mitteilungen entgegen.

b) Binnen drei Monaten hat der Empfangsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erläuterung oder Erklärung zu der Sache und über die etwa von diesem Staat geschaffene Abhilfe zu übermitteln.

(7) a) Der Ausschuss berät über die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Vertragsstaat und von dem Einsender der Petition zugegangenen Angaben. Der Ausschuss befasst sich mit einer Mitteilung eines Einsenders nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass dieser alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird.

b) Der Ausschuss übermittelt seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Einsender der Petition.

(8) Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Kurzdarstellung der Mitteilungen und gegebenenfalls der Erläuterungen und Erklärungen der betroffenen Vertragsstaaten und seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.

(9) Der Ausschuss ist nur dann befugt, die in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen nach Absatz 1 gebunden haben.

## Artikel 15

(1) Bis zur Verwirklichung der in der EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 dargelegten Ziele der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und Kolonialvölker wird das diesen Völkern in anderen internationalen Übereinkünften oder von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch dieses Übereinkommen nicht eingeschränkt.

(2) a) Der nach Artikel 8 Absatz 1 errichtete Ausschuss erhält von den Stellen der Vereinten Nationen, die sich bei der Beratung von Petitionen der Einwohner von Treuhandgebieten, Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und allen sonstigen unter EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung fallenden Hoheitsgebieten mit den unmittelbar mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Angelegenheiten befassen, Abschriften der Petitionen, die sich auf die in diesem Übereinkommen behandelten Fragen beziehen und diesen Stellen vorliegen, und richtet an sie Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Petitionen.

b) Der Ausschuss erhält von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Abschriften der Berichte über die unmittelbar mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, die in den unter Buchstabe a bezeichneten Hoheitsgebieten von der Verwaltungsmacht getroffen worden sind, und richtet Stellungnahmen und Empfehlungen an diese Stellen.

(3) Der Ausschuss nimmt in seinen Bericht an die Generalversammlung eine Kurzdarstellung der ihm von den Stellen der Vereinten Nationen zugeleiteten Petitionen und Berichte sowie seine eigenen diesbezüglichen Stellungnahmen und Empfehlungen auf.

(4) Der Ausschuss verlangt vom Generalsekretär der Vereinten Nationen alle mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden und dem Generalsekretär zugänglichen Angaben über die in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Hoheitsgebiete.

## Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden werden unbeschadet anderer in den Gründungsurkunden oder den Übereinkünften der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vorgesehener Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden auf dem Gebiet der Diskriminierung angewendet und hindern die Vertragsstaaten nicht daran, nach den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung einer Streitigkeit in Anspruch zu nehmen.

## Teil III

### Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

### Artikel 18

(1) Dieses Übereinkommen liegt für jeden in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

### Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm

beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

## Artikel 20

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt Vorbehalte, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt macht, entgegen und leitet sie allen Staaten zu, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind oder werden können. Erhebt ein Staat Einspruch gegen den Vorbehalt, so notifiziert er dem Generalsekretär binnen neunzig Tagen nach dem Datum der genannten Mitteilung, dass er ihn nicht annimmt.

(2) Mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte sind nicht zulässig; dasselbe gilt für Vorbehalte, welche die Wirkung hätten, die Arbeit einer auf Grund dieses Übereinkommens errichteten Stelle zu behindern. Ein Vorbehalt gilt als unvereinbar oder hinderlich, wenn mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten Einspruch dagegen erheben.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine diesbezügliche Notifikation an den Generalsekretär zurückgenommen werden. Diese Notifikationen werden mit dem Tage ihres Eingangs wirksam.

## Artikel 21

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

## Artikel 22

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg oder nach den in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann, so wird sie auf Verlangen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, sofern nicht die Streitparteien einer anderen Art der Beilegung zustimmen.

## Artikel 23

(1) Ein Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation eine Revision dieses Übereinkommens beantragen.

(2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschließt über etwaige hinsichtlich eines derartigen Antrags zu unternehmende Schritte.



## Artikel 24

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach den Artikeln 17 und 18,
- b) dem Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 19,
- c) den nach den Artikeln 14, 20 und 23 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen,
- d) den Kündigungen nach Artikel 21.

## Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten, die einer der in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Kategorien angehören, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, das in New York am 7. März neunzehnhundertsechundsechzig zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

